

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1899.**

III.

Geschichte
der
westgothischen Gesetzgebung.

II.

Von

Karl Zeumer.

II. Besonderer Theil.

Die nachfolgende Besprechung einzelner Gesetze und einzelner Gruppen zusammengehöriger Gesetze schliesst sich im Allgemeinen an die Reihenfolge der Stücke an, wie sie die grosse Ausgabe der Lex Visigothorum bieten wird¹. Ich lasse daher zunächst eine Uebersichtstafel folgen, welche die Reihenfolge der Stücke in der neuen Ausgabe und zugleich die entsprechenden Nummern der Reccessvindiana (nach der Handausgabe) sowie der Madrider Ausgabe und derjenigen Walters angiebt². Die Gesetze des Codex Euricianus, welche solchen des späteren Gesetzbuches entsprechen, werden im Zusammenhange mit diesen, solche, denen keine späteren Gesetze entsprechen, soweit es nöthig ist, da, wo es der Zusammenhang fordert, besprochen werden.

Ausgabe.	Reccessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
II, 1, 1.	—	II, 1, 1.	II, 1, 1.	II, 1, 1.
II, 1, 2. 3. 4.	II, 1, 1. 2. 3.	II, 1, 2. 3. 4.	II, 1, 2. 3. 4.	II, 1, 2. 3. 4.
II, 1, 5.	II, 1, 4.	—	II, 1, 1 n.	II, 1, 5.
II, 1, 6.	II, 1, 5.	II, 1, 5.	II, 1, 5.	II, 1, 6.
II, 1, 7.	Nov. Cum divine.		II, 1, 6 n. (1).	{II, 1, 34. V, 7, 19.

1) Die Ausgabe wird nicht, wie das früher geplant war, die Reccessvindiana und die Ervigiana getrennt hinter einander bringen, sondern, soweit beide übereinstimmen, nur einen Text geben und nur, wo die Recensionen von einander abweichen, beide in Columnendruck neben einander bringen. Die Novellen und andere Stücke, welche keiner der beiden Recensionen angehören, aber in den Vulgathss. stehen, giebt die Ausgabe als Zusätze da, wo die besten Hss. sie enthalten. Bestand, Zählung und Anordnung der beiden Recensionen kommt dabei deutlich zum Ausdruck; doch wird zur Erleichterung des Citierens am Rande eine einheitliche Zählung durchgeführt. Nach diesen Citierzahlen führe ich die Stücke hier an, füge aber, wo das wünschenswerth scheint, in Klammern die abweichenden Nummern der Reccessvindiana mit R., oder der Walterschen Ausgabe mit W. hinzu. 2) In der Rubrik 'Ausgabe' stehen die Citierzahlen der neuen Ausgabe. Die Uebersichtstafel giebt zugleich den Plan der Ausgabe.

Ausgabe.	Recessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
II, 1, 8—29.	II, 1, 6—27.	II, 1, 6—27.	II, 1, 6—27.	II, 1, 7—28.
II, 1, 30.	II, 1, 28: Quia.	—	II, 1, 28 n.	II, 1, 29.
	—	II, 1, 28: Sa- cerdotes.	II, 1, 28.	II, 1, 30.
II, 1, 31. 32. 33.	II, 1, 29. 30. 31.	II, 1, 29. 30. 31.	II, 1, 29. 30. 31.	II, 1. 31. 32. 33.
II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.
II, 2, 5—9.	II, 5—9.	II, 2, 5—9.	II, 2, 6—10.	II, 2, 5—9.
II, 2, 10.	Nov. Si cepta.		II, 2, 5.	II, 2, 10.
II, 3.	II, 3.	II, 3.	II, 3.	II, 3.
II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.
II, 4, 7.	—	II, 4, 7.	II, 4, 7.	II, 4, 7.
II, 4, 8.	Nov. Divalis.		II, 4, 7 n. (2).	Suppl. p. 664(2)
II, 4, 9—13.	II, 4, 7—11.	II, 4, 8—12.	II, 4, 8—12.	II, 4, 8—12.
II, 4, 14.	(Ant.?) Si quis animam.		II, 4, 7 n. (1).	Suppl. p. 664(1)
II, 5, 1.	II, 5, 1.	II, 5, 1.	II, 5, 1.	II, 5, 1.
II, 5, 2.	II, 5, 2.	II, 5, 2.	II, 5, 3.	II, 5, 2.
II, 5, 3.	Nov. Quarumlibet.		II, 5, 2.	II, 5, 3.
II, 5, 4—9.	II, 5, 3—8.	II, 5, 3—8.	II, 5, 4—9.	II, 5, 4—9.
II, 5, 10.	(Recc.?) Plene discretionis.		II, 5, 10 n.	II, 5, 11—17.
II, 5, 11—17.	II, 5, 9—15.	II, 5, 9—15.	II, 5, 10—16.	II, 5, 11—17.
II, 5, 18.	Nov. Cum sive.		II, 5, 17.	II, 5, 18.
II, 5, 19.	Nov. Plerumque.		II, 1, 6 n. 4(2).	II, 5, 19.
III, 1—4.	III, 1—4.	III, 1—4.	III, 1—4.	III, 1—4.
III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.
III, 5, 4.	Nov. Solet.		III, 5, 4.	III, 5, 4.
III, 5, 5.	III, 5, 4.	III, 5, 4.	III, 5, 5.	III, 5, 5.
III, 5, 6.	Nov. Orthodoxe.		III, 5, 6.	III, 5, 7.
III, 5, 7.	III, 5, 5.	III, 5, 5.	III, 5, 7.	III, 5, 6.
III, 6.	III, 6.	III, 6.	III, 6.	III, 6.
IV, 1.	IV, 1.	IV, 1.	IV, 1.	IV, 1.
IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.
IV, 2, 13.	IV, 2, 13.	IV, 2, 13. {	IV, 2, 13.	IV, 2, 13.
IV, 2, 13 ^a .	Nov. Wambani ad IV, 2, 13: In lege.		IV, 2, 13 n.	Suppl. p. 665.
IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.
IV, 2, 17.	IV, 2, 17.	—	IV, 2, 17.	IV, 2, 17.
IV, 2, 18—20.	IV, 2, 18—20.	IV, 2, 17—19.	IV, 2, 18—20.	IV, 2, 18—20.
IV, 3, 4.	IV, 3, 4.	IV, 3, 4.	IV, 3, 4.	IV, 3, 4.
IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.
IV, 5, 6, 7.	—	IV, 5, 6, 7.	V, 1, 6, 7.	V, 1, 6, 7.
V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.
V, 1, 5.	Nov. Quamquam.		V, 1, 5.	V, 1, 5.
V, 2—6.	V, 2—6.	V, 2—6.	V, 2—6.	V, 2—6.

Ausgabe.	Recessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18 ¹ .
V, 7, 19.	Nov. Tunc recte.		V, 7, 19.	V, 7, 20.
V, 7, 20.	Nov. Sepe audivimus.		V, 7, 20.	V, 7, 21.
VI, 1, 1. 2.	IV, 1, 1. 2.	IV, 1, 1. 2.	VI, 1, 1. 2.	VI, 1, 1. 2.
VI, 1, 3.	Nov. Multos.		II, 1, 32.	VI, 1, 3.
VI, 1, 4—8.	VI, 1, 3—7.	VI, 1, 3—7.	VI, 1, 3—7.	VI, 1, 4—8.
VI, 2, 1.	VI, 2, 1.	VI, 2, 3.	VI, 2, 1.	VI, 2, 1.
VI, 2, 2.	—	VI, 2, 2.	VI, 2, 3 n.	VI, 2, 5.
VI, 2, 3—5.	VI, 2, 2—4.	VI, 2, 3—5.	VI, 2, 2—4.	VI, 2, 2—4.
VI, 3, 4.	VI, 3, 4.	VI, 3, 4.	VI, 3, 4.	VI, 3, 4.
VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.
VI, 5, 13.	VI, 5, 13.	—	VI, 5, 13.	} VI, 5, 13.
VI, 5, 13 ^a .	Nov. Precedentium.		VI, 5, 13 n.	
VI, 5, 14—20.	VI, 5, 14—20.	VI, 5, 13—19.	VI, 5, 15—20.	VI, 5, 14—20.
VII, 1—4.	VII, 1—4.	VII, 1—4.	VII, 1—4.	VII, 1—4.
VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.
VII, 5, 9.	Nov. Quorundam.		VII, 5, 9.	VII, 5, 9.
VII, 6.	VII, 6.	VII, 6.	VII, 6.	VII, 6.
VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.
IX, 1, 8.	IX, 1, 8: Ad cuius domum fugerit.	—	IX, 1, 9.	IX, 1, 8.
	—	IX, 1, 8: Ad cuius domum transiens.	IX, 1, 8.	IX, 1, 9.
IX, 1, 9—14.	IX, 1, 9—14.	IX, 1, 9—14.	IX, 1, 10—15.	IX, 1, 1—15.
IX, 1, 15.	—	IX, 1, 15.	IX, 1, 16.	IX, 1, 16.
IX, 1, 16—19.	IX, 1, 15—18.	IX, 1, 16—19.	IX, 1, 17—20.	IX, 1, 17—20.
IX, 1, 20.	Nov. Priscarum.		IX, 1, 21.	IX, 1, 21.
IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.
IX, 2, 8. 9.	—	IX, 2, 8. 9.	IX, 2, 8. 9.	IX, 2, 8. 9.
X, 1.	X, 1.	X, 1.	X, 1.	X, 1.
X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.
X, 2, 5.	Nov. Abrogata.		X, 2, 7.	X, 2, 7.
X, 2, 6. 7.	X, 2, 5. 6.	X, 2, 5. 6.	X, 2, 5. 6.	X, 2, 5. 6.
X, 3.	X, 3.	X, 3.	X, 3.	X, 3.
XI.	XI.	XI.	XI.	XI.
XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.
XII, 1, 3.	Nov. Eximia.		XII, 2, 3 n.	Suppl. p. 666.
XII, 2, 1—10.	XII, 2, 1—60.	XII, 2, 1—10.	XII, 2, 1—10.	XII, 2, 1—10.
XII, 2, 11.	XII, 2, 11.	XII, 2, 11.	XII, 2, 12.	XII, 2, 12.
XII, 2, 12.	XII, 2, 12.	XII, 2, 12.	XII, 2, 11.	XII, 2, 11.

1) Walter V, 7, 19 = II, 1, 7.

Ausgabe.	Recessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.
XII, 2, 16.	XII, 2, 16.	XII, 2, 17.	XII, 2, 17.	XII, 2, 17.
XII, 2, 18.	Nov. Cum sacris.		XII, 2, 18.	XII, 2, 18.
X, 3.	—	XII, 3.	XII, 3.	XII, 3.

Das inhaltlose erste Buch, welches seit Recessvind nur einzelne willkürliche Veränderungen durch Abschreiben erlitten hat und zu Aenderungen durch die Gesetzgeber auch keinen Anlass bot, lassen wir hier gänzlich bei Seite.

Das zweite Buch.

II, 1, 1 [W. II, 1, 1]. — Dieses bereits im allgemeinen Theile (N. A. XXIII, S. 496 f. 513) erörterte Publicationsedict der Ervigiana enthält in der grossen Mehrzahl der Vulgathandschriften gegen Ende einen Satz über die feierliche Publication des Gesetzbuches in Gegenwart der vor dem Throne versammelten geistlichen und weltlichen Grossen, welcher in beiden Hss. der Ervigiana fehlt. Er lautet: 'ut, sicut sublime in trono serenitatis nostre celsitudine residente, videntibus cunctis sacerdotibus Dei senioribusque palatii atque gardingis, earum manifestatio claruit, ita earundem celebritas vel reverentia in cunctis regni nostri provinciis debeat observari'. Der Satz lehnt sich an eine Stelle der Lex Quoniam II, 1, 6 [R. II, 1, 5] an: 'legibus, quas nostri culminis fastigium iudiciali presidens trono coram universis Dei sanctis sacerdotibus cunctisque officiis palatinis . . . edidit'. Da auch sonst Ervigs Publicationsedict dem Recessvinds nachgebildet ist und sich zum Theil wörtlich an dasselbe anlehnt, und da ferner der in unserm Zusatze vorkommende Ausdruck 'gardingi' für die Palatinen gerade nur unter Ervig (s. Ervigs Gesetz IX, 2, 9 und Conc. Tolet. XIII. 2) und seinem Vorgänger Wamba (Lex Vis. IX, 2, 8 und Julian von Toledo, SS. rer. Gall. II, 708. 718) nachweisbar ist¹, so müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, dass dieser Zusatz der ursprünglichen Redaction des Gesetzes angehört haben kann.

Nach der Lage der Ueberlieferung ist allerdings die spätere Hinzufügung wahrscheinlicher. Dass es sich um einen Zusatz Egicas handelt, ist nach dem, was wir über

1) Die vandalischen 'gardingi', die nach den älteren Ausgaben bei Victor Tunn. a. 534 genannt wurden, fallen jetzt fort, nachdem sie sich in Mommsens Ausgabe als 'Asdingi' entpuppt haben; s. Chronica minora II, p. 198.

dessen gesetzgeberische Thätigkeit wissen (s. N. A. XXIII, S. 505 ff.) nicht anzunehmen.

II, 1, 6—9. II, 5, 19. — Diese unter einander im Zusammenhange stehenden Gesetze beschäftigen sich mit den Rechten des gothischen Königthums und seiner Sicherung, sowie der des Gothenstaates überhaupt.

II, 1, 8 rührt von Chindasvind her und ist von Ervig verändert; II, 1, 6 und 9 sind von Reccessvind, während II, 1, 7 und II, 5, 19 Novellen Egicas sind. Alle diese Gesetze stehen mit den Zeitereignissen und z. Th. mit der Gesetzgebung der Concilien im engsten Zusammenhange.

II, 1, 6 [R. II, 1, 5] trägt die Ueberschrift: 'De principum cupiditate damnata eorumque initiis ordinandis et qualiter conficiende sunt scripture in nomine principum facte'. Die Ueberschrift erschöpft den Inhalt nicht. Zunächst freilich eifert der Gesetzgeber gegen die Habsucht der Fürsten und erklärt alle Erpressungen, auch wenn sie sich in den Schein freiwilliger Gewährungen hüllen, für ungültig. Erwerbungen der Könige von ihren Unterthanen sollen aber — und das ist offenbar die Hauptsache — Gültigkeit haben, wenn gewisse Normen bei der Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Königs oder bei der Verlautbarung solcher Rechtsgeschäfte vor Zeugen beobachtet werden.

Nachdem so festgestellt ist, wie der König erwerben kann, wird von dem Erworbenen gehandelt, die Frage erörtert, was von dem Erworbenen den Privaterben, was dem Nachfolger am Reich zufallen solle. Man hat dieses Gesetz wohl so aufgefasst, als ob hier zuerst eine rechtliche Scheidung des Privatguts des Königs von dem Königsgute oder Krongute vorgenommen sei. Eine solche Trennung muss aber nothwendig schon früher bestanden haben. Dass der alte Königsschatz, die Staatsdomänen, die Königspaläste, die 'servi fiscales' dem Reichsnachfolger und nicht den Privaterben des Königs zufielen, versteht sich von selbst; die Frage war nur, wie weit das von dem einzelnen Könige zugebrachte und erworbene dem Privatgut angehören und also auf die Privaterben übergehen, und wie weit es mit dem Krongut dem Nachfolger auf dem Königs-throne zufallen sollte. Es wurde bestimmt, dass alles, was der König als solcher ('pro regni apice') seit seiner Thronbesteigung erwerbe, nicht den Privaterben zufallen, sondern auf den Nachfolger übergehen sollte, freilich mit der bedeutsamen Einschränkung: soweit der König dieses

Gut bei seinem Tode hinterlasse ohne darüber verfügt zu haben (*'quae inordinata reliquerit'*). Ausserdem wird noch eine nachher zu erörternde Bestimmung hinzugefügt, welche die Geltung dieser Regel auch auf die Erwerbungen der nächsten Vorgänger *Recessvinds* ausdehnt¹.

Diese Bestimmungen über die Regulierung des königlichen Nachlasses werden besonders geschützt durch die Anordnung, dass jeder neue König vor seiner Thronbesteigung dieses Gesetz beschwören soll. Im Anschluss hieran wird dann weiter noch bestimmt, dass jeder, der durch Volksaufstand oder Verschwörung auf den Thron gelangt, mit allen seinen Helfern dem Kirchenbann verfallen soll.

Entstanden ist dieses Gesetz aus Anlass eines Vorschlages des VIII. Concils von Toledo, mit welchem dieses vielleicht in Folge einer im Tomus vom Könige gegebenen Anregung² in einem an den König gerichteten Schreiben hervortrat, welches die Bezeichnung führt: *'Decretum (oder auch 'Decretum iudicii universalis') in nomine regis editum'*³.

Die vom König hierauf erlassene Lex hat dann dem Concil vorgelegen, ist von der Versammlung in can. 10 und im Schlusscapitel (can. 13) zugleich mit jenem Decret bestätigt und in die Concilsacten aufgenommen. Das Gesetz ist uns denn auch thatsächlich in wörtlich gleicher Fassung wie in *Recessvinds* Gesetzbuche als Anhang der Acten des VIII. Concils von Toledo neben dem Decret überliefert.

1) In Bezug auf die dem Könige an dem Krongute zustehenden Befugnisse werden wir annehmen dürfen, dass dieselben dem ganzen Krongute gegenüber dieselben waren wie gegenüber dem aus der eigenen Errungenschaft des Königs und der seiner nächsten Vorgänger stammenden Theile des Kronguts. Der König hatte nicht nur die Nutzung, sondern ein anscheinend unbeschränktes Verfügungsrecht über die Substanz. Nur was er als *'inordinata'* hinterliess kam dem Nachfolger zu. Der König steht dem Krongut gegenüber also noch weit freier da als der Fiduciar gegenüber dem *'fideicommissum superfuturi'*. — Die Scheidung zwischen königlichem Privatgut und Krongut ergab sich mit Nothwendigkeit aus dem Wechsel der Geschlechter auf dem Throne. Dass aber auf die Regelung dieses Verhältnisses im Einzelnen die Behandlung des Privatguts des Bischofs im Verhältnis zum Kirchengut, wie sie für die westgothische Kirche das Concil von Agde, Concil. Agathense c. 6. 7. 48, geordnet hatte, nicht ohne Einfluss gewesen sein wird, ist Dahn VI², S. 250 zuzugeben. Nur darf man sich dafür nicht auf can. 4 des späteren Conc. Tolet. IX berufen, welcher vielmehr unserm Gesetze nachgebildet ist. 2) Siehe S. 47. 3) Dieses *'in nomine regis'* bedeutet nicht, wie Dahn, *Könige* VI², S. 455 in Bezug auf diese Bezeichnung meint *'im Namen des Königs'*, wie wir das jetzt verstehen, sondern *'an den König gerichtet'*. Mit *'in nomine alicuius'* wird in der Lex Visigothorum stets der Destinatar eines Schriftstückes bezeichnet. Siehe die zahlreichen Belege in dem Index rerum et verb. der Handausgabe.

Die auf die Bestätigung der Lex durch das Concil bezüglichen Stellen sind folgende. Can. 10: 'molestis actibus . . . satis, ut opinamur, et lege gloriosi principis et decreto sanctae synodi huius contradictum esse conspeximus. — ita . . . praefatae legis erit auctoritas valitura, ut et perenniter maneat inconvulsa. — cui etiam legi vel decreto episcopali non solum in futuro, sed etiam in praesenti reverentiam apponentes decernimus, ut quicumque detractor et non potius venerator decreti eiusdem atque legis esse maluerit, sive religiosus ille sit sive laicus, non solum ecclesiastica excommunicatione plectatur verum et sui ordinis dignitate privetur¹.

In can. 13 heisst es dann, nachdem zunächst das Decretum bestätigt ist: 'Legem denique, quam pro coercenda principum horrenda cupiditate idem clementissimus edidit princeps (Reccessvind), simili robore firmamus, atque ut in futuris retro temporibus modis omnibus observetur pari sententia definimus. Quae etiam, ne taciturna temporum vel obliviosa vetustate depereant, huic nostrae constitutioni utraque decrevimus innectenda, ita cunctorum memoriae commendanda, ut a cunctis regulis superius ordinatis nusquam maneant segregata'.

Diese Stellen zeigen deutlich, dass Reccessvinds Gesetz dem Concil vorgelegen hat und neben dem Decret die Grundlage für die einschlägigen Bestimmungen des Concils bildet. Das Decret aber hat bei der Abfassung der Lex vorgelegen und hat sie überhaupt erst veranlasst. In dem Tomus, welchen der König bei Eröffnung des Concils am 16. December 652 der Versammlung überreichte, und in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede des Königs wird auf diese Angelegenheit mit keinem Worte hingedeutet. Der König fordert aber im Tomus das Concil auf, vorbehaltlich seiner Genehmigung Verbesserungen der weltlichen Gesetze vorzunehmen: 'in legum sententiis, quae aut depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito coniecta videntur, nostrae serenitatis accommodante consensu, haec sola, quae ad sinceram iustitiam et negotiorum sufficientiam conveniunt, ordinatis'. Am 2. Tage des Concils, wenn

1) In der lex lautet die entsprechende Stelle: 'Nam et si quis legis huius seriem ex officio palatino malivole detrahendo lacerare voluerit aut evacuandam quandoque, vel silenter musitans vel aperte resultans, proloqui detectus extiterit, cunctis palatine dignitatis et consortiis et officiis mox nudatus, omnium rerum suarum dimidiam partem amittat et in deputato sibi loco redactus a totius palatii maneat societate seclusus. Religiosus etiam, qui se in eadem culpam devolverit, simili rerum proprietatis suae dispendio subiacebit.

die an sich nicht unwahrscheinliche Datierung, welche Mansi, Conc. ampl. coll. X, 1223, giebt, Glauben verdient, also am 17. December, erging dann wohl in Folge jener Aufforderung das Decret an den König. Dem Decrete folgte die Vorlage des königlichen Gesetzes¹.

Das Decret ist am besten zu charakterisieren als Antrag. Die Formel, mit welcher nach einer phrasenreichen Einleitung der Beschluss des Concils, welcher den Inhalt des Schriftstücks bildet, eingeführt wird, lautet: 'Adeo cum omni palatino officio simulque cum maiorum minorumque conventu nos omnes tam pontifices, quam etiam sacerdotes et universi sacris ordinibus famulantes concordi definitione decernimus et optamus, ut . . .' Damit stimmt auch die Abwesenheit aller Strafandrohungen, die in einer kirchlichen Satzung nicht fehlen würden. Nach der Ueberschrift und der ihr entsprechenden Bezeichnung des Decrets im Schluss des Concils (13): 'decreti nostri seriem quam in serenissimi domini nostri Recesvinthi regis edidimus', ist das Schriftstück an den König gerichtet. Es ist in einem ziemlich hochfahrenden Tone gehalten, weit entfernt von dem einer Bittschrift. Der gegenwärtige König wird mit einer gewissen Anerkennung seines guten Willens behandelt wie einer, von dem man die Erfüllung der Forderungen ziemlich sicher erwartet. Desto übler aber ist das Concil auf seine Vorgänger zu sprechen. Harte Zeiten seien gewesen; jetzt müsse wieder das Recht an Stelle der Willkür treten. Gewisse Könige hätten die Königswürde benutzt das Volk auszupressen und dann das so erlangte Gut nicht für die Ehre und den Ruhm des Reiches angewandt, sondern wie Privateigenthum ihren Kindern zugewandt. Namentlich wird hervorgehoben, dass die Könige durch Confiscationen in Folge von Verurtheilungen sich bereichert hätten, und dabei lässt das Concil durchblicken, in welcher Weise die confiscierten Güter hätten verwandt werden sollen. Es wird der Vorwurf erhoben, sie seien 'prorsus exinanita et nec fisci usibus commoda nec palatinis officiis . . . in remedium salutare collata'; also weder für den Nutzen des Fiscus noch — und das ist der Kern der Sache — zur Dotierung der Palast-

1) Eine ganz genaue Datierung des Gesetzes ist nicht möglich, da die Dauer des Concils nicht bekannt ist. Wahrscheinlich dauerte es 1—2 Wochen. Das XII. Concil von Toledo (681) dauerte 16 Tage, das XIII. (683) dauerte 10 und das XVI. (693) 8 Tage. Sicher nach dem 16., wahrscheinlich nach dem 17. Dec. 652 und wohl nur wenige Tage später ist das Gesetz anzusetzen.

Aemter seien jene Güter verwendet. Ganz wie die Lehnträger der späteren Lehnstaaten in ihrem Interesse verlangen, dass die Könige heimgefallene Lehen nicht behalten, sondern wieder verleihen, so verlangen hier die Grossen, dass die Güter eines gestürzten Genossen einem der Ihrigen gegeben werden. Sie behaupten, das Volk habe grossen Schaden dadurch erlitten, dass nicht nur die Verurtheilten beseitigt, vertilgt seien, sondern auch mit ihren Gütern kein Anderer an ihrer Stelle bereichert sei: 'Cum et adiudicatos sententia iudiciorum elisit et eorum bonis ad ipsorum vicem munificatus nemo surrexit'. So sei allein der fürstliche Bauch — wie mit Anspielung auf die alte Parabel gesagt wird — gefüllt, während alle Glieder des Volkes entkräftet seien.

Während in diesen einleitenden Phrasen nun stets von früheren Königen in der Mehrzahl die Rede ist, zeigt sich bei der Formulierung des Antrages, dass in Wirklichkeit nur einer gemeint war, nämlich Reccessvinds Vater Chindasvind.

Das Concil beantragt, dass alles von König Chindasvind seit seinem Regierungsantritt erworbene Gut in die Gewalt des regierenden Königs übergehen soll, aber nicht zu erblichem Recht, sondern nur kraft der königlichen Gewalt, damit jeder was ihm gehöre zurückerhalte und über das Uebrige der Wille des Königs nach Gutdünken zu Gunsten der Unterthanen verfüge: 'ut omnis conquisitionis profligatio . . . quae a gloriosae memoriae Chindasvintho rege a die, quo in regnum dinoscitur conscendisse, repertus¹ quolibet modo extiterit augmentasse, omnia in serenissimi atque clementissimi domini nostri R. principis perenni transeant potestate et perpetuo deputentur in iure, non habenda parentali successione, sed possidenda regali congressione, ita ut iuste sibi debita quisque percipiat et de reliquis ad remedia subiectorum quaecumque elegerit principis voluntas exerceat'. Die Forderung ist zumal in Verbindung mit dem vorher Gesagten deutlich: Was Chindasvind als König erworben hat, sollen nicht dessen Privat-erben erhalten, sondern Reccessvind soll das, was in unrechtmässiger Weise erworben ist, zurückerstatten, über den Rest zu Gunsten der Würdenträger des Palastes verfügen. Nur was Chindasvind vor der Thronbesteigung als Erbgut besessen oder rechtmässig erworben hat, soll dem privaten

1) Der Satz ist nicht richtig zu Ende geführt, oder falsch überliefert. Mansi hat am Rande 'reperta in' für 'repertus'.

Erbrecht unterliegen, so dass davon dasjenige, worüber Chindasvind rechtmässig zu Gunsten seiner Söhne oder anderer Personen verfügt hat, diesen verbleiben, das übrige Reccessvind und seinen Brüdern zu gleichen Theilen zu fallen soll; wie der Text nach der vorher angeführten Stelle weiter lautet: *'illis tantumdem exceptis, quae memoratus d. m. Ch. princeps ante regnum aut ex propriis aut ex iustissime conquisitis visus est habuisse, in quibus cunctis filiis eius una cum glorioso domino nostro R. rege permaneat et divisio libera et possessio pace plenissima; sed et illae res, quas praedictus princeps de iustis proveniuntibus filiis suis seu quibuslibet iustissime visus est contulisse vel reliquisse, omnes in eorum iure maneat inconvulse'*.

Es ist nun sehr merkwürdig zu sehen, wie Reccessvind auf diese Vorschläge in der Lex scheinbar eingeht, sie aber thatsächlich umwandelt, ja zum Theil in ihr Gegentheil verkehrt. Die Durchführung der Vorschläge des Decrets hätte ihm ausschliesslich Beschränkungen auferlegt. Sein Erbrecht wie das seiner Brüder wäre beschränkt auf das, was Chindasvind vor der Thronbesteigung besessen hatte, und wenn ihm als König alles, was Chindasvind später erworben, auch noch so ausdrücklich zu 'dauernder Gewalt und bleibendem Recht' zugesprochen war, und er auf Grund dieses Titels wohl manche Revindicationen solchen Gutes hätte vornehmen können, so war das doch bedeutungslos gegenüber der Beschränkung in der Verwendung dieser Güter. Die auf Anregung des Decrets erlassene Lex schuf dagegen einen Rechtszustand, der für den König ausschliesslich vortheilhaft war.

Zunächst beschränkte Reccessvind das Krongut, auf welches er als regierender König Anspruch hatte, nicht auf das seit Regierungsantritt seines Vaters erworbene Gut, auf welches er — freilich mit seinen Brüdern — schon nach der bisher herrschenden privatrechtlichen Anschauung Anspruch hatte, sondern dehnte es aus auf alles von den Zeiten Svintilas an erworbene.

Hierdurch wurde als Krongut zum Theil wohl, was Svintila selbst, jedenfalls alles, was Sisenand, Chintila und Tulga als Könige erworben hatten, anerkannt. Durch diese Ausdehnung auf die Erwerbungen vor Chindasvind im Gegensatze zum Decret zeigt sich, dass Reccessvind die Anschuldigung der *'damnata cupiditas principum'* und der *'inmoderatio aviditas principum'*, welche er anscheinend in Uebereinstimmung mit dem Decret erhebt, nicht wie

das Concil gegen seinen Vater Chindasvind, sondern vielmehr gegen dessen Vorgänger richtet. Diese Ausdehnung gab dem Könige Anlass zu Revindicationen gegenüber den Privaterben der früheren Könige; und dass das der Zweck dieser Ausdehnung ist, zeigt die Begrenzung auf die Zeit Svintilas. Der Regierungsantritt dieses Königs lag 32 Jahre zurück. Ueber seine Regierungszeit mit Revindicationen hinauszugehen gestattete die Geltung der *'praescriptio tricennalis'* nicht. Ist diese auch erst durch ein Gesetz *Recessvinds* selbst, L. Vis. X, 2, 4, von dem nicht anzunehmen ist, dass es bereits damals vorhanden war, für Ansprüche des *Fiscus* ausdrücklich anerkannt, so galt sie doch, wie schon Chindasvinds Gesetz *'De interruptione tricennii'* X, 2, 6 [R. X, 2, 5] zeigt, allgemein. Man war so daran gewöhnt ihre Geltung vorauszusetzen, dass *Recessvind* in der Einleitung sagen konnte, sie sei so eingewurzelt, dass sie nicht von Menschen eingerichtet, sondern aus der Natur der Sache hervorgegangen zu sein scheine (*'ut non iam quasi ex institutione humana, sed veluti ex ipsarum rerum videatur processisse natura'*).

Es sollte nicht alles von Svintila und seinen Nachfolgern erworbene Gut deren Privaterben abgefordert werden können, sondern nur das, worüber jene nicht bei ihren Lebzeiten verfügt hatten: *'quaecunque forsitan princeps inordinata reliquit seu reliquerit'*. *Recessvind* wagte wohl einerseits nicht, die rechtsgültigen Verfügungen seiner Vorgänger anzutasten, und wollte andererseits sich selbst das freie Verfügungsrecht über das Krongut sichern. Es ist ja wohl anzunehmen, dass jene früheren Könige im Vertrauen auf den bis dahin herrschenden Brauch, nach welchem die Privaterben sich der gesamten Errungenschaft des verstorbenen Königs bemächtigten, wesentliche Theile ihres Erworbenen ohne besondere Verfügung hinterlassen hatten. Diese Güter, soweit sie von den Privaterben in Besitz genommen waren, konnte *Recessvind* nunmehr revindicieren, während er selbst durch Vergabungen sein Erworbenes in beliebigem Umfange der Krone entziehen und seinen Privaterben zuwenden konnte.

Darin aber liegt neben der Ausdehnung auf das seit Svintila erworbene königliche Gut der weitere grosse Unterschied zwischen dem aus diesen Bestandtheilen gebildeten Krongut, wie es das Decret wollte, und dem, welches die *Lex* zugestand, dass letztere dem regierenden Könige in der Verwendung dieses Gutes keinerlei Beschränkung auferlegte: der *successor regni* erhält alles, was die Vor-

gänger als Könige erworben und ohne darüber zu verfügen hinterlassen haben, zu völlig freier Verfügung: *'ita habita potestate, ut quidquid ex his elegerit facere, liberum habeat velle'*.

Dieselbe freie Verfügung wird auch dem Könige gesichert für dasjenige Gut, welches er selbst als König rechtmässig erworben hat. Indem das Gesetz durch Zwang erpresste, wenn auch der Form nach freiwillig zugestandene Erwerbungen für ungültig erklärt, sichert es zugleich rechtmässige Erwerbungen des Königs vor Rückforderung unter dem Vorwande der Erpressung. Diese Materie ordnet das Gesetz ganz unabhängig von der kirchlichen Vorlage.

Am engsten schliesst es sich an diese an in Bezug auf die Abgrenzung des königlichen Privateigenthums. Es wiederholt jenen Satz der Vorlage, nach welchem das vor dem Regierungsantritt erworbene Gut den Privaterben zustehen solle, fast wörtlich¹. Indem der König aber auch hier die im Decret aufgestellte Beschränkung auf Chindasvind fallen lässt und die Regel ganz allgemein fasst, sichert er auch dem von ihm selbst vor der Thronbesteigung erworbenen Gute die freie Verfügbarkeit und Vererbbarkeit. Er erweitert aber dieses königliche Privatvermögen, indem er es nicht auf das vor der Thronbesteigung Erworbene beschränkt, sondern ihm auch dasjenige zuweist, was der König später durch Erbgang oder Vertrag von seinen Verwandten erwirbt. Diese durchaus sachgemässe und nothwendige Erweiterung zeigt wieder, wie selbständig der König den einseitigen Bestrebungen des Concils, wie sie in dem Decret zum Ausdruck kamen, gegenüberstand.

Dass der König übrigens nicht durchweg neue Grundsätze hier zur Anwendung brachte, sondern im wesentlichen den bereits geltenden Rechtsanschauungen folgte, darauf deuten die Bestimmungen des V. und VI. Toletanischen Concils über den Schutz der Nachkommen des Königs².

1) *Decretum*: quae . . . princeps ante regnum aut ex propriis aut ex iustissime acquisitis visus est habuisse; *Lex*: de illis rebus, quas . . . princeps ante regnum aut ex proprio aut ex iustissime acquisito dinoscitur abuisse. 2) König Chintila, der sich und sein Haus wohl vor dem Schicksal Svintilas schützen wollte, erwirkte zunächst vom V. Concil (von 636) einen Beschluss, der seinen Nachkommen Schutz und namentlich die Erhaltung ihres Vermögens zusicherte, can. 2: *'ne rebus iuste provisais aut etiam parentum digna provisione procuratis vel iuris proprietate iniuste fraudulentur'*. Entsprechend, nur mit einer Erweiterung, bestimmte dann 2 Jahre später das VI. Concil in can. 16 in Bezug auf die Nachkommen des Königs: *'ne de rebus iuste profligatis aut parentum dignitate procuratis vel largitate principis aut alicuius impensis aut etiam*

Darüber, dass das königliche Gesetz den im Decret gestellten Anforderungen des Concils keineswegs entsprach, konnte die Versammlung auch durch die Phraseologie des Gesetzes, welches in seiner scharfen Verurtheilung der Habsucht der Könige so sehr mit dem Decret übereinzustimmen schien, nicht hinweggetäuscht werden. Immerhin enthielt das Gesetz eine gewisse Sicherung gegen Uebergriffe der Privaterben des Königs und ebenso eine Sicherung gegen Erpressungen. Der herrschenden Unsicherheit gegenüber mochte daher das Concil in dem Gesetze einen Fortschritt zum Besseren erkennen, den es nicht zurückweisen wollte oder konnte. Es bestätigte, wie wir sahen, das Gesetz und liess es den Concilsacten anfügen. Um aber, so müssen wir annehmen, die weitergehenden Wünsche, die der König nicht berücksichtigt hatte, neben dem Gesetze zur Geltung zu bringen, wurde auch das Decret vom Concil bestätigt und wie die Lex mit den Acten verbunden. Man überliess es zukünftigen Benutzern, aus den widerstreitenden Bestimmungen der beiden Documente das dem Zweck Gemässe auszuwählen.

Wie sich das Concil zu dem Inhalte der Lex stellte, das geht auch deutlich hervor aus dem Canon 10, in welchem Decret und Lex bestätigt und angeblich der anscheinend ganz übereinstimmende Inhalt beider Stücke zusammengefasst wird. Von den einander widersprechenden Bestimmungen beider Stücke wird keine angeführt, weder der Begrenzung auf Chindasvinds Regierungsantritt noch der auf Svintilas Zeit gedacht, nicht die freie Verfügung über die königliche Errungenschaft, aber auch nicht die Beschränkung erwähnt, sondern gewissermassen als Compromiss zwischen den einander entgegenstehenden Bestimmungen die farblose Bemerkung hinzugefügt: '(reges) erunt in conquisitis . . . rebus non prospectantes proprii iura commodi, sed consulentes patriae atque genti'.

Nicht im Decret berührt war die Frage der Thronbesetzung. Die hierauf bezüglichen ausführlichen Bestimmungen des Canon 10 sind angeblich gleichfalls den 'definitiones' des Decrets und der Lex entlehnt, finden sich aber nur und auch nur zum Theil in der Lex. Wir stellen die entsprechenden Stellen neben einander:

propriate debitis fraudulentnr'. Die Nachkommen des Königs sollen also ihr Erbgut ('proprietas'), ferner was sie selbst von ihren Verwandten, dem Könige oder sonst Jemand erworben haben, behalten. Das Erbgut des Königs fiel also an seine Privaterben, und ausserdem war er berechtigt, ihnen Schenkungen zu machen ('largitate principis').

Lex.

Quemcumque vero aut per tumultuosas plebes aut per absconsa dignitati publice macinamenta adeptum esse constiterit regni fastigia, mox idem cum omnibus tam nefarie sibi consentientibus et anathema fiat . . .

Can. 10.

Abhinc ergo et deinceps ita erunt in regni gloriam praefficiendi rectores, ut aut in urbe regia aut in loco, ubi princeps decesserit, cum pontificum maiorumque palatii omnimodo eligantur assensu, non forinsecus aut conspiratione paucorum aut rusticarum plebium seditioso tumultu.

Was die Lex bietet, ist eine ziemlich dürftige negative Bestimmung, ein Verbot, den Thron durch Aufstand und Complot zu erwerben. Der Canon aber beschränkt sich nicht darauf den Inhalt der Lex wiederzugeben, sondern fügt die positiven Bestimmungen über die Königswahl hinzu: die Wahl des neuen Königs soll stattfinden entweder in der Hauptstadt oder am Sterbeorte des früheren Königs, und zwar soll sie stattfinden durch die Bischöfe und Grossen des Palastes. Indem der Canon auch hier nicht den Inhalt des königlichen Gesetzes, wie er war, wiedergiebt, sondern so, wie er nach der Meinung des Concils hätte sein sollen, zeigt sich wiederum eine starke Differenz zwischen den Wünschen des Concils und dem Willen des Königs. Nur das Concil hat das Wahlrecht der Grossen ausdrücklich anerkannt, keineswegs aber der König, wie Dahn meint, sich zu einer 'feierlichen und umständlichen Anerkennung des unbeschränktsten Königs-Wahlrechts des geistlichen und weltlichen Adels' verstanden.

Nach alledem dürfte feststehen, dass die von Dahn vorgetragene Ansicht, nach welcher zwischen Reccessvind und den Bischöfen völlige Uebereinstimmung geherrscht und dieser nur den Willen des Concils vollzogen hätte, unbegründet ist¹.

1) Dahn's Ausführungen, Könige V, S. 201 f. und VI², S. 452 ff., enthalten eine Anzahl störender Missverständnisse, die zum Theil wohl auf seine Gesamtauffassung Reccessvinds nicht ohne Einfluss gewesen sind. Es ist nicht richtig, dass R., wie an der zuerst angeführten Stelle behauptet wird, 'Straflosigkeit für alle überwiesenen Empörer' beantragt und 'die Aufstellung von Schiedsrichtern für Beschwerden Einzelner gegen den König, denen sich die Krone unweigerlich unterwerfen müsse', gefordert habe. Der König stellt nur die Lösung des Eides anheim, der

Dass Reccessvind in seiner Lex das Wahlrecht der Grossen gänzlich mit Stillschweigen übergeht, ist um so auffallender, als die Concilien es bereits mehrfach proklamiert hatten, und der König die Bestimmungen dieser Concilschlüsse, soweit sie gegen Usurpation und Verschwörung gerichtet sind, im Wesentlichen wiedergiebt und aus ihnen sogar die Androhung geistlicher Strafen wiederholt.

Ausdrücklich anerkannt hatte das Wahlrecht das IV. Concil von Toledo, welches 633 unter dem soeben durch Empörung gegen Svintila auf den Thron erhobenen Sisenand abgehalten wurde. Unter einer Reihe von Bestimmungen zum Schutze des regierenden Königs gegen Empörer und Kronräuber in can. 75 finden sich auch solche über die Thronbesetzung: 'nullus apud nos praesumptione regnum arripiat; nullus excitet mutuas seditiones civium; nemo meditetur interitus regum; sed defuncto in pace principe primatus totius gentis cum sacerdotibus successorem regni consilio communi constituent'. Durch eine dreimal wiederholte feierliche Sentenz wird dann über den Thronräuber, 'qui praesumptione tyrannica regni fastigium usurpaverit', und über seine Helfer Anathem und Excommunication verhängt.

die Möglichkeit der Begnadigung ausschloss. Eine Stelle aber, welche auf ein Schiedsgericht in dem angeführten Sinne bezogen werden könnte, finde ich nicht. Ebensowenig finde ich in den Acten etwas von einem 'bedeutenden Steuernachlass', der 'die Mittel der Regierung schwächte'. Dahns Bemerkung beruht wohl auf einer Verwechslung mit Ervig und dem XIII. Concil von Toledo. Wie wenig aber die Regelung der Kronauftrage, soweit Reccessvind darauf einging, eine Beraubung des Königs bedeutete, und dass dieser das Wahlrecht der Grossen nicht ausdrücklich anerkannte, ist im Texte ausgeführt. In VI² hat Dahn jene vorigen Behauptungen nicht wiederholt. Aber neue Irrthümer haben sich hier S. 455 eingeschlichen. Die Beschlüsse des Concils ergehen nicht im Namen des Königs, ebensowenig das Gesetz zur Zügelung der 'furchtbaren Habsucht der Fürsten'. Freilich finden sich im Canon 13 die Worte: 'decreti nostri seriem, quam in serenissimi domini nostri R. regis edidimus nomine'. Sie beziehen sich aber nicht auf die Beschlüsse des Concils, sondern nur auf das Decret, und ausserdem bedeuten, wie oben S. 46, N. 3 bemerkt, die Worte: 'in . . . regis nomine' etwas ganz anderes als im 'Namen des Königs'. Bei dem Gesetz gegen die Habsucht der Fürsten kann aber in keiner Weise von einer Veröffentlichung im Namen des Königs die Rede sein. Es ist ja ein Gesetz des Königs selbst. Weiter meint Dahn, angehängt seien zwei Decrete des Königs. Aus der folgenden Charakterisierung geht hervor, dass hier nur das eine Decret des Concils gemeint ist. Dieser Irrthum ist wieder wichtig für Dahns Auffassung Reccessvinds, wegen der angeblichen Vorwürfe gegen die Regierung seines Vaters. Merkwürdiger Weise folgt dann der irrigen Darstellung von den angehängten zwei Decreten noch die richtige: 'Auf das Decretum des Concils folgt dann eine Lex des Königs' u. s. w.

Das unter Chintila 636 gehaltene V. Concil von Toledo proclamierte ebenfalls das Wahlrecht, c. 3: 'quoniam . . . se minime capientes, quos nec origo ornat nec virtus decorat, passim putant licenter ad regiae potestatis pervenire fastigia, huius rei causa nostra omnium . . . profertur sententia, ut quisquis talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium provehit nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, sit a consortio catholicorum privatus et divino anathemate condemnatus'.

Hier wird noch die Bedingung edeler gothischer Abstammung des Gewählten hinzugefügt. Auch davon hat Reccessvind keine Notiz genommen; ebenso wenig von den weiteren Bedingungen, die das VI. Concil von 638 in c. 17 dieser noch hinzufügte: 'Rege vero defuncto nullus tyrannica praesumptione regnum assumat, nullus sub religionis habitu detonsus aut turpiter decalvatus aut servilem ordinem trahens vel extraneae gentis homo, nisi genere Gothus et moribus dignus provehatur ad apicem regni'.

Gefissentlich vermeidet offenbar Reccessvind, sich auf die Thronbesetzungsfrage weiter einzulassen, als sein nächstes Interesse, der Schutz gegen Usurpation und Empörung, verlangte.

Wir sahen, wie dann das VIII. Concil von Toledo unter dem Anschein der Bestätigung des königlichen Gesetzes die Anerkennung des Wahlrechts von neuem aussprach, zugleich aber eine neue Bestimmung bezüglich des Wahlortes hinzufügte. Eine Bestätigung der Beschlüsse des Concils hat Reccessvind nicht ertheilt, und das Versprechen die Beschlüsse zu bekräftigen und durchzuführen, welches der König im Tomus in voraus aussprach, war nach allen Richtungen so verklausuliert, dass man daraus nicht etwa schliessen darf, dass die königliche Bestätigung als vorweg gegeben anzunehmen sei.

Es ist nicht der Ort hier eingehend zu prüfen, in wie weit in der Folgezeit die Beschlüsse über Besetzung des Thrones beobachtet sind oder nicht. Der nächste Nachfolger Reccessvinds, Wamba, ist in Uebereinstimmung mit Concil. Tolet. VIII am Sterbeorte Reccessvinds erhoben, und sonst haben bis zum Ende des toletanischen Reiches die Erhebungen wohl regelmässig in Toledo stattgefunden. Aber frei gewählt ist seit Wamba keiner der Könige mehr, sondern formell sind Ervig, Egica und Wittiza durch Designation bei Lebzeiten des Vorgängers zur Königswürde gelangt. Mit Ervigs Zugehörigkeit zum Gothenvolke stand es zweifelhaft, da nur seine Mutter, nicht aber sein Vater

gothisch war. Wir müssen annehmen, dass eine so unterschiedene Beiseitesetzung der Wahlregeln der Concilien nur möglich war, weil Reccessvind die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetzbuch unterlassen, wir können wohl sagen, verweigert hat.

II, 1, 7 [W. II, 1, 34 u. V, 7, 19]. Diese Novelle Egicas sichert die Ableistung des bereits längst üblichen allgemeinen Huldigungseides, welcher den Freien von einem reisenden 'discussor iuramenti' in den Provinzen abgenommen wird, während die Palatinen sich zur Ableistung vor dem Könige stellen müssen. Zuerst erwähnt wird dieser Huldigungseid Conc. Tol. IV, can. 75; vgl. Dahn, Könige VI², S. 527 f.

II, 1, 8 [R. II, 1, 6]. Dieses Gesetz gegen Landesflüchtige, Hochverräter und Verschwörer hat Chindasvind erlassen, wohl damit es ihm als Grundlage diene für sein rücksichtsloses Vorgehen zur Wiederherstellung der königlichen Gewalt und zur Ausrottung der Revolution. Selbst hervorgegangen aus den Kreisen des gegen das Königthum conspirierenden Adels und als fast Achtzigjähriger noch durch einen revolutionären Gewaltact zur Herrschaft gekommen, wollte er die Krone sich und seinem Hause gegen jeden Angriff sichern. Nur durch blutige Strenge und rücksichtsloseste Gewalt glaubte er seiner früheren Genossen Herr werden zu können. Der sog. Fredegar sagt, Chindasvind habe 'die Krankheit der Gothen', ihre 'Sucht die Könige zu entthronen' gekannt, und sei früher oft an solchen Anschlägen betheiligte gewesen¹. Die Heilmittel, welche er gegen diese Krankheit anwandte, waren Hinrichtungen und Gütereinziehungen. Dieselbe Quelle berichtet, dass er 200 Adlige und 500 Gemeinfreie habe hinrichten lassen². Zu solchem Vorgehen brauchte Chindasvind ein Gesetz, eben das, welches uns vorliegt. Dieses Gesetz gestattete dem Könige nicht nur die strengste Bestrafung der Hochverräter, sondern verpflichtete ihn dazu.

Der König bestimmt in dem Gesetze: 1. Wer in der Absicht, Volk und Land der Gothen zu schädigen, von der Zeit des Königs Chintila bis zu unserm gegenwärtigen

1) Fredegarii Chron. IV, 82, SS. Merov. II, p. 163: 'cognetus morbum Gotorum quem de regebus degradandum habebant, unde sepius cum ipsis in consilio fuerat'. 2) Ebendas.: 'Fertur, de primatis Gotorum hoc vicio repremendo ducentis fuisse interfectis; de mediogrebus quingentis interfecere iussit'. Vgl. Contin. Isidor. Hisp. c. 26, MG. Auct. ant. XI, p. 341: 'Chindasvintus per tirannidem regnum Gothorum invasum Yberie triumphabiliter principat, demoliens Gothos'.

zweiten Regierungsjahre zu den Feinden oder überhaupt in das Ausland geflohen ist oder dies in Zukunft thut oder zu thun versucht, und ebenso 2. wer vom ersten Jahre unserer Regierung an innerhalb des Reiches Feindseliges gegen unser Regiment und das gothische Volk, gegen unser und der folgenden Könige Leben unternimmt, den soll Todesstrafe und Confiscation der Güter treffen; im Falle der Begnadigung kann der König die Todesstrafe nur in Blendung verwandeln¹.

Dass Chindasvind den strafbaren Hochverrath im Innern des Reiches in diesem Gesetze nicht auf die Fälle über seine eigene Regierungszeit rückwärts erstreckt, ist natürlich, da er sonst sich selbst ja für strafbar erklärt haben würde. Dass dagegen die Strafbarkeit der hochverrätherischen Landesflucht bis auf Chintilas Zeit zurückerstreckt wird, zeigt, dass die bereits unter Chintila vorhandene und von diesem bekämpfte Emigration² auch Chindasvind, der doch den Sohn Chintilas entfernt hatte, feindlich gesinnt war. Sie bestand also nicht aus Gegnern nur eines einzelnen Königs oder Königshauses; sie setzte sich offenbar aus den Feinden eines starken Königthums überhaupt zusammen.

Weiter enthält das Gesetz noch Bestimmungen gegen die, welche den Wirkungen der Confiscation dadurch zu entgehen suchen, dass sie ihre Güter der Kirche oder ihren Ehefrauen, Kindern oder Verwandten zum Scheine übertragen.

Zum Schutz der Vergabungen aus den Confiscationen wird dann noch bestimmt, dass auch im Falle der Begnadigung die confiscierten Güter selbst unter keinen Um-

1) 'quicumque ex tempore reverende memorie Chintilani principis usque ad annum Deo favente regni nostri secundo vel amodo et ultro ad adversam gentem vel extraneam partem perrexit sive perrexerit . . . ut sceleratissimo ausu contra gentem Gotorum vel patriam ageret . . . sive ab anno regni nostri primo vel deinceps quispiam infra fines patrie Gotorum quamcumque conturbationem aut scandalum in contrarietatem regni nostri vel gentis facere voluerit, sive . . . in necem vel abiectiorem nostram sive subsequentium regum intendere . . . proditus videtur esse . . . inretractabilem sententiam mortis excipiat . . . Quod si fortasse . . . a principe fuerit illi vita concessa, non aliter quam effossis oculis relinquatur ad vitam . . . Res tamen omnes (des Hingerichteten wie des Geblendeten) in regis ad integrum potestate persistent'. 2) Vgl. Conc. Tolet. VI (a. 638) can. 12: 'De confugientibus ad hostes. Pravarum audacia mentium . . . refugium appetit hostium; unde quisquis patrator causarum extiterit talium, virtutes enitens defendere adversariorum et patriae vel genti suae detrimenta intulerit rerum . . . excommunicatus et retrusus longinquioris poenitentiae legibus subdatur'.

ständen zurückgegeben werden dürfen. Der König soll höchstens aus anderen Mitteln den 20sten Theil des Werthes jener Güter den Begnadigten schenken dürfen. Die bereits früher durch Vorgänger des Königs erfolgten Begnadigungen sollen dagegen volle Wirkung behalten.

Gab es Begnadigungen von Hochverräthern, so wird es auch, was ja an und für sich wahrscheinlich genug ist, bereits früher ein Gesetz gegeben haben, welches den Hochverrath mit Strafe bedrohte. Von einem solchen älteren Gesetze, welches Reccessvind von seinem Gesetzbuch als veraltet ausschloss und durch das Gesetz Chindasvinds ersetzte, glaube ich deutliche Spuren in der *Lex Baiuvariorum* und im *Edictus Rothari* nachweisen zu können. In beiden Gesetzen finden sich übereinstimmende Anordnungen, welche an römische Bestimmungen erinnern, und kaum anders zu erklären sind, als durch die Annahme, dass beide Gesetze sie aus dem Westgothenrecht entlehnt haben.

L. Baiuv. II, 1.

si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in (infra I, 10) provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit . . . in ducis sit potestate vita ipsius et omnes res eius in patrimonium . . . Si quis ducem occiderit anima illius . . . mortem recipiat et res eius infiscentur.

Ed. Roth.

c. 1. Si quis contra animam regis . . . consilaverit, animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur.

c. 4. Si quis inimicus intra provinciam invitaverit . . . animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur.

Auf römischen Ursprung deutet der Ausdruck 'provincia'. Das römische Recht aber behandelt nicht nur den Verrath einer 'provincia', sondern ganz wie die *Lex Baiuvariorum* daneben auch den einer 'civitas' als 'crimen maiestatis'; vgl. Dig. XLVIII, 4, l. 10: 'Maiestatis crimen accusari potest, cuius ope, consilio, dolo malo provincia vel civitas hostibus prodita est'. Jene Erwähnung der 'civitas' in der bairischen Quelle gegenüber ihrem Fehlen im langobardischen Edict verhindert die Annahme, dass die Redactoren des bairischen Gesetzes hier etwa aus dem Edict geschöpft haben könnten.

Andrerseits erwähnt aber der *Edictus Rothari* die im Baiernrecht nicht berücksichtigte Landesflucht in c. 3: 'Si quis foris provincia fugire timtaverit, morti incurrat periculum et res eius infiscentur'. Auch das ent-

spricht dem römischen Recht, nach welchem des Majestätsverbrechens schuldig galt 'qui . . . privatus ad hostes perfugit', Dig. XLVIII, 4, l. 2; vgl. XLIX, 15, l. 19, c. 4: 'qui malo consilio et proditoris animo patriam reliquit, hostium numero habendus est'.

Die Annahme, dass die Lex Baiuvariorum und der Edictus hier wie an anderen Stellen aus dem alten Westgothenrecht geschöpft haben, werden wir kaum abweisen können. In diesem Zusammenhange gewinnt es auch eine gewisse Bedeutung, dass Chindasvind 'in necem nostram' sagt, wie auch in der Lex Baiuvariorum steht 'in necem ducis'. An beiden Stellen dürfen wir 'in necem' als einen aus dem verlorenen Hochverrathsgesetz Eurichs herübergenommenen Ausdruck ansehen¹.

Die Lex Baiuv. und Rotharis Edict berücksichtigen nur den Angriff gegen das Leben des Königs, nicht die versuchte und vollendete Entthronung; als Verbrechen gegen den Bestand des Reiches stellen sie nur vollendete Handlungen des Landesverraths hin. Ohne Zweifel waren diese Bestimmungen der verlorenen auf Eurich zurückgehenden Antiqua entnommen, erschöpften aber deren Inhalt nicht. Eine unverkennbare Hindeutung auf diesen Inhalt enthält eine andere Antiqua VI, 1, 4 [R. VI, 1, 3], wo die dem römischen Recht entlehnte Bestimmung wiedergegeben wird, dass in gewissen Fällen die Knechte gegen ihre Herren peinlich befragt werden dürfen. Zu diesen Fällen gehört der Hochverrath und dieser wird in der Antiqua definiert: 'si contra regnum, gentem vel patriam aliquid dictum vel dispositum fuerit'. Also alle gegen das 'regnum', d. h. die Herrschaft des Königs, das Königthum, sowie gegen das Volk und das Reich ('patria') gerichteten Anschläge werden als Hochverrath angesehen.

Wenn nun das gesammte Volk nach can. 75 des IV. Concils von Toledo einen Eid zu schwören hatte: 'pro patriae gentisque Gothorum statu vel conservatione regiae salutis', so dürfte darin das Widerspiel des Hochverrathsgesetzes zu erblicken sein, welches die Verletzung dessen mit Strafe bedrohte, dessen Förderung der Eid verlangte. Bei der Uebereinstimmung des Eides mit VI, 1, 4 in der Sache und in den Ausdrücken 'gens' und 'patria' — nur für 'regnum' heist es hier 'regia salus' — dürfen wir ver-

1) Die Fassung des alten westgothischen Hochverrathsgesetzes hat wohl auch eingewirkt auf Conc. Tolet. IV, can. 75: 'qui . . . nece regem attractaverit'.

muthen, dass der Eid im Anschluss an das Hochverraths-gesetz formuliert war.

Nach alledem dürfen wir wohl annehmen, dass jenes ältere, verlorene Gesetz nicht nur die Bedrohung des Lebens des Königs und bestimmte einzelne Handlungen des Landesverraths, sondern allgemein sämtliche gegen König, Volk und Reich gerichteten feindseligen Handlungen und Anschläge, auch die blosse Landesflucht, unter die Hochverrathsstrafen stellte.

Stimmte demnach das alte Gesetz wahrscheinlich mit dem neuen von Chindasvind an seine Stelle gesetzten in der Hauptsache überein, so enthielt dieses doch einige Neuerungen, welche Chindasvind nicht entbehren konnte; vor Allem die Straflosigkeit der Empörung, Verschwörung und Usurpation innerhalb des Reiches bis zu seinem eigenen Regierungsantritte, ferner die Schärfung der Strafe durch die äusserste Beschränkung des königlichen Begnadigungsrechtes.

Zur Sicherung der Durchführung seines Gesetzes hat nun Chindasvind zu einer ganz aussergewöhnlichen Massregel gegriffen. Er hat das Gesetz wahrscheinlich von dem ganzen Volke, jedenfalls von dessen massgebenden Kreisen beschwören lassen, wie wir aus den Verhandlungen des VII. und VIII. Concils von Toledo erfahren.

In can. 1 des VII. Concils vom Jahre 646, welches Chindasvinds Gesetz wohl auf dessen Veranlassung durch Androhung kirchlicher Strafen für die Verletzer bekräftigte und ergänzte, wird zuerst jener Eid erwähnt: *'novimus omnes pene Hispaniae sacerdotes omnesque seniores vel iudices ac ceteros homines officii palatini iurasse atque ita dudum legibus decretum fuisse, ut nullus refuga vel perfidus, qui contra gentem Gothorum vel patriam seu regem agere aut in alterius gentis societatem se transducere reperitur, integritati rerum suarum ullatenus reformetur, nisi forsitan princeps humanitatis aliquid personis talibus imperitari voluerit, sui tamen non amplius, quam vicesimam partem rerum ei, qui perfidus extitit, de rebus unde rex elegerit tribuendi potestatem habebit'*. Hier werden die auf die Vermögensconfiscation bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes Chindasvinds¹ unter ausdrücklicher Beziehung auf

1) Auch die Schlussbestimmung des Gesetzes bezüglich der Schenkung im Betrage des 20. Theiles wird angeführt, war also 646 bereits vorhanden. Damit erledigt sich Helfferichs grundlose Bemerkung S. 89: 'Was weiter folgt . . . zumal der Schluss des Gesetzes könnte später hinzugefügt sein'.

das vor einiger Zeit erlassene Gesetz ('dudum legibus decretum') angeführt und gleichmässig als Inhalt des Eides wie des Gesetzes angegeben.

Während nach dieser Stelle anscheinend einerseits der Eid auf die hohe Geistlichkeit, den Adel und die königlichen Beamten beschränkt war und andererseits sich nur auf die das Vermögen betreffenden Strafbestimmungen bezog, stellen der Tomus und can. 2 des VIII. Concils von Toledo den Eid als allgemein vom ganzen Volke geleistet und auch auf die Leibes- und Lebensstrafen der Hochverräther bezüglich dar. In dem von Reccessvind dem Concil überreichten Tomus heisst es: 'revolutis retro temporibus ita vos omnemque populum iurasse recolimus, ut cuiuscumque ordinis vel honoris persona in necem regiam excidiumque Gothorum gentis ac patriae detecta fuisset vel cogitasse noxia vel egisse, irrevocabilis sententiae multatus atrocitate nusquam mereretur veniae remedium vel alicuius temperantiae perciperet quaecumque subsidium'. Der König ersucht das Concil, den Conflict zwischen diesem Eide und den Forderungen der Menschlichkeit zu lösen. Die Entscheidung des Concils erfolgt in can. 2: '... quaecumque iuramenta pro regiae potestatis salute vel contutatione gentis et patriae vel hactenus sunt exacta vel deinceps extiterunt exigenda, omni custodia omnique vigilantia insolubiter decernimus observanda, a membrorum truncatione mortisque sententia religione penitus absoluta'¹.

Ob, wie im Tomus behauptet wird, das ganze Volk geschworen hat, oder ob gemäss can. 1 des VII. Concils nur die Grossen und die Beamten geschworen haben, möchte ich nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden. Wahrscheinlich aber ist, dass die Nachricht des Tomus richtig und die ältere Angabe nur unvollständig ist; dem VII. Concil kam es wohl nur darauf an hervorzuheben, dass die massgebenden Kreise des Volkes den Eid geleistet hätten. Jedenfalls werden wir in Bezug auf den Inhalt des Eides den Angaben des VIII. Concils vor denen des VII. Concils insofern den Vorzug geben müssen, als sie unzweifelhaft zeigen, dass es sich bei jenen Eiden nicht nur

1) Die letzten Worte: 'a membrorum' u. s. w. sind zu erklären: 'doch soll die eidliche Verpflichtung von Verstümmelungs- und Todesstrafe völlig gelöst sein'. Dahn, *Könige VI*², S. 454 bemerkt, dass diese (Verstümmelungs- und Todesstrafe) beschlossen worden, wissen wir sonst nicht. Beschlossen sind sie freilich nicht, aber durch Chindasvinds Gesetz und den Eid verhängt.

um die Aufrechterhaltung der Vermögensstrafen handelte. Indem das Concil den Eid in Bezug auf die Leibes- und Lebensstrafen löst, ihn aber in Kraft lässt bezüglich der Vermögens- und Freiheitsstrafen, zeigt es, dass die Eide nicht nur von diesen, sondern auch von jenen handelten. Ein Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Concils ist aber deshalb schon nicht möglich, weil das Concil vor seiner Entscheidung den Wortlaut des Eides nach dem schriftlichen Eidesformulare (*'series conditionum'*), wie solche bei den Westgothen üblich waren, verlesen liess. Ist es auch zu bedauern, dass wir den Wortlaut der *conditiones* nicht kennen, so können wir doch aus den Angaben in can. 1 des VII. und im Tomus und can. 2 des VIII. Concils von Toledo in Verbindung mit einander unzweifelhaft folgern, dass den Gegenstand des Eides der ganze Inhalt des Chindasvindschen Gesetzes bildete, und als wahrscheinlich annehmen, dass es wenigstens in allen hauptsächlichen Bestimmungen wörtlich in die *'conditiones sacramentorum'* aufgenommen war.

Der Eid sicherte den Bestand des Gesetzes wohl mindestens in gleicher Weise, wie ihn eine Bestätigung durch das Concil gesichert hätte. Es erklärt sich daraus, dass Chindasvind auf eine solche Bestätigung zunächst verzichtete. Warum der König aber diesen ungewöhnlichen Weg einschlug, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Hätte Dahn mit seiner Ansicht Recht, dass der König im Kampfe gegen die Priesterpartei zur Herrschaft gelangt sei, dass das *'Widerstreben gegen die Herrschaft der Krummstäbe über ein Heldenvolk und gegen den Weihrauchqualm der Synoden'* bei seiner Erhebung mitgewirkt habe¹, so würde sich daraus eine Erklärung dafür herleiten lassen, dass Chindasvind bis zu seinem 5. Regierungsjahre kein Concil berief. Jene Ansicht ist aber, wie mir scheint, unbegründet, und das Verhalten des im November 646 zu Toledo zusammentretenden VII. Concils spricht deutlich gegen sie.

Mit unverkennbarer Beflissenheit beeilt sich das Concil vor allen andern Dingen Chindasvinds Gesetz durch Androhung geistlicher Strafen für die Verletzer zu sichern und zu verschärfen. Das Concil giebt im can. 1 den wesentlichen Inhalt des Gesetzes wieder und fügt an den entsprechenden Stellen die neuen kirchlichen Strafbestimmungen hinzu. Dabei lehnt es sich vielfach an den Wortlaut des königlichen Gesetzes an und nimmt sogar dessen

1) Vgl. Dahn, Könige V, S. 192 f. VI², S. 451.

Motivierung zum Theil wörtlich auf, wie folgende Vergleichung zeigt:

Chindasvind (II, 1, 7).

Quantis actenus Gotorum patria concussa sit claudibus quantisque iugiter quantiatu istimulis profugorum hac nefanda supervia debitorum, ex eo pene cunctis est cognitum, quod et patrie diminutionem agnoscunt, et hac hoccasione potius quam expugnandorum hostium externorum arma sumere saepe compellimur.

Conc. Tol. VII, can. 1.

Quis enim nesciat, quanta sit hactenus per tyrannos et refugas transferendo se in externas partes illicite perpetrata et quam nefanda superbia iugiter frequentata, quae et patriae diminutionem afferrent et exercitui Gothorum indesinentem laborem imponerent.

Das Concil bestimmt dann, dass Geistliche, welche sich gegen das Gesetz vergehen, degradiert werden und bis zum Todestage der Kirchenbusse unterworfen und excommuniciert sein sollen, und dass der Priester, welcher einem solchen früher die Communion ertheilt, selbst wenn es auf Befehl des Königs geschehen ist ('etiam ordinante principe'), die gleiche Strafe verwirkt. Laien verfallen ebenfalls der Excommunication bis zum Todestage, doch wird dem Könige das Recht zugesprochen die Excommunication schon früher aufzuheben: 'utrum tamen sit illi quandoque communicandum pietati principis discernendum relinquimus, cuius procul dubio potestatis est subiectorum culpa misericordiae iudiciiue sententia temperare'.

So spricht das Concil dem Könige das Begnadigungsrecht über Laien in Bezug auf rein geistliche Strafen zu, während dieser selbst in seinem Hochverrathsgesetze sein Begnadigungsrecht in Hochverrathssachen in die engsten Grenzen einschränkt und ausserdem durch ein besonderes Gesetz VI, 1, 7 [R. VI, 1, 6] bestimmt, dass dem Könige allein das Begnadigungsrecht nur in eigenen Sachen zustehe, dass er dagegen in Sachen die Volk und Reich beträfen, an die Zustimmung der Priester und der Grossen des Palastes gebunden sei.

Ich nehme an, dass dieses Gesetz später als das von 642 erlassen ist und bestimmt war, dieses zu modificieren. Wahrscheinlich ist es sogar erst nach dem VII. Concil von Toledo erlassen, welches, wie wir sahen, dem Gesetze und den Eiden, mit denen es bekräftigt war, noch volle Geltung beimass. Ja, es ist zweifelhaft ob dieses spätere

Gesetz, wie andere undatierte Gesetze Chindasvinds, überhaupt zur Zeit seiner Regierung publiciert ist, und nicht etwa nur für die Publication in dem geplanten, aber erst unter Reccessvind vollendeten Gesetzbuche bestimmt war.

Chindasvind scheint nach VI, 1, 7 der Meinung gewesen zu sein, dass er sein eigenes älteres Gesetz trotz des ihm vom Volke darauf geleisteten Eides, abändern könne. Sein Sohn Reccessvind dagegen empfand jenen Eid, den er selbst mitgeschworen zu haben scheint, als Hemmnis für die Ausübung des Begnadigungsrechtes. Er entschloss sich, die Entscheidung des Concils über die Geltung des Eides einzuholen, und berief anscheinend in erster Linie zu diesem Zwecke das VIII. Concil zu Toledo.

Ein Brief, welchen ein Bischof Fructuosus, der am Concil selbst theilnahm, an den König richtete¹, enthält die Aufforderung, sich in der Begnadigung der durch lange Gefangenschaft Gebrochenen nicht durch jenen Eid hindern zu lassen. Deutlich wird auf die bevorstehende Entscheidung durch den König und das Concil hingewiesen: '*Quibus si impium iuramenti facinus abrogat misericordie bonum, regali saltim et sacerdotali clementia valde crudele est ut abdicetur indulgentie patrocinium. Quam de eius(?) huiusmodi suggestione et tu . . . et venerantissimi ac sanctissimi patres et famuli vestri, pontifices Dei, sententiam² tuleritis, cum iudex mundi iudicare seculum per ignem advenerit, ipsi videbitis. Concedat ipse pius, ea vestra(m) in his causis serenitate(m) agere, pro quibus non confusionis sententiam, sed gloriam percipiat eternam*'. Das heisst etwa: Wenn der unselige Eid ihnen die Gnade versagt, so ist es doch zu grausam, wenn ihnen auch König und Priesterschaft die Verzeihung absprechen. Welche Entscheidung über diese Bitte Ihr, Du und die Priester Gottes, fällen werdet, das werdet Ihr beim jüngsten Gericht erkennen. Gebe Gott, dass Ihr so in dieser Sache handelt, dass Euch nicht Verdammnis, sondern ewige Seligkeit zu Theil wird. Mit Gundlach, N. A. XVI, S. 46, in diesem Schreiben 'die Veranlassung zu der von Recesvinth gestellten Frage, zu dem ganzen Beschlusse (des Concils)' zu erblicken, scheint mir nicht zulässig, da der Inhalt als bereits feststehend vorauszusetzen scheint, dass eine Entscheidung durch das Concil getroffen werden sollte.

1) Epist. Wisigoth. 18, Mon. Germ. Epp. III, p. 688. 2) So ist sicher zu interpungieren, nicht mit dem Herausgeber W. Gundlach: '*pontifices, Dei sententiam*' u. s. w.

Die Entscheidung fiel nicht im Sinne des Bittstellers aus. Dieser wollte Begnadigung der, wie die Ueberschrift angiebt, seit Chintilas¹⁾ Zeit gefangen gehaltenen; can. 2 des Concils löste aber die durch den Eid übernommene Verpflichtung nur in Bezug auf die Ausführung der Todes- und Verüstelungsstrafen, also nicht in Bezug auf Gefängnis (Exil) und Vermögensstrafen.

Der Wortlaut der Entscheidung ist oben mitgetheilt. Dieser voran geht aber ein Satz, durch welchen das Concil das Begnadigungsrecht dem Könige beilegt, der schon die Rücksichten auf das Wohl des Volkes und Reiches mit den Forderungen der Barmherzigkeit vereinigen werde. Damit weist das Concil dem Könige abweichend von Chindasvinds VI, 1, 7 auch die Begnadigung solcher, die sich gegen Volk und Reich vergangen haben, zu, und es scheint dabei auf dieses Gesetz selbst Rücksicht zu nehmen, worauf auch Anklänge im Wortlaut deuten.

Chindasv. VI, 1, 7 [R. VI, 1, 6].

Quotienscumque nobis pro his, qui in causis nostris aliquo crimine implicati sunt, subplicatur, et suggerendi tribuimus aditum et pia miseratione delinquentibus culpas omittere nostre potestati servamus. Pro causa autem gentis et patriae huiusmodi licentiam denegamus. Quod si divina misratio tam sceleratis personis cor principis misereri compulerit, cum adsensu sacerdotum maiorumque palatii licentiam miserandi libenter habebit.

Conc. Tolet. VIII. can. 2 (i. f.).

Hac indulgentiae concessa licentia miserationis ipsius opus in gloriosi principis potestatem redigimus, ut, quia Deus illi miserendi aditum patefecit, remedia pietatis ipse quoque non deneget; quae ita principali discretione moderata persistant, ut et illis sit aliquatenus misericordia contributa et nusquam gens aut patria per eosdem aut periculum quodcumque perferat aut iacturam. Haec miserationis obtentu temperasse sufficiat.

1) Die Ueberschrift des Briefes lautet in der leider verderbten Ueberlieferung: 'Epistola domni Fructuosi ad domno Recesvindo rege directa pro culpatis, quos retinebatur de tempore domni Scindani'. Für Scindani will der Herausgeber Sisinthi lesen und beruft sich dafür auf Stellen bei Dahn, die aber nichts dafür austragen. Die Endung -ani deutet vielmehr auf einen Nominativ auf -a, und offenbar ist Chintila gemeint, der ja auch in Chindasvinds Gesetz und also wohl auch im Eide die entsprechende Stelle einnahm. Zu lesen ist: Scindilani. Der Name Chintila wird auch sonst ähnlich entstellt; so haben Vulgathss. der Lex Vis. in II, 1, 8 Cintila, während andere Svintila einsetzen, und bei Fredegar c. 82, p. 162 steht Sintela und Sintilla.

Merkwürdig genug ist nun, dass Reccessvind trotz der von ihm provocierten Entscheidungen des Concils die beiden Gesetze seines Vaters ungemildert und unverändert neben einander in sein Gesetzbuch aufnahm. Das Begnadigungsgesetz VI, 1. 7 ist stets unverändert in Geltung geblieben, das Hochverrathsgesetz ist erst durch Ervig gemildert. Noch unter Wamba war es in der ursprünglichen Gestalt in Kraft, wie das über den Empörer Paulus und seine Genossen gefällte Urtheil zeigt, über welches wir durch das 'Iudicium in tyrannorum perfidiam promulgatum', verfasst vom Metropolitan Julian von Toledo, genau unterrichtet sind¹.

Das Urtheil schliesst sich eng an Chindasvinds Gesetz an, welches nach der Reccessvindiana richtig als II, 1, 6 ('in libro II. titulo I. era VI') citiert wird. Die Empörer werden zum Tode verurtheilt, und zwar soll die Todesstrafe durch die Gnade des Königs nur in Blendung verwandelt werden können: 'Quod si forsan eis a principe condonata fuerit vita, non aliter quam evulsis luminibus reserventur, ut vivant'. Ebenfalls gemäss dem Gesetze wird die Confiscation der Güter der Verurtheilten verhängt. Der König soll über diese Güter frei verfügen, d. h. offenbar sie nicht den Verurtheilten oder ihren Erben belassen oder wiedergeben; denn nur so ist die daran geknüpfte Bemerkung zu verstehen: 'ut seditiosorum nomen funditus a terra depereat'.

Das Urtheil geht also gemäss der Strenge des Gesetzes auf völlige Vernichtung der Uebelthäter; aber das Urtheil wurde nicht vollzogen. König Wamba begnadigte die Empörer zu Decalvation, lebenslänglicher Haft und Infamie.

Wie erklärt sich dieser Gegensatz zwischen dem ausdrücklich anerkannten gesetzlichen Recht und der Praxis? Vielleicht nahm man an, dass durch can. 2, Conc. Tol. VIII. das Begnadigungsrecht des Königs noch über die in Chindasvinds Gesetz enthaltene Schranke hinaus ausgedehnt sei. Das stand freilich im Widerspruch mit der bei dieser Gelegenheit gerade völlig anerkannten ursprünglichen Fassung des Gesetzes.

Ervig beseitigte den Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Praxis, wie er im Process des Paulus hervorgetreten war, indem er den Wortlaut des Gesetzes bei seiner Revision des Gesetzbuches der Praxis entsprechend änderte. Der Text von Chindasvinds Gesetz, wie er in der 682 publicierten Ervigiana lautet, lässt statt der Todes-

1) SS. rer. Gall. II, p. 716.

strafe oder deren Surrogat, der Blendung, auch Decalvation nebst Prügelstrafe, lebenslängliche Haft¹ und Ver knechtung an den König zu. Ervig strich den Satz, der mindestens Blendung verlangte, und fügte hinzu: 'et si nulla mortis ultione plectatur aut effosionem perferat oculorum, secundum quod in lege hac hucusque fuerat constitutum, decalvatus tamen C flagella suscipiat et sub artiori vel perpetuo erit religandus exilio pene et insuper nullo umquam tempore ad palatini officii reversurus est dignitatem, sed servus principis factus et sub perpetua servitutis catena in principis potestate redactus eterna tenebitur exilii religatione obnoxius'.

Die rückwirkende Kraft des Gesetzes in Bezug auf die Landesflucht bis auf König Chintilas Zeit hat Ervig im Gesetze selbst stehen lassen. Er hat aber später nach Erlass des revidierten Gesetzbuches einen Beschluss in can. 1 des XIII. Concils von Toledo veranlasst, durch welchen zunächst die Anhänger des Paulus amnestiert, in ihre Ehren- und Standesrechte wieder eingesetzt wurden. Diese Amnestie soll sich aber, wie dann mit deutlichem Hinweis auf Chindasvinds Gesetz gesagt wird, auf alle beziehen, 'qui ex tempore divae memoriae Chintilani regis simili hucusque infamationis nota respersi sunt'. Auch in ihre Güter sollen die Begnadigten wieder eingesetzt werden, soweit jene nicht bereits von den Königen an andere Personen übertragen sind.

Egica hat das weltliche Gesetz unverändert gelassen, so wie es aus Ervigs Revision hervorgegangen war. Auch ist das XVI. Concil von Toledo (v. 693), welches unter Egicas Einfluss stand und sich offenbar in voller Uebereinstimmung mit dem Könige befand, bei der Verurtheilung des Bischof Sisbert wegen Hochverraths und bei der sich daran knüpfenden Gesetzgebung nicht wieder auf den strengeren Standpunkt Chindasvinds zurückgekehrt. Sisberts Verurtheilung durch das Concil (can. 9) erfolgte auf Grund der Bestimmungen des can. 1 des VII. Concils und zwar zu Degradation, lebenslänglicher Haft und Excommunication bis zum Lebensende, wobei noch die von jenem Concil bei Geistlichen ausgeschlossene Begnadigung von der Excommunication dem Könige anheimgestellt wird. Die in can. 10 folgende Strafandrohung gegen andere Hochverräther hält

1) Das ist die Bedeutung des 'exilio religari', vgl. z. B. L. Vis. Recc. VI, 5, 13: 'trium annorum exilio sub penitentia religetur apud episcopum, in cuius territorio' etc.

sich fast ganz in den Grenzen der Ervigischen Fassung von II, 1, 8: Verlust der Palatinenwürde, Verknechtung an den Fiscus und Confiscation des Vermögens sind die Strafen, die hier durchweg auf die gesammte Nachkommenschaft ausgedehnt werden. Von Todes- oder Verstümmelungsstrafen ist gar nicht mehr die Rede, ja nicht einmal von der von Ervig anerkannten Decalvation nebst Prügelstrafe. Das Begnadigungsrecht wird auch hier wieder dem Könige ohne Beschränkung zugestanden.

II, 5, 19. [W. II, 5, 19.] — Mit Sisberts Verschwörung steht auch Egicas erst unter II, 5, 19 eingereihte Novelle 'Plerumque' in engstem Zusammenhange. Sie ist in Folge jenes Ereignisses erlassen und also wohl im Jahre 693 entstanden. Ueber den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes ist bereits im ersten Theile gehandelt (N. A. XXIII, S. 507). Das Bestreben, die Bedeutung des allgemeinen dem Könige zu leistenden Treueides zu stärken, ist diesem Gesetze mit der oben S. 57 besprochenen Novelle desselben Königs (II, 1, 7) gemein.

II, 1, 9. [R. II, 1, 7.] — Dieses Gesetz Reccessvinds ergänzt das vorhergehende Hochverrathsgesetz seines Vaters, indem es auch die wörtliche Beleidigung des Königs unter Strafe stellt. Obwohl der Satz des Paulus, nach welchem entgegen anderen im römischen Rechte bezeugenden Anschauungen das *crimen maiestatis* nicht nur durch Thaten, sondern auch durch Worte, 'non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis' begangen werden konnte, in die *Lex Romana Visigothorum* Paul. V, 31, 1 aufgenommen wurde, scheint doch die wörtliche Beleidigung des Königs bei den Westgothen nicht unter die Hochverrathsfälle gerechnet zu sein. Chindasvind erwähnt in seinem Gesetze nichts davon, und ebensowenig in dem Gesetz über falsche Anklagen beim König, VI, 1, 6 [R. VI, 1, 5], wo die Anklage wegen Hochverraths mit den Worten umschrieben wird: 'adversus regem, gentem vel patriam aliquid nequiter meditatum fuisse aut agere vel egisse'. Wenn aber die *Antiqua* VI, 1, 4 [R. VI, 1, 3] in Bezug auf den Strafprocess den Fall: 'si contra regnum, gentem vel patriam aliquid dictum vel dispositum fuerit', als *crimen maiestatis* behandelt, so geht das 'dicere' hier auf hochverrätherische Anschläge und Verabredungen, nicht auf Beleidigungen durch Schmähreden.

Die Behandlung der wörtlichen Beleidigung als Hochverrath könnte man vermuthen aus can. 5 des V. Concils und can. 1 des VII. Concils von Toledo, da an beiden

Stellen Schmähreden auf den König¹ im Zusammenhang mit Hochverrathshandlungen genannt und gleich diesen mit Excommunication bedroht werden. Gegen diese Vermuthung aber spricht ausser dem Schweigen Chindasvinds ganz besonders Fassung und Inhalt des Reccessvindschen Gesetzes. Dieses belegt die Majestätsbeleidigung nicht mit der Hochverrathsstrafe, sondern mit sehr viel geringeren Bussen. Die Möglichkeit aber, dass früher die Hochverrathsstrafen gegolten haben und erst durch Reccessvinds Gesetz beseitigt und durch mildere Strafen ersetzt sein könnten, ist durch die Einleitung ausgeschlossen. In dieser wird nicht etwa die Nothwendigkeit dargelegt, die Strafen herabzusetzen, sondern im Gegentheil ausführlich begründet, dass die Person des Königs nicht nur vor feindlichen Absichten und Thaten, sondern auch vor Schmähreden und öffentlichen Anschuldigungen geschützt werden müsse. Es wird also die Nothwendigkeit der Bestrafung der Majestätsbeleidigung überhaupt erst begründet. Auch Bibelstellen werden dazu herangezogen, darunter auch Exodus 22, 28: 'principi populi tui non maledices'. Wenn nun in can. 5, Conc. Tolet. V. dieselbe Stelle zu denselben Zwecken benutzt ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass wir in jenem Canon die Grundlage für unser Gesetz zu sehen haben.

Hervorzuheben ist noch, dass Reccessvind nicht nur die Person des lebenden Königs, sondern auch das Andenken des verstorbenen Königs gegen Schmähreden schützt. Wer den *princeps defunctus* schmäht, wird mit 50 Stockhieben bedroht. Auf die Bedeutung dieser Bestimmung für die Würdigung des Verhältnisses Reccessvinds zu seinem Vater habe ich schon früher (N. A. XXIII, S. 492) hingewiesen.

II, 1, 13. [R. II, 1, 11.] — Dass in diesem Stücke, welchem nach der besten Ueberlieferung eine Inscriptio fehlt, eine Antiqua zu erblicken ist, dafür spricht der Umstand, dass auch die übrigen ohne Inscriptio überlieferten Stücke für Antiquae zu nehmen sind. Sie dürfte aus dem Codex Euricianus stammen, da Gundobads burgundisches Gesetzbuch, für welches jener öfter als Vorlage diente, eine ganz entsprechende Bestimmung enthält.

1) An ersterer Stelle: 'maledicere principi', an der zweiten: 'in derogationem aut contumeliam principis nequiter loqui'.

Lex Vis.

Nullus iudex causam audire presumat, quae in legibus non continetur, sed . . . conspectui principis utrasque partes presentare procuret.

Lex Burg. pr. const. c. 10.

Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus iudicantes.

Eine römische Vorlage für diese Bestimmung, welche den Gebrauch jeder anderen Rechtsquelle, auch das Gewohnheitsrecht und das freie Ermessen des Richters neben dem geschriebenen Gesetzbuche ausschliessen sollte, ist nicht nachzuweisen. Sie ist aber aus den spätrömischen Anschauungen über die Entstehung des Rechtes hervorgegangen, den Anschauungen, welchen später Justinian Ausdruck gegeben hat in dem bekannten Satze: 'tam conditor quam interpres legum solus imperator iuste existimabitur' (Cod. Iust. I, 14, l. 12, 5). Der Zweck jener Bestimmung des Westgothenrechtes war, wie ausdrücklich gesagt wird, ein doppelter. Einmal sollten die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten durch den König entschieden werden, zugleich aber dadurch die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Rechtssätze in das Gesetzbuch einzufügen: 'quo facilius et res finem accipiat et potestatis regie discretione tractetur, qualiter exortum negotium legibus inseratur'. Neben der Entscheidung des vorliegenden Falles sollte das Recht fortgebildet oder ergänzt werden, durch den König, der als die Quelle alles Rechtes galt. Das entsprach der römischen Auffassung, nach welcher ein vom Kaiser gefälltes richterliches Urtheil zugleich für alle künftigen Fälle Gesetzeskraft hatte, wie schon Ulpian anerkennt, Dig. I, 4, l. 1, § 1: 'Quodcumque imperator . . . cognoscens decrevit . . . legem esse constat', und wie Justinian ausführlicher sagt, Cod. Iust. I, 14, l. 12 pr.: 'Si imperialis maiestas causam cognitionaliter examinaverit et partibus cominus constitutis sententiam dixerit, omnes omnino iudices . . . sciant hoc esse legem non solum illi causae, pro qua producta est, sed omnibus similibus'.

In einem wesentlichen Punkte aber unterscheidet sich die Auffassung des westgothischen Gesetzgebers von der römischen. Während nach dieser die Gesetzeskraft der kaiserlichen Präjudicien ohne weiteres eintrat, liess jener sie erst durch Aufnahme eines entsprechenden Rechtssatzes in das Gesetzbuch eintreten. In derselben Weise wichen auch die Burgunder vom römischen Rechte ab, wie die in die Lex Burgundionum aufgenommenen königlichen Prä-

judicien bezeugen, welchen die Gesetzeskraft erst durch eine ausdrückliche Bestimmung und durch die Aufnahme in das Gesetzbuch beigelegt wird; 51, 1: 'Iudicium quoque nostrum, ut praesumptoris inobedientiam resecavit, ita inditum legibus generalis praecepti iustitiam retinebit', und 52, 5: 'Iudicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'.

Ob auch diese Uebereinstimmung mit dem Westgothenrecht durch dessen Einfluss zu erklären ist, lassen wir dahingestellt sein. Jedenfalls unterstützt sie unsere Annahme, dass das vorliegende westgothische Gesetz dem ältesten Bestande, dem Codex Euricianus angehört.

II, 1, 14. [R. II, 1, 12.] — Reccessvind bestimmt in diesem Gesetze, dass bei Publication seines Gesetzbuches bereits anhängige, aber noch nicht entschiedene Rechtsachen nach dem neuen Gesetzbuche entschieden, bereits vorher nach dem älteren Recht entschiedene nicht wieder aufgenommen werden sollen. Ervig hat dann durch eine Aenderung diese Bestimmung ausdrücklich auf sein revidiertes, mit Beginn seines zweiten Regierungsjahres in Kraft getretenes Gesetzbuch bezogen, indem er statt der Worte 'Illas autem (causas), quae iam iuste determinate sunt, resuscitare nullatenus patimur' setzte: 'Illas autem causas, quae antequam istae leges a nostra gloria emendarentur, legaliter determinatae sunt, id est secundum legum modum, qui ab anno primo regni nostri in praeteritis observatus est, resuscitari nullatenus patimur'.

Ist sonach Reccessvinds Fassung dieses Gesetzes die ältere der beiden überlieferten Formen, so ist sie, trotzdem das Gesetz Reccessvinds Namen trägt, nicht die ursprüngliche. Das Gesetz ist die genaue, z. Th. wörtliche Nachbildung einer Bestimmung der Novelle Theodosius II. (2 § 2), und da diese auch in die Lex Romana Alarichs II. aufgenommen ist, so wäre es an sich denkbar, dass erst unter Reccessvind die Bestimmung im Anschluss an jene Novelle formuliert wäre. Es wird das aber unwahrscheinlich dadurch, dass die entsprechende Vorschrift mit starken Anklängen im Wortlaut sich auch im Schlusscapitel des Edictus Rothari wiederfindet. Freilich hat Tamassia¹ versucht, Justinians Constitutio Tanta als Quelle Rotharis hinzustellen; doch mit Unrecht. Rotharis Text ist nicht aus einer Benutzung der Const. Tanta, sondern nur aus

1) Le fonti dell' eddito di Rothari (Pisa 1889) p. 4.

einer Benutzung der Stelle des alten Westgothenrechtes zu erklären, welche wir als Grundlage des Reccessvindischen Gesetzes ansehen müssen, und die ebenso wie jene Stelle Justinians im Anschluss an die Theodosische Novelle verfasst war. Die Zusammenstellung der vier Quellenstellen macht das ohne Weiteres deutlich.

Ed. Rothari: 'decernimus, ut causae, quae fenitae sunt, non revolvantur. Quae autem non sunt fenitae et a presente . . . diae . . . incoatae aut commotae fuerint, per hoc edictum incidantur et finiantur'.

Nov. Theod.: 'lites, quas inchoatas quidem, necdum tamen finitas eo tempore, quo publicantur (haec leges), invenerint, secundum earum tenorem volumus terminari; illas autem, quae iam vel sententiis definitivis vel transactionibus decisae sunt, minime resuscitari'.

Reccessvind: 'Ut terminate cause nullatenus revolvantur . . . Quaecumque causarum negotia inchoata sunt, nondum vero finita, secundum has leges determinare sancimus. Illas autem, quae iam iuste determinate sunt, resuscitare (all.: -ari) nullatenus patimur'.

Const. Tanta. Das Corpus iuris civilis soll gelten vom 30. Dec. 533 an: 'in omnibus causis, sive quae postea emergerint, sive in iudiciis adhuc pendent —. Quae enim iam vel iudiciali sententia finita sunt vel amicali pacto sopita, haec resuscitari nullo volumus modo'.

Die Constitutio Tanta bezeichnet die anhängigen Processe nicht mit ihrer Vorlage als 'lites inchoatae', sondern spricht statt dessen von 'causae quae emergerint, quae in iudiciis adhuc pendent'. Rothari hat keinen dieser beiden Ausdrücke verwendet, sondern entsprechend der Novelle und dem Gesetze Reccessvinds 'causae inchoatae'. Das allein schon schliesst die Annahme aus, dass Rothari hier aus Justinian geschöpft haben könnte, und bezeugt, dass er von ihm unabhängig ist. Die Annahme, dass er die Novelle selbst benutzt habe, ist wohl ausgeschlossen. So bleibt als einziger Ausweg die Annahme, dass er aus dem Westgothenrecht geschöpft hat, mit dem der Edictus an dieser Stelle auch das 'causae non revolvantur' gemeinsam hat. Da nun Rothari nicht wohl Reccessvinds Gesetzbuch benutzt haben kann, sondern hier wie auch sonst eine frühere Form als Vorlage gehabt haben muss; so müssen wir annehmen, dass Reccessvinds vorliegendes Gesetz nicht ganz neu ist, sondern die fragliche Bestimmung aus der Antiqua, vielleicht aus deren Publicationsedict, herrührt. Da Reccessvind trotzdem seinen Namen darüber setzte, ist

anzunehmen, dass er den Wortlaut nicht ganz unverändert liess und etwa den Schlusssatz hinzufügte.

II, 1, 15—18. [R. II, 1, 13—16.] — Der Gesetzgeber der 3 ersten dieser Gesetze ist Reccesvind, der des 4. Chindasvind. Sie handeln sämmtlich von der Autorisation der Richter. Nach II, 1, 15 sollen Rechtssachen nur von solchen entschieden werden, denen der König richterliche Gewalt verliehen hat, oder von gewillkürten Schiedsrichtern, denen die Parteien die Entscheidung vor Zeugen übertragen haben¹. In II, 1, 16 wird von der den Thiufadi neben der übrigen Gerichtsbarkeit zustehenden Criminalgerichtsbarkeit gehandelt und in II, 1, 17 bestimmt, dass allen Richtern eine allgemeine Competenz in Bezug auf Criminal- wie auf Civilgerichtsbarkeit zustehen solle, mit Ausnahme der Friedensrichter ('assertores pacis'), deren Zuständigkeit sich nur auf die ihnen besonders vom Könige aufgetragenen Sachen beschränken solle. Chindasvinds Gesetz endlich bestimmt, dass nur der, welchem für einen Bezirk ('territorium') die richterliche Gewalt verliehen sei, in diesem executivische Zwangsgewalt handhaben dürfe.

Die ursprünglichen Texte dieser Gesetze gedenken zweimal beiläufig der Befugnis der verordneten Richter, andere an ihrer Stelle mit der Wahrnehmung richterlicher Functionen zu beauftragen: in II, 1, 16 wird dem Thiufadus aufgegeben, für den Fall seiner Abwesenheit Stellvertreter für die Handhabung der Gerichtsbarkeit zu bestellen, und in II, 1, 18 wird der Fall vorausgesetzt, dass der Richter sich in der Rechtsprechung durch einen Unfreien vertreten lässt, für dessen Handlungen er dann verantwortlich ist. So erfahren wir, ohne dass es ausdrücklich durch ein Gesetz ausgesprochen wird, dass den westgothischen Richtern die Delegationsbefugnis zustand. Diese hat Ervig noch erweitert, indem er in einem Zusatz zu II, 1, 15: 'Nam et si hii, qui potestatem' u. s. w. bestimmt, dass auch die Substitute der vom Könige eingesetzten Richter ('comites et iudices') selbst wieder die Delegationsbefugnis haben sollen. Zugleich erfahren wir aus dieser Stelle, dass der Auftrag schriftlich ertheilt werden musste, durch ein Schriftstück, welches als 'commissoria' (mit einer vom römischen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutung) oder als 'informatio' bezeichnet wird. Unter Hinweis auf

1) In diesem Gesetze finden sich Anklänge an Cod. Iust. III, 1, 14 § 1: 'causas dirimendas . . . partium consensu electi'. Vgl. Dig. V, 1, 81.

dieses Gesetz hat dann Ervig in einem Zusatze II, 1, 18 die Zwangsgewalt nicht nur den Substituten der Grafen und Richter, sondern auch den von den Parteien erwählten Schiedsrichtern zuerkannt.

II, 1, 19. [R. II, 1, 17.] — Chindasvind handelt in diesem Gesetze von der Ladung durch den Richter oder unter richterlicher Autorität und von dem Ungehorsam gegen solche Ladung. Ueber die Form und Bedeutung der Ladung 'per epistolam vel sigillum' habe ich früher (N. A. XXIII, S. 85 f.) gehandelt. Dass diese Form der Ladung erst durch Chindasvind eingeführt sei, ist nicht anzunehmen; sie wird anscheinend als etwas Herkömmliches angesehen. Wahrscheinlich war schon ein älteres Gesetz über diesen Gegenstand vorhanden, welches durch dieses ersetzt wurde, und lag vielleicht bei Abfassung von Lex Baiuv. II, 13 vor. Dort handelt es sich um den Ungehorsam gegen eine Ladung des Herzogs, die mittels dessen signum erfolgt ist. Es ist vielleicht dem Einfluss des älteren westgothischen Gesetzes zuzuschreiben, dass im Baiernrecht neben dem als Ladezeichen dienenden Siegelring auch der Siegelabdruck genannt ist: 'Si . . . signum, quale usus fuerit, dux transmiserit aut annulum aut sigillum'.

In Chindasvinds Gesetz ist bezeichnend für seine mächtige Stellung gegenüber der Kirche die Androhung von Strafen für alle Geistlichen vom einfachen Kleriker und Mönche bis hinauf zum Bischof, welche die Annahme der richterlichen Ladung verweigern oder keinen Vertreter ('adsertor, prosecutor') zum Termin entsenden.

Weder von Bethmann-Hollweg, der Civilprocess IV, S. 242 f., noch von Dahn, der Studien S. 249 f. über dieses Gesetz handelt, ist die grosse Schwierigkeit, welche sich der Erklärung dieses schlecht formulierten Gesetzes entgegenstellt, bemerkt. Der Geladene, welcher 100 Meilen entfernt wohnt, wird erst, wenn er nach dem 11. Tage nach dem Termin kommt, straffällig, der, welcher 200 Meilen entfernt wohnt, wenn er nach dem 21. Tage erscheint. Das ist ganz verständlich. Warum aber soll dieser mit 20 Schillingen büssen, jener nur mit 10?

II, 1, 20. [R. II, 1, 18.] — Hier handelt Chindasvind im Gegensatz zum vorigen Gesetze von der Rechtsverweigerung und -Verzögerung durch den Richter. Der schuldige Richter soll dem Kläger den Werth des Klaggegenstandes

leisten, das Klagerecht des Klägers aber soll ausserdem innerhalb der gesetzlichen Klagenverjährungsfrist fortbestehen¹. Auch an Stelle dieses Gesetzes stand wohl früher eine aus Eurichs Gesetzbuch herrührende Antiqua, welche das Vorbild gewesen sein dürfte für König Gundobads Bestimmung über Rechtsverweigerung in Lex Burg., prima const. § 12.

Am Schluss unseres Gesetzes wird in Anlehnung an Lex Rom. C. Theod. II, 6, 4 und II, 7 bestimmt, dass die Richter in den Mittagsstunden und ausserdem an zwei Wochentagen Ruhe haben, sonst aber stets bereit sein sollen, unverzüglich ihres Amtes zu walten. Diese Bestimmung ist wohl sicher erst von Chindasvind getroffen, der ja auch die römischen Gerichtsferien in einem eigenen Gesetze (II, 1, 12) einführte.

II, 1, 21. [R. II, 1, 19.] — Diese Antiqua muss bereits in Eurichs Gesetzbuch vorhanden gewesen sein, wie die Uebereinstimmung mit der Lex Baiuvar. beweist.

Antiqua.

Iudex si per quodlibet commodum male iudicaverit et cuicumque iniuste quidquam auferri preceperit, ille . . . ea que tulit restituat. Nam ipse iudex contrarius equitatis aliut tantum de suo, quantum auferri iusserat, mox reformet . . . Sin autem per ignorantiam iniuste iudicaverit, et . . . non per amicitiam vel cupiditate . . . sed tantundem ignoranter . . . quod iudicabit non valeat et ipse iudex non implicetur in culpa.

Lex Bai. II, 16. 17.

Iudex si accepta pecunia male iudicaverit, ille, qui iniuste aliquid ab eo per sententiam iudicantis abstulerit, ablata restituat. Nam iudex qui perperam iudicaverit in duplum ei, cui damnum intulerit, cogatur exsolvere . . . Si vero nec per gratiam nec per cupiditatem, sed per errorem iniuste iudicavit, iudicium non habeat firmitatem, iudex vacet a culpa.

Trotz der weitgehenden Uebereinstimmung weichen aber in einigen wichtigen Punkten die beiden Texte nach

1) Ueber die Art, wie der Inhalt dieses Gesetzes mit zwei andern desselben Gesetzgebers, die von Rechtsverweigerung in Criminal- und Bussachen handeln, VI, 4, 3. VI, 5, 14, vereinigt werden kann, vgl. G. Cohn, Justizverweigerung S. 147 ff.

Fassung und Inhalt stark von einander ab. Es fragt sich, ob diese Abweichungen auf Aenderungen des bairischen Gesetzgebers oder auf solche der Revisionscommission Leovigilds zurückzuführen sind. Als bairische Aenderung dem westgothischen Texte gegenüber können wir die Normierung der Geldstrafe an den Fiscus auf 40 Schillinge betrachten. Dagegen glaube ich eine andere Abweichung aus einer Aenderung des Eurichschen Gesetzes durch Leovigild erklären zu müssen. Das bairische Gesetz legt dem parteiischen Richter die Zahlung des duplum des der begünstigten Partei zugesprochenen Streitgegenstandes an die geschädigte Partei auf. Dass die zu Unrecht einer Partei zugesprochene Sache selbst zurückzugeben sei, war bereits vorher gesagt, so dass wir nur annehmen können, dass der Richter ausserdem noch den doppelten Betrag zahlen sollte. Das dürfte auch dem ursprünglichen Sinne des westgothischen Gesetzes entsprochen haben. Die Antiqua spricht aber nur von einem *'aliut tantum'*, welches der Richter dem Geschädigten neben der Rückgabe der durch das Urtheil fälschlich entzogenen Sache zu leisten habe, und erläutert das ausdrücklich in diesem Sinne: *'aliut tantum de suo, quantum auferri iusserat, mox reformet, id est, oblate rei simpla redintegratione concessa pro satisfactione sue temeritatis aliut tantum . . . illi, quem iniuste damnauerat, reddat'*. Das sieht ganz nach einer einschränkenden authentischen Interpretation eines älteren Rechtsatzes aus. In der That wäre die einfache Leistung des Betrages kaum eine Strafe für den bestechlichen gothischen Richter gewesen, solange noch das Gesetz des Theudis galt, welches gewissermassen Bestechungssummen bis zur Höhe des Streitgegenstandes erlaubte; vgl. N. A. XXIII, S. 91 ff. Ich habe a. a. O. S. 95 aus einem andern Grunde vermuthet, dass Chindasvind bereits diese Bestimmung nicht mehr in Geltung gefunden habe. Sie müsste demnach durch die Revision Leovigilds beseitigt sein; dazu aber würde gut die Annahme stimmen, dass durch jene Revision die Strafe für die bestochenen Richter gegenüber der älteren Gesetzgebung gemildert sei.

Eine weitere Milderung der Strafe hat dann Ervig vorgenommen. Unsere Antiqua, wie sie in der *Recessvindiana* überliefert ist, bestimmt, dass der straffällige Richter, der die Strafsumme nicht aufbringen kann, mit allem, was er hat, dem Geschädigten verknechtet werden soll. Ervig ersetzte die Bestimmung durch eine andere, nach welcher der Richter dem Geschädigten in diesem Falle nur soviel

er besitzt geben, im Falle aber, dass er garnichts besitzt, Prügelstrafe erleiden soll.

II, 1, 23. [R. II, 1, 21.] — Diese Antiqua, welche unverändert aus dem Codex Euricianus übernommen zu sein scheint, ist dem Inhalte nach, soweit sie auf die bairischen Verhältnisse anwendbar war, und zum Theil wörtlich in die Lex Baiuv. als IX, 17 aufgenommen. Sie verlangt in scharfem Gegensatze zu dem germanischen Process, dass der Richter jeden Rechtsstreit gründlich untersuchen und nur, wenn durch Zeugen und Urkundenbeweis die Wahrheit nicht zu ermitteln ist, die Entscheidung durch den Eid zulassen soll: 'Iudex ut bene causam agnoscat, primum testes interroget, deinde scripturas requirat, ut veritas possit certius inveniri, ne ad sacramentum facile veniatur . . . In his vero causis sacramenta prestantur, in quibus nullam scripturam vel probationem seu certa iudicia veritatis discussio iudicantis invenerit'.

Die Erwähnung der Zeugen, die ja ihre Aussagen auch beschwören mussten¹, im Gegensatz zu dem sacramentum, welches nur als letztes Auskunftsmittel zugelassen wird, zeigt, dass unter diesem nur der Parteieneid gemeint ist. Aus Chindasvinds Gesetze II, 2, 5 erhellt aber, dass es sich dabei nur um das wichtigste germanische Beweismittel, den Reinigungseid des Beklagten, handelt. Dort wird der Richter angewiesen, zunächst von beiden Parteien Beweise zu fordern: 'probatio ab utraque parte, hoc est tam a petente quam ab eo, qui petitur, debet inquiri'. Unter 'probatio' wird hier der Beweis durch Zeugen, Urkunden und anderes Beweismaterial, dessen freie Würdigung dem Richter überlassen zu sein scheint, verstanden. Erst wenn der Richter hieraus die Wahrheit nicht ermitteln kann, soll der Beklagte zum Reinigungseid zugelassen werden: 'si per probationem rei veritas investigare (lies: -ri) nequiverit, tunc ille, qui pulsatur, sacramentis se expiet'. Musste der Richter noch unter Chindasvind beim Versagen anderer Beweismittel den Beklagten zum Reinigungseid zulassen, so ist unzweifelhaft auch in unserer Antiqua nur an den Eid des Beklagten zu denken; und gewiss ist es kein Zufall, dass nach einer Formel aus Sisebuts Zeit, Form. Visig. n. 40, in einem Process, nachdem andere Beweismittel versagt haben, zuletzt dem Beklagten der Eid auferlegt wird, den dieser aber nicht zu leisten wagt, sodass der Kläger den Process gewinnt. Dieser Rest des

1) Conditiones für einen Zeugeneid Form. Visig. n. 39.

germanischen Beweisrechtes ist dann durch Ervig beseitigt, indem er in einem Zusatze dem Richter auch die Entscheidung darüber, welche Partei schwören sollte, überliess: *'In quibus tamen causis et a quo iuramentum detur, pro sola investigatione iustitiae in iudiciis potestate consistat'*.

II, 1, 24. 30 A. B. 31. — Diese vier vom gerichtlichen Instanzenzuge handelnden Gesetze Chindasvinds, Reccessvinds und Ervigs sind nur im Zusammenhang mit einander zu verstehen und zu besprechen.

Chindasvinds Gesetz II, 1, 24 [R. II, 1, 22] regelt die Berufung im Civilprocess. Wenn der Richter bis zum *dux provinciae* hinauf von einer Partei — das Gesetz fasst wohl nur als häufigeren Fall den ins Auge, dass es die des Beklagten ist — für verdächtig erklärt wird, so soll der für verdächtig erklärte Richter gemeinsam mit dem Bischof die Sache verhandeln und beide sollen ein gemeinsames Urtheil fällen: *'Si quis iudicem aut comitem aut vicarium comitis seu thiufadum suspectos habere se dixerit et ad suum ducem aditum accedendi poposcerit aut fortasse eundem ducem suspectum habere dixerit, . . . ipsi, qui iudicant eius negotium, unde suspecti dicuntur haberi, cum episcopo civitatis ad liquidum discutiant adque pertractent et de quo iudicaverint pariter conscribant subscribantque iudicium'*. Auch gegen dieses Urtheil steht dem Wortlaute nach freilich nur der Partei, welche den Richter für verdächtig erklärt hatte, die Berufung an den König offen: *'Et qui suspectum iudicem habere se dixerat . . . completis prius, que per iudicium statuta sunt, sciat sibi apud audientiam principis appellare iudicem esse permissam'*. Diese Berufung hat keinen Suspensiveffect; vielmehr muss das richterlich-bischöfliche Urtheil erfüllt werden, bevor sie eingelegt wird (vgl. die oben angeführten Worte: *'completis prius'* u. s. w. und vorher: *'non sub hac occasione petitor hac presertim pauper quilibet patiatul ultra dilatione'*). Die Berufung geschieht in der Form einer Klage gegen Richter und Bischof, ungerecht geurtheilt zu haben (*'nequiter iudicasse'*). Wird die Klage begründet gefunden, so trifft Richter und Bischof die Strafe des Falschurtheils; wird sie unbegründet gefunden, so trifft den Appellanten die gleiche Strafe. Diese Appellation war somit eine zweiseitige Waffe. Der König sollte vor unnöthiger Belästigung möglichst geschützt werden, und in der That bot das übereinstimmende Urtheil des Richters und Bischofs eine so weitgehende Garantie für gerechte Beurtheilung,

dass sich die Parteien in den meisten Fällen dabei beruhigen konnten.

Nicht ganz deutlich lässt der Eingang des Gesetzes das Instanzenverhältnis zwischen den verschiedenen weltlichen Richtern erkennen. Nur soviel erhellt, dass der *dux*, sonst *dux provinciae* genannt, über den anderen steht. Das stimmt mit II, 1, 18, wo er als Aufsichtsinstanz über den Richtern erscheint. Andererseits werden dem einfachen *iudex* oder *iudex loci* als höhere entgegengestellt der *dux* und der *comes* (*c. civitatis*), so II, 1, 19. VI, 5, 12. Offenbar war der *comes civitatis* im Allgemeinen den übrigen Richtern seines Bezirks, der *civitas*, die sich mit der bischöflichen Diöcese deckt, übergeordnet, während in einzelnen Beziehungen der *dux*, wie dem *comes*, so unmittelbar den andern Richtern übergeordnet war. Ob in II, 1, 24 ein Instanzenzug für die Appellation *a iudice suspecto* von den übrigen Richtern an den *dux* angenommen ist, scheint unsicher. Vielleicht ist eine solche unmittelbar von allen Richtern an den *dux* gehende Berufung, vielleicht auch eine von den übrigen Richtern an den *comes civitatis*, von diesen erst an den *dux* gehende Berufung vorausgesetzt. Für Klagen gegen die unteren Richter bildete, das wird in Chindasvinds Gesetz II, 1, 3 [R. II, 1, 29] ausdrücklich gesagt, der *comes civitatis* die ordentliche Instanz: '*Iudex, si a quacumque fuerit persona pulsatus, sciat se . . . ante comitem civitatis rationem plenissimam legali ordine redditurum*'. Wollte eine Partei sich bei dem Spruch des *comes civitatis* nicht beruhigen, so konnte sie nach II, 1, 24 den *comes civitatis* für verdächtig erklären und die Intercession des Bischofs anrufen. Das ist in II, 1, 31 nicht ausdrücklich wiederholt, aber doch angedeutet, indem diese Intercession ausdrücklich ausgeschlossen wird für den Fall, dass der König auf Ansuchen der Partei die Sache durch besondere Commissare aburtheilen lässt: '*Sane si regia in hoc negotio fuerit postulata preceptio, remoto episcopo aliisque iudicibus, causam qui fuerint iudices (per regium decretum) instituti terminabunt*'.

Es fragt sich, wie die auf den ersten Blick nicht ganz klar erscheinenden Bestimmungen von Reccessvinds Gesetz II, 1, 30 A [R. II, 1, 28] sich zu denen dieser beiden Gesetze verhalten. Hier ist ebenfalls von einer richterlichen Thätigkeit der Bischöfe die Rede; diese wird aber allgemein auf eine besondere Gerichtsbarkeit '*in Armen-sachen*' bezogen; so von Dahn, Könige V, S. 393, von

v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 225, von Cohn, Justizverweigerung S. 150. Mir scheint diese Auffassung unhaltbar zu sein. Vor allem spricht der Umstand dagegen, dass Ervig dieses Gesetz durch ein anderes ersetzt hat, in dem die Competenz der Bischöfe im Allgemeinen geregelt wird ohne besondere Rücksicht auf Armensachen. Dagegen spricht aber auch deutlich der Text des Gesetzes, wenn wir ihn sorgfältig interpretieren und im Zusammenhange mit jenen andern Gesetzen betrachten.

Es heisst da zunächst: *'quemcumque pauperem constiterit causam habere, adiunctis sibi aliis viris honestis, episcopus inter eos negotium discutere vel terminare procuret'*. Das sieht fast aus, als ob der Bischof in allen Sachen, in denen Arme Partei waren, richten solle. Wie wäre aber eine solche Competenz zu begrenzen gewesen? Gab es doch eine scharfe Begrenzung des Begriffs des Armen im rechtlichen Sinne damals nicht! Sollten etwa die Bischöfe das Recht haben, alle Sachen, die sie für Armensachen erklärten, dem ordentlichen Richter zu entziehen? Das ist undenkbar. Der Begriff des Armen ist hier in einem andern Sinne als dem heutigen genommen, in dem Sinne wie oft im Mittelalter die Armen den Reichen entgegengesetzt werden.

Die *'pauperes'* stehen im Gegensatze zu den *'potentes'*, sie bilden die grosse Masse des Volkes, welche von den *'potentes'* regiert und ausgebeutet wird. Wird jemand bedrückt, so gehört er zu den *'pauperes'*. Nach can. 32 des IV. Concils von Toledo und ähnlich nach can. 23 des Conc. Turon. II. wurden die Bischöfe zur Controlle der *'iudices ac potentes, pauperum oppressores'* bestellt. Auch Ervig erliess das bereits erwähnte Gesetz zum Schutze der *'oppressi vel pauperes'* gegen die *'iudices perversis iudiciis populos opprimentes'*. Bei der uns erst durch das Gesetz des Theudis ganz enthüllten Laxheit der Westgothen in Hinsicht der Bestechung war es kein Wunder, wenn man ohne Weiteres den durch Rechtsverweigerung oder ungerechtes Urtheil bedrückten zu den Armen rechnete.

Die Worte: *'episcopus inter eos negotium discutere vel terminare procuret'* bedeuten, der Bischof soll sich der Entscheidung der zwischen den Armen und ihren Gegnern schwebenden Sachen annehmen. Die Gegner sind die Bedrücker, die Richter. Aus dem folgenden ergibt sich, dass es sich um Sachen handelt, die der Entscheidung des *comes civitatis* unterliegen, und dass der Bischof die Aufgabe hat, den *comes* zur Zustimmung zu einem gerechten

Urtheil zu bewegen; nur wenn das nicht gelingt, soll der Bischof allein ein rechtskräftiges Urtheil fällen und den comes zur Vollstreckung desselben anhalten: *'ita ut, si contemni se a comite vel nolle eum adquiescere veritati sacerdos inspexerit, potestatis eius sit, . . . emissio iustum iudicium . . . rem, de qua agitur, petentis partibus consignare'*. Offenbar handelt es sich hier um dieselbe Intercession des Bischofs, wie in II, 1, 24 und II, 1, 31. Die Partei klagt etwa wegen Rechtsverweigerung oder wegen Verdächtigkeit des Richters (nach II, 1, 31) oder wegen einer bereits in erster Instanz vor diesen gehörigen Sache beim comes civitatis. Dieser will dem Kläger nicht Recht geben und wird deshalb von ihm für verdächtig erklärt unter Anrufung der Intercession des Bischofs. Der Fall ist also bis hierher ganz derselbe wie in II, 1, 24; der Unterschied beruht aber darin, dass dort angenommen wurde, dass Bischof und Graf sich über ein Urtheil einigen; während hier der Fall behandelt wird, wo eine Einigung nicht zu Stande kommt.

Das vom Bischof in diesem Falle abgegebene Urtheil soll der comes zur Ausführung bringen; weigert er sich, so zahlt er dem Bischof ein Fünftel vom Werthe des Streitgegenstandes als Busse. Die gleiche Busse aber zahlt der Bischof dem Kläger für Rechtsverzögerung, d. h. für verzögerte Rechtshilfe gegen den verdächtigen comes: *'Si vero episcopus fraudis communionem cum comite tenens reppertus fuerit pauperi facere dilationem, eandem quintam partem idem episcopus querellanti exolvat, stante nihilominus negotio pauperis, donec iudicium inveniat veritatis'*. Mit dem in den letzten Worten erwähnten iudicium veritatis deutet der Gesetzgeber wohl auf die endgültige Entscheidung, die nach II, 1, 24 eventuell der König zu geben hatte.

So fügt sich der Inhalt von II, 1, 30 A völlig in die Vorschriften ein, welche Chindasvind über den ordentlichen Instanzenzug im Process gegeben hatte; und nur, wenn wir das Gesetz so erklären, enthält Ervigs Gesetz II, 1, 30 B, durch welches er jenes ersetzte, eine Abänderung derselben Materie; während bei der gewöhnlichen Deutung von II, 1, 30 A auf eine besondere Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Armensachen gar nicht zu verstehen wäre, weshalb Ervig jenes ältere Gesetz nicht neben seinem neuen hätte bestehen lassen sollen.

Ervigs Gesetz II, 1, 30 B [W. II, 1, 30] enthält nun nicht nur eine Veränderung, sondern auch eine offenbare

Verbesserung der Bestimmungen über die Theilnahme der Bischöfe an der Rechtspflege. Der Gesetzgeber geht von derselben Voraussetzung aus, wie Chindasvind in II, 1, 24, dass nämlich der weltliche Richter nach Meinung der bedrohten Partei ungerecht geurtheilt hat oder urtheilen will, d. h. also der Partei verdächtig ist: dann soll der Bischof — natürlich auf Anrufen der Partei, was stillschweigend vorausgesetzt wird — mit dem Richter gemeinsam die Sache durch ein gemeinschaftliches Urtheil beenden. *‘Quod si hi, qui iudiciaria potestate funguntur, aut iniuste iudicaverint causam, aut perversam voluerint in quolibet ferre sententiam: tunc episcopus, in cuius territorio agitur, convocato iudice ipso, qui iniustus asseritur, atque sacerdotibus vel idoneis aliis viris negotium ipsud una cum iudice communi sententia iustissime terminabit’*. Bis hierher stimmt das Gesetz sachlich ganz mit II, 1, 24 überein; weiter aber wird hier derselbe Fall angenommen, wie in II, 1, 30 A, nämlich dass ein solches gemeinsames Urtheil nicht zu Stande kommt. *‘Quod si . . . iudex ipse . . . iniquum a se datum iudicium . . . noluerit reformare in melius, tunc episcopo ipsi licitum erit iudicium de oppressi causa emittere’*. Hier stimmt das neue Gesetz Ervigs wieder mit dem älteren Reccessvinds überein: der Bischof spricht in diesem Falle allein ein Urtheil. Dieses Separaturtheil soll aber nicht sogleich, wie nach jenem älteren Gesetze, vollstreckt werden, sondern es soll mit einem ausführlichen Bericht des Bischofs über die Punkte, in welchen es von dem Urtheil des Richters abweicht, mit dem, der durch dieses beschwert war, an den König geschickt werden zur Entscheidung der Sache durch königlichen Urtheilsspruch: *‘ita ut, quid a iudice ipso perverse iudicatum, quidve a se correctum extiterit, in speciali formula iudicii sui debeat adnotari. Sicque idem episcopus et eum, qui opprimitur, nostris procuret dirigere sensibus pertractandum, ut quae pars videatur veritatis habere statum, glorioso serenitatis nostrae oraculo confirmetur’*.

Nach dem Recht der Ervigiana ist also die Appellation wegen Verdächtigkeit des Richters und die anscheinend analog behandelte Beschwerde wegen Rechtsverweigerung in den Grundzügen folgendermaassen geordnet. Vom niederen Richter ist anscheinend Berufung oder Beschwerde an den höheren Richter, den *comes civitatis* oder *dux* gestattet; von diesem geht sie an den Bischof. Bischof und Richter sollen dann gemeinsam die Sache ver-

handeln. Vereinigen sie sich zu einem gemeinsamen Urtheil, so bleibt der beschwerten Partei gegen dieses als letztes, nicht ungefährliches Rechtsmittel die Appellation an den König. Einigen sie sich nicht auf ein gemeinsames Urtheil, so fällt der Bischof ein Sonderurtheil und schickt mit diesem und einem Bericht über das abweichende Urtheil des weltlichen Richters die durch jenen beschwerte Partei an den König zur endgültigen Entscheidung.

Diese ganze Gesetzgebung scheint nun entstanden zu sein unter dem Einfluss justinianischen Rechts und zwar der Novelle 86 vom Jahre 531. Die Uebereinstimmung der Novelle mit jenen Gesetzen ist unverkennbar, und kann wenigstens nicht in allen Stücken aus unabhängiger paralleler Entwicklung des römischen und westgothischen Rechtes erklärt werden. Die Uebereinstimmung tritt noch deutlicher hervor, wenn wir an einigen Stellen die verkürzte Bearbeitung der Novelle bei Julian, Const. 69, bei der Vergleichung zu Grunde legen. Wo jedoch nichts weiter bemerkt ist, führe ich die Novelle nach dem lateinischen Text des Authenticum an.

In Capitel 1 der Novelle wird der iudex (oder praeses) provinciae als ordentlicher Richter bezeichnet und dann hinzugefügt: 'Si vero dum aliquis adierit iudicem provinciae, non meruerit iusticiam, tunc iubemus eum adire suum . . . episcopum, et ipsum mittere ad . . . iudicem aut per se venire ad eum, et praeparare eum, ut omnibus modis audiat interpellantem et liberet eum cum iustitia. Si vero . . . iudex differt discernere negotium et non servet litigantibus iustitiam, iubemus episcopum dare ad nos litteras' u. s. w. Also bei Justizverweigerung durch den ordentlichen Richter wird Beschwerde beim Bischof vorgeschrieben. Ist dessen Intercession beim Richter erfolglos, so hat der Bischof dem Beschwerdeführer einen Bericht an den princeps mitzugeben. Dieser auch im 3. Capitel wieder hervorgehobene Bericht dürfte das Vorbild gewesen sein für den Bericht, mit welchem nach Ervigs Gesetz II, 1, 30 B der Bischof den Kläger an den König senden soll.

Entspricht die Stellung, welche hier der Bischof einnimmt, im Allgemeinen schon etwa der, welche ihm die westgothischen Gesetze zuweisen, so entspricht diesen noch genauer der Inhalt des 2. Capitels. Dieses lautet bei Julian: 'Si cui praeses provinciae suspectus esse videatur et litigare apud eum solum noluerit, liceat ei episcopum invocare, ut cum ipso considente litem audiat' u. s. w. Also hiernach soll ganz wie nach Chindasvinds II, 1, 24 der

welcher den ordentlichen Richter für verdächtig erklärt, den Bischof anrufen, welcher dann mit dem Richter gemeinsam in der Sache richten soll.

Im 4. Capitel wird dem Bischof die Gerichtsbarkeit für Klagen der Unterthanen wegen Rechtsverletzungen¹ durch den *iudex provinciae* zugewiesen. Dem entspricht die Anerkennung der westgothischen Bischöfe als Beschwerdeinstanz bei Verdächtigkeit des Richters, namentlich der *comites civitatum*. Reccessvind fasste II, 1, 30A die dabei durch die Bischöfe geübte Thätigkeit ebenfalls als ein Richten zwischen den Beschwerdeführern und dem Richter auf; und wenn Reccessvind die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Bischof aus Connivenz gegen den Grafen seiner Pflicht nicht nachkommt, so hatte er auch darin ein Vorbild in Capitel 6 der Novelle, welches bei Julian beginnt: 'Si episcopus ad gratiam praesidis supplicem contempserit'.

Justinian hat durch seine Novelle den Bischöfen eine Stellung in der römischen Gerichtsverfassung angewiesen, die sie früher nicht innehatten. Freilich hatte bereits Constantin eine weitgehende Gerichtsbarkeit der Bischöfe anerkannt. Das war aber keine staatliche Gerichtsbarkeit, sondern eine selbständige kirchliche, die mit jener concurrirte². Justinian erst fügte die Bischöfe in den Organismus der staatlichen Gerichtsverfassung ein. Er bestellte den Bischof als ordentliche Instanz in allen Klagen gegen den ordentlichen weltlichen Richter und als dessen gesetzlichen *coniudex* für den Fall, dass jener von einer Partei für verdächtig erklärt war.

Diese letztere Einrichtung ist in der westgothischen Gesetzgebung am genauesten nachgebildet; und dass es sich nur um eine Nachbildung, nicht um eine von Chindasvind wie von Justinian selbständig in den gewohnheitsmässig ausgebildeten Verhältnissen vorgefundene und legalisierte Einrichtung handelt, ist hier besonders deutlich, da sie sich als Neuerung Justinians nachweisen lässt.

Ein *coniudex* oder *συνδικαστής*, der mit dem *iudex suspectus* richten sollte, wurde früher in jedem einzelnen Falle vom Kaiser besonders bestellt, Cod. Iust. III, 1, 14, § 1. Auch die zwei Jahre vor Novelle 86 erlassene Novelle 53

1) Diese werden in den verschiedenen Texten mit allgemeinen Ausdrücken, welche auch jede durch Pflichtwidrigkeit in der Ausübung des Richteramtes begangenen Benachtheiligungen zu umfassen scheinen, bezeichnet; Orig.: 'ἀδικηθῆναι', Auth.: 'laedi', Iul.: 'iniuriam pati'.

2) Siehe Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 293.

(von 537) c. 3, weiss noch nichts von einem gesetzlichen *coniudex*, sondern kennt nur den von Fall zu Fall erbetenen und gegebenen. Erst durch Novelle 86 ist also der Bischof zum gesetzlichen Mitrichter des *iudex suspectus* erklärt.

An der Erklärung der westgothischen Gesetze aus Nachbildung der Novelle können wir festhalten, trotzdem wir anerkennen müssen, dass der westgothische Gesetzgeber nicht überall die wahre Bedeutung der Bestimmungen seiner römischen Vorlage genau erkannte, den Begriff der Rechtsverweigerung weiter fasste und namentlich der Verdächtigkeit des Richters eine andere Bedeutung beilegte als Justinian.

Nach justinianischem Recht konnte gegen den verdächtigen Richter nur vor Einlassung in den Process, vor der *litis contestatio* vorgegangen werden. Das hat erst Justinian eingeführt durch die undatierte Constitution Cod. III, 1, 12 § 1. Noch November 530 musste er sogar die irrige Annahme zurückweisen, dass die *recusatio* des *iudex suspectus* vor der *litis contestatio* verboten sei, Cod. VII, 45, 16. Schon im Februar 531 aber und wieder 537 konnte er auf sein eigenes Gesetz hinweisen, nach welchem das Verfahren gegen den *iudex suspectus* nur vor der *litis contestatio* gestattet sein sollte, Cod. III, 1, 16. Nov. 53, 3 (Iul. c. 47). War der verdächtige Richter ein *iudex delegatus* oder *datus*, so konnte nach justinianischem Recht die beschwerte Partei den Richter *recusieren*; worauf an seine Stelle ein *arbitrarius* gewählt werden sollte¹. Wurde ein richtender Magistrat für *suspectus* erklärt, so konnte ein anderer Richter statt seiner vom *princeps* erbeten werden, oder ein Mitrichter neben ihm².

Chindasvind und Ervig gehen dagegen von der Voraussetzung aus, dass das Verfahren wegen Verdächtigkeit des Richters in jedem Stadium des Processes vor und nach der Urtheilsfällung möglich sei³, und kennen als Folge der Verdächtigkeitserklärung die Appellation, welche offenbar in der Regel — wie die Ausnahme in II, 1, 24 zeigt — Suspensiveffect hatte.

Eine solche *appellatio a iudice suspecto* ist dem

1) Cod. Iust. III, 1, 16. 18. 2) Cod. Iust. III, 1, 14 § 1; Nov. 53, c. 3. 3) L. Vis. II, 1, 24: 'qui suspectum iudicem habere se dixerat . . . completis prius, que per iudicium statuta sunt' u. s. w.; II, 1, 30 B: 'si . . . aut iniuste iudicaverint aut perversam voluerint in quolibet ferre sententiam'.

justinianischen Rechte fremd, dagegen dem älteren römischen Rechte bekannt, und ist dort ganz wie die westgothische wohl in jedem Stadium des Processes, jedenfalls noch nach dem Urtheil zulässig; vgl. C. Theod. XI, 30, 58: 'si qui provocatione interposita suspecti iudicis velit vitare sententiam . . . liberam habeat potestatem . . . Sciant igitur cuncti sibi ab iniuriis et suspectis iudicibus . . . provocationem esse concessam'; Nov. Valent. III. 34, c. 16: 'Si quis a suspecto iudice . . . vocem appellationis emiseric' u. s. w. Die letztere Novelle ist (als Nov. Val. 12) in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen und zwar mit einer Interpretatio, welche womöglich noch deutlicher die Appellation als Folge der Verdächtigkeit des Richters hinstellt: 'Si quis iudicem pro quibuscumque causis adversum sibi esse senserit aut habuerit fortasse suspectum, vocem appellationis exhibeat'. Von dieser älteren im Westgothenreiche bekannten appellatio a iudice suspecto gingen Chindasvind und seine Nachfolger aus und verbanden damit die Neuerung Justinians in Bezug auf die Mitwirkung des Bischofs.

Die Einführung dieser Neuerung wurde dadurch erleichtert, dass im Westgothenreiche die Bischöfe bereits vor Chindasvind die Aufsichtsinstanz für die weltlichen Beamten bildeten. Das war vielleicht unter fränkischem Einfluss geschehen. Im Frankenreiche wurde auf dem Concil zu Tours (567) can. 27 (MG. Conc. Mer. p. 135) bestimmt: 'Ut iudices aut potentes, qui pauperes oppremunt, si commoniti a pontifice suo se non emendaverint, excommunicentur'. Dem entsprechend bestimmte die Praeceptio Chlotharii (MG. Cap. I, p. 19): 'Si iudex alicquem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit versatim melius discussionem habere emendare procuret'. Für das Westgothenreich aber bestimmte Reccared I. L. Vis. XII, 1, 2: 'Sacerdotes . . . monemus, si excessus iudicum aut actorum scierint et ad nostram non retulerint agnitionem, noverint se concilii iudicio esse plectendos' u. s. w. Das III. Concil von Toledo (589) sanctionierte diese Bestimmung in can. 18, und das IV. Concil (633) erneuerte sie in can. 32 mit auffallendem Anklang an das Concil von Tours. Die Bischöfe, heisst es, sollen das Volk beschützen: 'ideoque dum conspiciunt iudices ac potentes pauperum oppressores existere, prius eos sacerdotali admonitione redarguant; et si contempserint emendari, eorum insolentias regiis auribus intiment'.

Durch eine solche Stellung der Bischöfe war der Boden bereitet, auf welchen Chindasvind und seine Nachfolger Bestandtheile der Bestimmungen der Novelle 86 verpflanzen konnten. Sie haben dann die Functionen der Bischöfe für die weltliche Gerichtsbarkeit noch erweitert. Chindasvind baute die durch II, 1, 24 aufgenommene Einrichtung des mit Bischof und Richter besetzten Gerichts noch weiter aus, indem er einem solchen auch die Aburtheilung der Amtsvergehen des abgesetzten Richters auftrug.

Reccessvind bestellte IV, 3, 4 den Bischof neben dem Richter als Vormundschaftsrichter und übertrug ihm, wie schon Chindasvind gethan hatte, wichtige Functionen in Testamentssachen (II, 5, 11. 12. 14).

II, 1, 25. [R. II, 1, 23.] — Chindasvind trifft in diesem Gesetze genaue Anordnungen über die schriftliche Ausfertigung der richterlichen Urtheile für beide Parteien und den Ersatz der schriftlichen *Judicate* in geringeren Sachen (*'res modicas'*) durch *'condiciones, ad quas iurantur'* — beiläufig ein Zeichen dafür, dass trotz der oben besprochenen Gesetze, welche den Parteieneid einzuschränken suchten, die Beendigung wenigstens der geringeren Sachen durch solchen Eid die Regel war —. Die schriftliche Ausfertigung der Urtheile haben die Gothen natürlich von den Römern angenommen, ohne dass sich für dieses Gesetz ein besonderes römisches Vorbild nachweisen liesse¹. Die schriftlichen *Judicate* sind nicht erst durch dieses Gesetz eingeführt. Schon die *Antiqua* kennt sie. Nach II, 3, 2 (*Ant.*) soll der Richter eine *Processvollmacht* aufbewahren, *'cum iudicati exemplaribus'*, und V, 5, 10 (*Ant.*) erwähnt *'scripturas, que simul tradi partibus debent . . . i. e. testamenta, iudicia, pacta'*. Auch *Cod. Euric.* 276 setzt wohl im *Schlusssatz* bereits schriftlich ausgefertigte Urtheile voraus.

II, 1, 26. [R. II, 1, 24.] — Ueber dieses Sportelgesetz Chindasvinds, über die älteren Vorgänger dieses Gesetzes und über seine Erweiterung durch Ervig habe ich in einem früheren Aufsätze gehandelt (*N. A. XXIII, SS. 77 ff., 85 ff. 100*). Hier ist nur noch nachzutragen, dass der zweite Zusatz gegen Ende hinter *'persolvat'*, der mit *'Idem vero si super'* beginnt und mit *'poena flagelli'* schliesst, nicht

1) Vgl. v. Bethmann-Hollweg, *Civilprocess* III, S. 292.

in den Hss. der *Ervigiana*, aber schon in den besten *Vulgathss.* steht, und deshalb vielleicht *Egica* zuzuschreiben ist.

II, 2, 1. — Dieses kurze Gesetz, dem die *Inscriptio* fehlt, ist unzweifelhaft eine *Antiqua*. Es lautet: 'Nullus quemcumque repetentem ac obiectione suspendat, ut dicat idcirco se non posse de negotio conveniri, quia ille, qui pulsat, causam cum eius auctorem non dixerit nec eum aliqua repetitione pulsaverit, excepto si legum tempora obviare monstraverit'. Der Beklagte soll den, welcher ihn wegen einer Sache beklagt, nicht mit dem Einwande zurückweisen können, dass der Kläger nicht zuvor seinen Auctor beklagt habe. Unter dem Auctor kann nur der des Beklagten gemeint sein, nicht, wie der Verfasser der in der *Recessvindiana* hinzugefügten Ueberschrift sagt, der des Klägers ('petentis auctor'). Es ist dieses ein recht schlagendes Beispiel für die Unzuverlässigkeit der Ueberschriften, deren Verfasser hier den Sinn des Gesetzes gar nicht erfasste. Ganz leicht mochte es freilich für einen an den längst romanisierten westgothischen Process gewöhnten Mann des 7. Jh. nicht sein zu verstehen, wie Jemand auf den Gedanken kommen sollte, einer Klage mit dem Einwande zu begegnen, dass nicht der Auctor des Beklagten in Anspruch genommen sei. Die Bestimmung der *Antiqua* ist nur verständlich, wenn wir annehmen, dass sie gegen einen germanischen Processgrundsatz gerichtet ist, welcher zu Gunsten des abweichenden römischen beseitigt werden sollte.

Nach germanischem Recht wie nach römischem Recht haftete der Auctor dem Erwerber; er war sein Gewährer. Die Haftbarkeit äusserte sich aber im germanischen Process anders als im römischen. In diesem hatte der, welcher eine Sache von einem anderen erworben hatte, diese gegen eine Klage selbst zu vertheidigen, musste aber seinem Auctor *litem* denunciieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, mit seiner Sachkunde für die Vertheidigung einzutreten, da er an dem Ausgange des Processes wegen seiner Haftung für etwaige *Eviction* interessiert war. Sein Eintreten war aber ein bloss accessorisches, wenn ihn nicht etwa der Beklagte zum *procurator in rem suam* machte.

Im germanischen Process aber hatte der angegriffene Besitzer einer Sache, wenn er diese durch Vertrag von einem Dritten erworben, diesen seinen Auctor zu stellen, der dann selbst die Sache zu vertheidigen hatte. Der an-

gegriffene Erwerber durfte in der Regel gar nicht selbst statt seines Auctors die Sache führen. Er musste 'auctorem dare', nicht 'loco auctoris stare'¹. Mit der Stellung seines Auctors schied dann der Beklagte völlig aus dem Rechtsstreite aus.

Dem romanistisch geschulten Verfasser der Antiqua mochte ein solches Zurückweichen des Beklagten hinter seinen Auctor als unzulässiger Verschleppungsversuch oder als Versuch, die Stellung des Klägers zu verschlechtern, erscheinen. Dass er die eigentliche Bedeutung des germanischen Verfahrens nicht erkannte, deutet seine Formulierung an, nach welcher er dieses so auffasste, als ob der Beklagte die Einlassung verweigerte, weil der Kläger nicht den Auctor in Anspruch genommen habe. Veranlasst konnte er zu dieser Auffassung durch einen Fall sein, in welchem der Beklagte, der eine Klage nicht Wort für Wort leugnen konnte, nach germanischer Weise formell die Antwort verweigert hatte unter der Einrede: 'quia auctorem habeo'.

Nur in einem Falle lässt das Gesetz die Beziehung auf den Auctor noch gelten, nämlich wenn diese in Verbindung mit der Einrede der Verjährung erfolgt, d. h. wenn der Beklagte sich auf einen Auctor berief, der die streitige Sache solange besessen hatte, dass dadurch allein oder unter Zurechnung der Besitzzeit des Beklagten selbst die Verjährung des Klageanspruchs eingetreten war. Der Beklagte wird aber auch in diesem Falle nicht durch Stellung des Gewähren befreit, sondern weist mit Hülfe des Gewähren die Klage durch die Einrede der Verjährung zurück. Ebenso findet auch nach VII, 2, 8. 9 bei der Eigenthumsverfolgung an gestohlener Fahrhabe eine Befreiung des Beklagten durch Stellung des Auctor nicht statt, wenn auch die Stellung vom Beklagten verlangt wird und ihm den Nachweis der Unschuld erleichtert.

II, 2, 2. 3. 8. — Der Codex Theodosianus enthält in Titel 13 und 14 des II. Buches (in der westgothischen Bearbeitung) Bestimmungen, welche den Zweck haben zu verhüten, dass in Rechtssachen eine Partei die andere dadurch in eine ungünstigere Lage bringt, dass sie eine mächtige Person vorschiebt, sei es durch Uebertragung einer Schuldurkunde zur Eintreibung der Schuld an einen Mächtigen, oder durch Führung der eigenen Sache unter dem

1) Siehe Brunner, D. Rg. II, S. 515 f.

Namen eines Mächtigen. Denselben Zweck verfolgte Eurich mit seinem Capitel 312, wo er den Römern verbot, eine streitige Sache einem Gothen vor der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Dem entspricht die Antiqua II, 2, 8 mit dem Verbot, sich selbst während eines Rechtsstreites an einen Mächtigeren zu übertragen ('ad maiorem personam se conferre) um dessen Schutzes theilhaftig zu werden und dadurch den Gegner zu unterdrücken. Wer dieses Verbot übertritt, soll mit Sachverlust bestraft werden; der 'potens in causam patrocinans' soll vom Richter unter Androhung schwerer Strafen aus dem Gerichte entfernt werden können, ebenso andere Personen.

Hier soll offenbar die Hülfeleistung, der Beistand vor Gericht nicht unbedingt ausgeschlossen werden, sondern nur soweit der Richter es im Interesse der zu stark benachtheiligten Gegner glaubt verbieten zu müssen.

Das ist im Wesentlichen auch noch der Standpunkt Chindasvinds in II, 2, 2, wo ebenfalls der, welcher nach dem Verbot des Richters noch Beistand zu leisten fortfährt, mit Strafe bedroht wird. Chindasvinds Gesetz ergänzt und modificiert die Antiqua. Diese setzte eine Geldstrafe, und zwar eine sehr hohe von 2 Pfund Gold, nur fest für den potens, den Mächtigen, der sich der Uebertretung schuldig machte, während andere, Freie und Knechte, mit Prügelstrafe bedroht wurden. Wenn Chindasvind dagegen bestimmt, dass derjenige, welcher gegen das Verbot des Richters fortfährt Rechtsbeistand zu leisten, 10 Goldschillinge, deren 72 auf ein Pfund gingen, an den Richter zahlen soll, so könnte man das als eine allgemeine Strafbestimmung, welche die ältere aufheben sollte, ansehen. Dass der Gesetzgeber die Antiqua vor Augen hatte, zeigt schon der Umstand, dass er in genauer Uebereinstimmung mit jener die schimpfliche Entfernung des Uebelthäters aus dem Gericht anordnet. Nach beiden Gesetzen soll dieser hinausgeworfen werden¹. Chindasvind mag die Absicht gehabt haben, die Antiqua aufzuheben; jedenfalls hat Reccessvind durch ihre Aufnahme die fort dauernde Geltung anerkannt. Dasselbe hat auch noch Ervig gethan, indem er ihr einen Zusatz einfügte, welcher die Theilung der 2 Pfund Gold zwischen dem Richter und der Gegenpartei anordnet. Wir müssen deshalb annehmen, dass nach Reccessvinds und Ervigs Meinung die Busse von

1) Ant.: 'iniuria violenta a iudicio propulsare'; Chind.: 'contumeliose de iudicio proiectus abscedat'.

10 Schillingen als Regel, die höhere von 2 Pfund als Ausnahme und zwar für die Fälle, wo potentes die Schuldigen waren, gelten, die Prügelstrafe der Antiqua aber für die gewöhnlichen Freien und Knechte neben der 10 Schillingsbusse bestehen bleiben sollte.

Nicht nur als Ergänzung von II, 2, 8 ist Chindasvinds Gesetz II, 2, 2 anzusehen, sondern zugleich als Ergänzung der hier unmittelbar folgenden Antiqua II, 2, 3. Diese hatte bestimmt, dass der Richter, wenn die eine Partei der andern an Zahl überlegen war, anordnen konnte, dass von der grösseren Partei nur ein gewählter, der kleineren Partei an Zahl gleicher Ausschuss im Gericht zugelassen werden sollte: *'ut nulla pars multorum intentione aut clamore turbetur'*.

Denselben Zwecke diene auch Chindasvinds Gesetz, wie die Eingangsworte, welche an die eben angeführten Schlussworte der Antiqua anknüpfen, ausdrücklich hervorheben: *'Audientia non tumulto aut clamore turbetur'*. Chindasvind ordnet deshalb allgemein an, dass der Richter zu bestimmen habe, wer ausser den Parteien selbst in der Sitzung zugegen sein dürfe, und knüpft daran die besondere Bestimmung über die *patrocinantes*.

II, 2, 5. 6. — Ueber das erstere Gesetz Chindasvinds ist in Bezug auf den Hauptinhalt bereits oben (S. 78) gehandelt. Hier sei noch auf die Schlussbestimmung hingewiesen, durch welche, wie an anderer Stelle ausgeführt ist (N. A. XXIII, S. 85), wahrscheinlich die Processbusse von 5 Schillingen als Strafe für leichtfertiges Processieren statt der Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Processkosten (*'sumptus et expensae litis'*) zu ersetzen, eingeführt ist.

Eine Ergänzung dieses Gesetzes enthält das folgende Reccessvinds. Es geht von der richtigen Ansicht aus, dass unter Umständen der Pauschalsatz von 5 Schillingen als Ersatz für die vom ungerecht Beklagten aufgewendeten Kosten nicht ausreiche. Für diejenigen, welche eine Reise von 60 Meilen zu machen hatten, um der Vorladung zu folgen, wird daher der Satz auf 6 Schillinge erhöht und so für jede ferneren 10 Meilen ein je um 1 Schilling erhöhter Satz für die Processbusse des Anklägers festgesetzt.

II, 2, 7. — Dieses Gesetz, welches ein sehr merkwürdiges Requisitionsverfahren anordnet für den Fall, dass die beklagte Partei in einem andern Bezirk wohnt als die

des Klägers, trägt in beiden Hss. der Reccessvindiana den Namen Chindasvinds in der Inscriptio, ebenso in der Madrider Ausgabe, wohl auf Grund der Mehrzahl der benutzten Hss. Der Codex Cardonensis hat statt dessen Reccesvinds Namen. Beide Hss. der Ervigiana und ebenso eine Anzahl Hss. des Vulgattextes lassen hier wie auch sonst sehr oft die Inscriptio gänzlich aus, und nur der Codex Legionensis bezeichnet, soweit mir bekannt ist, das Gesetz als Antiqua. Dieser in seinem Werthe früher masslos überschätzte Codex Legionensis kann gegen die Auctorität der beiden Hss. der Reccessvindiana natürlich nichts beweisen. Das Gesetz ist demnach von Chindasvind, und dieser Fall zeigt einmal wieder so recht schlagend, wie bedenklich es ist, das Alter der Quellen nach dem vermeintlichen Alter der in ihnen vorausgesetzten Zustände bestimmen zu wollen, statt aus dem durch glaubwürdige Ueberlieferung bezeugten Alter der Quellen das der darin geschilderten Zustände zu folgern. Dahn, Studien, S. 253 meint: Die Bestimmungen des Gesetzes seien offenbar Ueberbleibsel aus einer Zeit, da der Staatsgedanke noch wenig entwickelt war; und vielleicht hätten ursprünglich ähnliche Grundsätze gegolten, wenn die Parteien verschiedenen Bezirken eines Stammes angehörten. Der Inhalt sei gewiss altes Recht und der Zusatz des Cod. Leg.: antiqua glaubhafter als die Chiffre: Kindasvinth. Und ebenso erklärt Cohn, Justizverweigerung, S. 152: dass das Gesetz nicht aus der Zeit Kindasvinths herrührt, sondern wie der Codex von Leon bezeugt, eine antiqua ist, kann nicht bezweifelt werden.

Freilich muthet es uns sehr alterthümlich an, wenn dem im Bezirk eines anderen Richters wohnenden Kläger wegen Rechtsverweigerung ein Pfändungsrecht nicht nur gegen den pflichtvergessenen Richter, sondern sogar gegen beliebige Eingesessene seines Bezirkes gegeben wird. Ob die Einrichtung aus alter Zeit stammt, ob vielleicht Chindasvind nur eine alte Einrichtung durch dieses Gesetz neu geregelt hat, mag dahingestellt bleiben. Dass aber dieses Gesetz von ihm herrührt, ist unzweifelhaft; und dass diese Formulierung nicht vor Chindasvind entstanden sein kann, bezeugt auch der Umstand, dass im Texte sehr nachdrücklich auch auf den Fall Rücksicht genommen wird, dass der Kläger nicht ein Freier, sondern Knecht ist. Erst der 'humane Despot Chindasvind'¹ aber hat in II, 2, 9 den

1) S. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 237.

Knechten das Recht gegeben, als Kläger für sich selbst und unter Umständen auch für ihre Herren — offenbar in Bezug auf das von ihnen bewirthschaftete herrschaftliche Gut — aufzutreten. Vgl. die Bemerkungen zu II, 3, 3.

Der 3. Titel des II. Buches: 'De mandatis et mandatiis', handelt von der processualen Stellvertretung, welche die Westgothen entgegen den Grundsätzen des germanischen Rechts aus dem römischen Rechte aufgenommen und noch weiter ausgebildet haben. Eine Ausdehnung der Vertretung über das nach römischem Rechte geforderte Maass hinaus enthält gleich das erste Gesetz des Titels.

II, 3, 1. — Reccessvind ordnet in diesem Gesetze an, dass der König und jeder Bischof als Partei sich vor Gericht vertreten lassen sollen, um das Uebergewicht, das ihnen ihr Ansehen über die Gegenpartei gab, zu mildern. In Hinsicht auf den König entsprach das gewiss längst herrschender Gewohnheit, und dass auch die Bischöfe als Beklagte sich bereits vor Reccessvind regelmässig vor Gericht vertreten liessen, ergiebt sich aus Chindasvinds II, 1, 19 [R. II, 1, 17]. Es ist noch nicht völlig klargestellt, in wieweit Bischöfe im Westgothenreiche auch in Criminalsachen ihren Gerichtsstand vor dem weltlichen Richter hatten¹. Soweit dies aber der Fall war, genossen sie jedenfalls gemäss Valentinians III. Novelle 36, die als n. 12 in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen ist, das Privileg, sich als Beklagte in gewissen Sachen vertreten zu lassen. Dieses beschränkte Vertretungsprivileg wandelte Reccessvind durch sein Gesetz in einen unbedingten Vertretungszwang. Offenbar aus denselben Beweggründen, welche dieses Gesetz veranlassten, hatten schon 392 Valentinian, Theodosius und Arcadius angeordnet, dass höhere Staatsbeamte sich im Gericht vertreten lassen sollten, C. Iust. II, 12, 25.

II, 3, 2. 3. — Beide Gesetze sind Antiquae und enthalten Bestimmungen über die Vertretung im Process auf Grund schriftlicher Vollmacht. Die westgothische Formelsammlung aus Sisebuts Zeit bietet eine Reihe von Mustern für solche Vollmachten. Die Vollmacht wird dort als 'in iuncto', sonst als *mandatum* bezeichnet, der Bevollmäch-

1) S. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 225; Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 523 f.; Dahn, Könige VI², S. 371.

tigte heisst *mandatarius*, *prosecutor* oder auch *adsertor*¹⁾, der Auftraggeber *mandator*.

Das erstere der beiden Gesetze ist lediglich eine Umschreibung und weitere Ausführung von L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 3 und bestimmt, dass der Richter eine Abschrift des Mandates zu den Acten nehmen und das Mandat des Klägers auf Verlangen dem Beklagten vorgelegt werden soll.

Nach II, 3, 3 haftet der Mandatar dem Vollmachtgeber für Verlust des Processes in Folge dolosen Einvernehmens mit dem Gegner. Ervig hat folgenden Zusatz angefügt: '*Servo tamen non licebit per mandatum causas quorumlibet suscipere, nisi tantum domini vel dominae suae, ecclesiarum quoque vel pauperum seu etiam negotiorum fiscalium*'²⁾. Da dieser Satz früher unter der falschen Flagge der Antiqua segelte, verleitete er zu der irrthümlichen Annahme, dass bei den Westgothen die Knechte, schon bevor ihnen Chindasvind die Processfähigkeit in eigener Sache verliehen hatte, in gewissen Fällen die Fähigkeit gehabt hätten, als Processvertreter aufzutreten.

II, 3, 4. — Chindasvind gestattet durch dieses Gesetz in gewissen Fällen auch schwere Criminalklagen mittels Vollmacht durchzuführen, was nach römischem Recht und auch nach dem Rechtsbuche Alarichs II. verboten war; s. L. Rom. Vis. C. Th. IX, 1, 9 mit Interpretatio.

Auch diesem Gesetze hat Ervig einen Zusatz gegeben, der sachlich unbedeutend ist, aber früher, bevor er sich als Zusatz Ervigs herausgestellt hatte, zu irrigen Meinungen über die Entstehung der Lex Visigothorum Anlass gegeben hat. Es wird hier nämlich ein anderes Gesetz Chindasvinds angeführt, und zwar nach Buch, Titel und Aera ('*in libro sexto, titulo primo, era secunda*'). Solange der echte Text der Reccessvindiana, wo dieser Zusatz noch fehlt, noch nicht bekannt war, musste man annehmen, dass dieses Citat von Chindasvind selbst herrühre, und daraus schliessen, dass es bereits zu Chindasvinds Zeit ein in Bücher, Titel und Aeren gegliedertes Gesetzbuch gegeben habe.

II, 3, 5 — 8. — Diese 4 Gesetze, sämmtlich Antiquae, sind wohl durchweg im Anschluss an römische Einrich-

1) Der *adsertor* ist nicht Fürsprecher, wie irrig v. Bethmann-Hollweg IX, S. 238 und Dahn, Studien S. 265, meinen. 2) Ein weiterer Zusatz der Ausgaben gehört nicht hierher.

tungen, zum Theil mit nachweisbarer Anlehnung an römische Quellen verfasst.

Für II, 3, 5, welches von der Entziehung des Mandates gegenüber pflichtwidrigen Procuratoren handelt, vermag ich eine Quelle nicht anzugeben.

II, 3, 6 schliesst sich z. Th. eng an römische Bestimmungen an. Zunächst wird in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht des Breviars bestimmt, dass Frauen für sich selbst im Process auftreten, nicht aber die Sachen anderer führen können; vgl. L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 5; IX, 1, 2; Paul. I, 2, 2. Dann folgt die Bestimmung: *'Maritus sane non sine mandatum causam dicat uxoris aut certe ante iudicem se tali obliget cautione, quod uxor negotium non revolvat, et si revolverit, damnum, quod cautio demonstrat, maritus accipiat'*.

Das entspricht dem römischen Rechte. Dieses gestattete einem kleinen Kreise von Personen für andere, darunter auch dem Ehemann für die Frau, ohne Mandat zu klagen, verlangte aber hier wie ursprünglich in allen Fällen processualer Vertretung *satisfactio* oder *cautio ratihabitionis* (*ratam rem haberi, de rato*); vgl. Dig. XLVI, 7, 3; besonders aber Cod. Iust. II, 12, 21 (Constantin a. 315): *'Maritus citra mandatum in rebus uxoris cum sollemni satisfactione et alia observatione intercedendi habeat liberam facultatem . . . Sin autem mandatum suscepit, licet maritus sit, id solum exsequi debet, quod procuratio emissa praescripserit'*. Nach römischem Rechte wie nach westgothischem konnte also der Ehemann ohne Mandat für seine Frau klagen, wenn er Sicherheit gegen die Nichtanerkennung seiner Processführung leistet.

Das römische Gesetzbuch Alarichs II. kennt nun dieses Privilegium nicht. Statt jenes Gesetzes Constantins nimmt es aus dem Cod. Theod. als II, 12, 4 nur einen Satz aus einer Constitution von Theodosius, Arcadius und Honorius vom Jahre 393 auf, welcher dem Schlusssatze jenes älteren Gesetzes nachgebildet ist: *'Procurator licet maritus sit, id solum exsequi debet, quod procuratio emissa praescripserit'*. Deutlicher als diese Textesstelle lässt die Interpretatio die Meinung erkennen, dass auch der Ehemann nicht ohne Mandat für die Frau handeln dürfe: *'Qui uxoris suae negotium fuerit prosecutus, quamvis maritus sit, nihil aliud agat, nisi quod ei agendum per mandatum illa commiserit'*. Die gleiche Auffassung finden wir auch schon in der im 5. Jh. in Burgund verfassten *Consultatio veteris cuiusdam iuriconsulti*, wo c. 8 § 1 jene

Stelle des Codex Theodosianus angeführt und mit wörtlichem Anklang an die Interpretatio umschrieben wird: 'maritum illa tantum negotia uxoris velut extraneum auctorem prosecuturum, quae procuratio emissa perscripserit' (vgl. das. § 2 und c. 3 § 1. 2). Dieselbe Anschauung findet sich dann auch später deutlich ausgesprochen in den im fränkischen Reiche verfassten Auszügen aus der Lex Romana (Epitome Aegidii und Epit. Cod. Paris. suppl. lat. 215) und in den Formeln von Tours n. 20 und Appendix n. 4.

Auch hier liegt, wie öfter (s. N. A. XXIII, 454 ff.) der Fall vor, dass das Recht der Antiqua mit älteren römischen Quellen, nicht aber mit der Lex Romana übereinstimmt, und wie stets in solchen Fällen ist auch hier zu schliessen, dass solche Antiqua dem Codex Euricianus, nicht erst der Revision Leovigilds angehört.

II, 3, 7 regelt zum Theil in freier Anlehnung an römisches Recht das Verhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen, mandator und prosecutor oder nach römischem Sprachgebrauch dominus und procurator. Dabei wird auch des Honorars für die Vertretung gedacht und dabei ganz wie im römischen Recht gefordert, dass der Betrag vorher fest vereinbart werde: '(prosecutor) ante cause principium cum mandatore definiat, quantum pro commodo sui laboris finito negotio ab eo sit accepturus'; vgl. C. Iust. IV, 35, 17: 'Salarium incertae pollicitationis peti non potest', und Dig. XVII, 1, 56 § 3. Das Breviar erwähnt das Honorar des Procurators nicht, so dass auch hier wieder die Unabhängigkeit einer Antiqua von jenem Rechtsbuche Alarichs II. hervortritt.

II, 3, 8 handelt von der Aufhebung des Mandats durch den Tod eines der beiden Contrahenten. Zum Theil ist die Materie in Uebereinstimmung mit L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 1. 7 geregelt. Die selbständige Fassung aber, starke sachliche Abweichungen und namentlich die Berücksichtigung des Honorars, die sich auch hier findet, beweisen die Unabhängigkeit auch dieser Antiqua vom Breviar.

II, 3, 9. 10. — Diese beiden letzten Gesetze des Titels rühren von Chindasvind her. Das erstere enthält in ungeschickter Formulierung¹ den einfachen und gesunden

1) Statt einfach zu bestimmen: keine Partei darf sich durch einen Procurator vertreten lassen, der höheren Standes als der Gegner ist, wird unterschieden: 1) wenn beide Parteien gleichen Standes sind, 2) wenn sie ungleichen Standes sind; und hier wird wieder unterschieden, a) wenn die vornehmere, b) wenn die geringere Partei sich vertreten lässt. Für

Gedanken, dass Niemand seinen Gegner dadurch in eine ungünstigere Lage versetzen darf, dass er seine Sache einem Procurator überträgt, der mächtiger ist als jener. Der gleiche Gedanke, aber weniger consequent durchgeführt, findet sich auch in Cod. Iust. II, 13. Die Lex Romana dagegen bietet in C. Th. II, 13. 14 nur einige auf demselben Grundgedanken beruhende, aber nicht auf die processuale Vertretung bezügliche Sätze.

II, 3, 10 befreit die Beauftragten des Fiscus in fiscalischen Processen von den Beschränkungen des vorigen Gesetzes.

Der 4. Titel enthält wie die Ueberschrift: 'De testibus et testimoniis' ankündigt, Satzungen über Zeugenbeweis und Zeugnis überhaupt.

Die volle Glaubwürdigkeit und damit die Fähigkeit eidliches Zeugnis abzulegen, kam bei den Gothen, wie bei den übrigen Germanen und nicht minder bei den Römern, ursprünglich nur Freien zu. Den Aussagen Unfreier legt das ältere gothische Recht im Anschluss an das römische Recht nur dann Bedeutung bei, wenn sie auf der Folter abgegeben sind. Das ist der Standpunkt, welchen die Antiquae III, 4, 10. V, 4, 14. VI, 1, 4. VII, 6, 1 vertreten. Wenn eine Antiqua V, 7, 12 bereits eine Ausnahme für den Fall, dass freigeborene Zeugen nicht vorhanden sind, zuzulassen scheint, wie sie später Reccessvind in II, 4, 10 ausdrücklich anerkennt, so hat es sich hier, wie wir sehen werden, in der ursprünglichen Fassung nur um die Zulassung Freigelassener (liberti, manumissi) gehandelt.

Erst Chindasvind hat in II, 4, 4 den vornehmsten Königs knechten die volle Zeugnisfähigkeit verliehen.

Bei den Freien ruht die Zeugnisfähigkeit während der Minderjährigkeit. Erst mit dem vollendeten 14. Jahre liess Reccessvind II, 4, 12 sie bei beiden Geschlechtern in Wirksamkeit treten.

Die Zeugnisfähigkeit erlischt mit dem Verlust der Standesrechte des Freien durch Infamie. Die wesentlichste Wirkung der Infamie (infamia, infamium), ja die einzige, welche das Gesetz besonders hervorhebt, ist der Verlust des testimo-

die beiden letzten Fälle unter 2) wird richtig gesagt: der Vertreter darf nicht vornehmer sein als der Gegner; für den ersten Fall dagegen, wo die Parteien gleich stehen, wird bestimmt, dass der Vertreter nicht höheren Standes als der Vertretene sein soll. Es kommt das in diesem Falle auf dasselbe hinaus, als wenn bestimmt wäre, er soll nicht vornehmer sein als der Gegner. Doch wird der Grundgedanke durch die Fassung verdunkelt.

nium. Zeugnisunfähigkeit und infamia werden geradezu gleichgesetzt. So finden wir als gleichbedeutende Wendungen in II, 1, 21: 'ita ut non flagellorum ista correptio inducat notam infamie', und 'absque ulla testificandi iactura XXX flagella suscipiat'; ähnlich II, 4, 2. 3; vgl. auch II, 1, 33 mit VI, 4, 2. Ausdrücklich als Folge der Infamie wird der Verlust des Zeugnisses hingestellt in der Extravagante II, 4, 14, wohl einer Antiqua: 'sic notam infamie incurrat, ut postea ei testificari non liceat', und ebenso in Reccessvinds II, 4, 11: 'non infamie notam eis pertineat, sed testificandi . . . sit illis concessa semper et indubitata libertas'.

Diese Auffassung können die Gothen nicht von den Römern angenommen haben, da nach römischem Recht mit der Infamie nicht nothwendig Verlust des Zeugnisses verbunden war, sondern die Zeugnisunfähigkeit eine besondere Art der Ehrenminderung bildete. Was die gothischen Gesetze als infamia bezeichnen, war wohl die germanische Ehrlosigkeit, die nicht immer von der Rechtlosigkeit deutlich unterschieden wird. Nach diesen orientierenden Bemerkungen wenden wir uns nunmehr einzelnen Gesetzen des Titels zu.

II, 4, 1. — Chindasvind zählt hier die Verbrechen auf, durch deren Begehung die Zeugnisfähigkeit verwirkt wird. Die Stelle erinnert an die Aufzählung derjenigen: 'qui notantur infamia' im prätorischen Edict, Dig. III, 2, 1; doch decken sich die Fälle so wenig, dass an eine Anlehnung an die römische Quelle kaum zu denken ist. Es sind ausser dem Ehre und Glaubwürdigkeit vernichtenden falschen Zeugnis die schweren todeswürdigen Verbrechen, deren Begehung nach germanischem Recht Ehrlosigkeit allein oder Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit nach sich zog¹. Hier liegt also in der Hauptsache sicher germanisches Recht zu Grunde, wenn auch vielleicht im Einzelnen durch römische Einflüsse modificiert.

II, 4, 2. — Dieses Gesetz, eine Antiqua, handelt vom Zeugenbeweise. Der Richter soll, wenn von beiden Parteien Zeugenbeweis angeboten wird, die Aussagen der Zeugen prüfen und dann entscheiden, welcher Partei Zeugen ihre Aussagen beschwören sollen. Es wird also entgegen den Grundsätzen des römischen Processes, nach welchen die Zeugen vor der Aussage schwören, C. Iust. IV, 20, 9

1) S. Brunner, D. Rg. II, S. 597; Budde, Rechtlosigkeit S. 95 ff.

= C. Theod. XI, 39, 3, gemäss dem germanischen Processrecht vorausgesetzt und gesetzlich anerkannt, dass die Zeugen nachträglich den Inhalt ihrer Aussagen zu beschwören haben.

Römisch dagegen ist wohl der Zeugniszwang, der in diesem Gesetze ausgesprochen wird. Wer von den vorgebrachten Zeugen weder eidlich bezeugen will, was er weiss, noch auch beschwören will, dass er nichts weiss (*'si nescire se dixerit, id ipsum etiam iurare distulerit'*) wird mit der Strafe des falschen Zeugnisses bedroht. Die gleiche Strafe für falsches Zeugnis und Zeugnisverweigerung sprechen auch die fränkischen Volksrechte aus, Lex Salica 49, Lex Rib. 50.

In einem Gesetz, dessen Wortlaut uns nicht überliefert ist, C. Iust. IV, 20, 16 pr., hat Justinian den Zeugniszwang, der für den Criminalprocess schon längst bestand, auch für den Civilprocess anerkannt¹ und dabei ganz wie der westgothische Gesetzgeber verlangt, dass die Zeugen entweder beschwören sollen, was sie wissen, oder schwören sollen, dass sie nichts wissen. Diese Uebereinstimmung zwischen dem justinianischen Gesetz und der Antiqua ist so auffallend, dass man geneigt sein könnte, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihnen anzunehmen. Sollte eine Einwirkung der Bestimmung Justinians auf die Abfassung der Antiqua anzunehmen sein, so würde diese natürlich erst bei der Revision Leovigilds entstanden sein können.

II, 4, 3. — Ueber die eigenthümliche Anwendung der Schriftvergleichung, welche sich in diesem Gesetze Chindasvinds findet, habe ich oben S. 33. 36 f. eingehend gehandelt. Wie in jenen Bestimmungen, so lehnt sich der Gesetzgeber auch in den darauf folgenden an römisches Recht an.

Es wird bestimmt: *'In duobus autem idoneis testibus, quos prisca legum recipiendos sanxit auctoritas, non solum considerandum est, quam sint idonei genere, hoc est indubitanter ingenui, sed etiam si sint honestate mentis perspicui adque rerum plenitudine opulenti'*. Die *'prisca legum*

1) Etwas ganz Neues war das nicht, wie man nach Wetzell, Civilprocess § 23, n. 39 annehmen könnte; denn schon in constantinischer Zeit behauptete der Jurist Arcadius Charisius das Bestehen des Zeugniszwanges auch für den Civilprocess; Dig. XXII, 5, 1 § 1: *'Adhiberi quoque testes possunt non solum in criminalibus causis, sed etiam in pecuniariis litibus . . . nec ulla lege a dicendo testimonio excusantur'*.

auctoritas' kann sich auf L. Rom. C. Th. XI, 14, 2 beziehen, wo das Zeugnis eines einzigen Zeugen für ungenügend, also mindestens das zweier Zeugen für nothwendig erklärt wird. Dort heisst es im Texte: '*honestioribus potius fides testibus habeatur. Simili modo sanximus, ut unius testimonium nemo iudicium . . . facile patiaturs admitti. Et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiaturs etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat*'. Dazu die Interpretatio: '*ut honestioribus magis quam vilioribus testibus fides potius admittatur. Unius autem testimonium, quamlibet splendida et idonea videatur esse persona, nullatenus audiendum*'.

Nicht ausgeschlossen ist aber, dass die Erwähnung des früheren Gesetzes sich auf eine entsprechende Constitution des Codex Euricianus bezog, die uns nicht erhalten ist. Dafür scheint folgendes zu sprechen.

Chindasvind fordert von den zwei Zeugen, deren Nothwendigkeit er mit dem Hinweis auf das ältere Gesetz begründet, nicht nur, dass sie freigeboren, sondern auch, dass sie ehrenhaft und begütert seien. Von dieser Forderung findet sich nun weder in jener Stelle noch sonst in der Lex Romana eine Spur, während sie dem älteren römischen Rechte wie dem Justinians bekannt war. Justinian nennt in Novelle 90, 1 unter den Bedingungen, welche einen Freien ohne Weiteres zum Zeugnis qualificieren, auch Reichthum, und schon um das Jahr 200 forderte der Jurist Callistratus, dass bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen darauf gesehen werde: '*an locuples vel egens sit, ut lucris causa quid facile admittat*', Dig. XXII, 5, 3 pr. Es ist dieselbe Erwägung, aus welcher auch Chindasvind den armen Zeugen für verdächtig erklärt: '*Nam videtur esse cavendum, ne forte quisque compulsus inopia . . . precipitanter periurare non metuat*'¹.

Es ist unwahrscheinlich, dass Chindasvind die Armuth als Verdachtsgrund selbständig aufgestellt haben sollte. Dann aber liegt es nahe, anzunehmen, dass er als Quelle eine verlorene, auf dem römischen Rechte ruhende Antiqua benutzte.

II, 4, 4. — Chindasvind erkennt hier als Regel noch den dem römischen Rechte entlehnten Grundsatz an, dass Aussagen von Knechten im Criminalprocess nur dann Ge-

1) Auch bei Reccasvind finden wir Armuth als Verdachtsgrund gegen einen Zeugen; s. II, 4, 10 [R. II, 4, 8].

wicht haben sollen, wenn sie auf der Folter abgegeben sind, legt aber den Königsknechten eine eigentliche Zeugnisfähigkeit in gewissem Umfange bei. Ohne Weiteres sollen, etwa unter denselben Voraussetzungen wie Freie, diejenigen Königsknechte zeugnisfähig sein, welche eins der höheren Hausämter im Palaste bekleiden; andere Königsknechte sollen nur dann Zeugnis ablegen können, wenn es ihnen der König ausdrücklich gestattet. Ausgeschlossen aber sollen von der Zeugnisfähigkeit alle diejenigen Königsknechte sein, welche *ad hoc*, um sie zeugnisfähig zu machen, dem Könige übereignet sind. Das ist der Sinn der Parenthese: '*nisi qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur*'. Merkwürdiger Weise ist dieser einfache und klare Sinn schon von den Redactoren Ervigs nicht mehr verstanden. Sie haben durch Tilgung des '*nisi*' einen nothdürftigen Zusammenhang mit dem übrigen ebenfalls veränderten Wortlaut hergestellt, dadurch aber einen Text geschaffen, der eine wirklich befriedigende Interpretation nicht zulässt.

II, 4, 5. — Auch dieses Gesetz Chindasvinds zeigt Beziehungen zum römischen Recht. Dieses kannte als vollwerthiges Zeugnis nur die Aussage von *testes praesentes*, daneben als minderwerthiges das *testimonium per epistulam* oder *t. quod recitatur*; vgl. Dig. XXII, 5, 3. Unser Gesetz verbietet nun das *testimonium per epistulam* gänzlich und verlangt regelmässig *testes praesentes* mit Benutzung der technischen römischen Ausdrücke und wohl im bewussten Gegensatze zum römischen und dem diesem wahrscheinlich bisher entsprechenden westgothischen Recht. Die noch nach justinianischem Recht von der Zeugnispflicht befreiten Kranken und Greise und ebenso sehr entfernt wohnende Personen sollen sich in der Abgabe des Zeugnisses vertreten lassen können: '*testes . . . seu etate decrepiti vel infirmitate gravati aut in aliam et longinquam provinciam constituti, de re, que ipsis est cognita, testimonium aliquibus iniungendum putaverint*'. Das Mandat, welches einem solchen Vertreter ertheilt wird, muss den Wortlaut der vom Zeugen über die Sache in Gegenwart des Mandatars beschworenen Aussage in Form der dafür abgefassten *conditiones sacramenti* enthalten. Der Mandatar soll dann im Gericht beschwören, dass diese *conditiones* vom Zeugen in seiner Gegenwart beschworen seien.

Das eigenthümlich ausgestaltete Verfahren dient demselben Zwecke, wie das Requisitionsverfahren Justinians, Cod. Iust. IV, 20, 16 § 1; 21, 18. Nov. 90, c. 5.

II, 4, 6—8. — Das erste dieser Gesetze gehört Chindasvind an. Es setzt die Strafe für falsches Zeugnis nach dem Talionsprincip fest. Soviel dem Gegner durch das falsche Zeugnis entzogen werden konnte, soviel soll der falsche Zeuge ihm leisten und die Zeugnisfähigkeit verlieren. Im Falle des Unvermögens trifft ihn Verknechtung an den Geschädigten. Den Anstifter soll die gleiche Strafe treffen. Die Ervigiana weist nun hierzu einen Zusatz auf, der zwischen 'serviturus' und 'Quicumque autem' eingeschoben ist und lautet: 'Nam omnino per talium testimonium, qui se primitus false testificasse prodiderit, causa ipsa revolvi non poterit, excepto si aliter evidentior ordo veritatis claruerit, id est aut per legitimum alium et melioratum testem aut per iustos et legales ordines scripturae'.

Dieser Zusatz, nach welchem die Selbstbezüglichung eines Zeugen, früher falsch ausgesagt zu haben, zur Wiederaufnahme eines Processes nicht genügen soll, diese vielmehr nur erfolgen darf, wenn neue glaubwürdigere Zeugen oder Urkunden beigebracht werden, stimmt in der Sache überein mit dem wesentlichsten Theile des Inhaltes des folgenden Gesetzes, einer Novelle Ervigs, II, 4, 7 [W. II, 4, 7].

Ervig bestimmt: wenn durch das Zeugnis eines Zeugen ein Rechtsstreit entschieden ist, soll der Zeuge nicht nachträglich — wozu er durch Drohung oder Bestechung der unterlegenen Partei leicht gebracht werden könne — sein früheres Zeugnis als falsch widerrufen und ein neues entgegengesetztes ablegen dürfen. Der Gesetzgeber bestimmt vielmehr, durch ein neues Gesetz ('novella tenendum sanctione praecipimus') unter Aufrechterhaltung des obigen Gesetzes ('stante superiore lege'), d. h. unter Aufrechterhaltung der Strafen, welche Chindasvind in II, 4, 6 für das falsche Zeugnis festgesetzt hatte, welche also den sich selbst des falschen Zeugnisses bezeichnenden treffen sollen, dass dieser nicht zu einem zweiten Zeugnis zugelassen und der Process nur auf Grund des Angebots neuer glaubwürdiger Zeugen und Urkunden wieder aufgenommen werden dürfe. Auf Grund dieses Gesetzes ist dann offenbar jener genau entsprechende Zusatz von den Redactoren der Ervigiana in Chindasvinds Gesetz eingesetzt, um die Beobachtung dieser Bestimmung noch mehr zu sichern.

Ervig fügt dann noch weiter eine seltsame Bestimmung hinzu. Wenn in einem Rechtsstreit von einer Partei Zeugen producirt werden und die Gegenpartei erklärt, sie wisse gegen die Zeugen nichts einzuwenden, so kann ein vollstreckbares Urtheil auf Grund der Aussagen dieser Zeugen ergehen; der Gegner soll aber noch innerhalb 6 Monaten die Zeugnisunfähigkeit jener gegen ihn producierten Zeugen nachweisen und Restitution (*'reparatio causae'*) verlangen können. Gegen inzwischen verstorbene Zeugen sollen aber lebende Zeugen nicht vorgebracht werden dürfen. Doch soll dadurch die Bestimmung eines anderen Gesetzes (*'iuxta legem aliam'*), unter welchem Chindasvinds V, 6, 6 gemeint ist, nicht berührt werden, nach welcher Schulden und Delicte Verstorbener durch Zeugen und Urkunden bewiesen werden können.

Ervigs Gesetz hat dann wieder eine Abänderung erfahren durch Egica's Novelle Divalis, II, 4, 8 [W. Suppl. p. 664]. Es ist das einer der Fälle, in welchen Egica gegen Bestimmungen seines Vorgängers polemisiert. Er hebt die Beschränkung der *reparatio causae* auf die Frist von 6 Monaten auf und bestimmt, dass es bei dem älteren Gesetze Chindasvinds sein Bewenden haben solle: *'sub generali edicto omnibus regni nostri populis reparabilem in huiusmodi negotiis causandi licentiam pandimus; ut ex tempore, quo idem legis ordo est conditus . . . causae . . . ad eiusdem legis seriem eodem capitulo non teneantur adstrictae. Sed disrupta mensium ipsorum institutione cunctis liceat causas suas legitima testium probatione iuxta anteriorem domini Chindasvindi principis legem proprium negotium reparare et alium testem proferre'*. Mit dem citierten Gesetz Chindasvinds kann nur II, 4, 6 gemeint sein sollen, und zwar bezieht sich Egica gerade auf jenen von Ervig herrührenden Zusatz. Egica bemerkt nicht, dass er sich thatsächlich gegen eine Bestimmung Ervigs auf Ervig selbst beruft. Er konnte, da er sicher nur den Text der Ervigiana benutzte, zumal bei der Art der Interpolationen dieses Textes, auch kaum wissen, dass jener von ihm angezogene Satz nicht von Chindaswind, sondern von Ervig herrühre.

II, 4, 10. [R. II, 4, 8.] — Die älteste Hs. der *Recessvindiana* schreibt dieses Gesetz *Recessvind* zu, und für dessen Urheberschaft spricht auch Fassung wie Inhalt. Das Gesetz handelt von den Fällen, in welchen Unfreie in Ermangelung freier Zeugen gültiges Zeugnis ablegen

können, nämlich 1. bei Tödtungsklagen, 2. in geringeren Civilsachen, u. a. auch bei Streitigkeiten um kleineren Grundbesitz zwischen Nachbarn und Miterben, 3. in Bezug auf streitige oder flüchtige Knechte. Voraussetzung ist völlige Unbescholtenheit und nicht zu grosse Armuth und, ausdrücklich nur für den ersten Fall genannt, aber wohl auf alle zu beziehen, das Fehlen freier Zeugen.

Chindasvind hatte in II, 4, 4 den Königsknechten Zeugnisfähigkeit theils bedingt, theils unbedingt verliehen, in II, 2, 11 dann allen Knechten ein beschränktes Klage-recht gegeben. Es entspricht dem Fortschreiten der Anschauungen von der Rechtsfähigkeit der Knechte, dass Reccessvind allen eine beschränkte Zeugnisfähigkeit gab.

Dieser Entwicklung scheint nun zu widersprechen die Antiqua V, 7, 12, welche lautet: '*Libertus vel liberta in nullis negotiis contra quemquam testimonium dicere admittantur, excepto in aliquibus causis, ubi ingenuitas deesse dinoscitur, sicut permissum est et de servis*'. Die letzten Worte in Verbindung mit der Beschränkung auf einige, aber hier nicht genannte besondere Fälle können nur als ein Hinweis auf ein anderes Gesetz und zwar auf das Reccessvinds aufgefasst werden. Dieser Hinweis muss dann nachträglich bei der Redaction des Gesetzbuches unter Reccessvind hinzugefügt sein. Dass im Uebrigen V, 7, 12 eine Antiqua ist und zwar dem Codex Euricianus bereits angehört hat, ist unzweifelhaft. Die älteste Hs. der Reccessvindiana bezeichnet sie als Antiqua, und der Hauptsatz stimmt inhaltlich ganz überein mit Lex Burg. 60, 3: '*Libertos etiam, si competens ingenuorum numerus defuerit, patimur testimonium perhibere*'. Bei den Beziehungen, in denen Gundobads Gesetzgebung zu der Eurichs steht, dürfen wir als sicher annehmen, dass die beschränkte Zeugnisfähigkeit der *liberti* bereits in Eurichs Gesetzgebung anerkannt war. Dass dagegen damals bereits den Knechten das gleiche Recht zugestanden sein sollte, ist an sich und besonders im Hinblick auf die burgundische Parallelstelle unwahrscheinlich und wird durch die späteren westgothischen Gesetze geradezu ausgeschlossen. Es bleibt also nur unsere Annahme möglich, dass die Erwähnung der *servi* durch die Redactoren Reccessvinds als Hinweis auf II, 4, 10 zugesetzt ist.

II, 4, 13. [R. II, 4, 11.] — Als Antiqua emendata bezeichnet ist in beiden Hss. der Reccessvindiana diese letzte Lex des Titels nach seinem ursprünglichen Bestande. Ich

muss den kurzen Wortlaut ganz hersetzen: 'Fratres, sorores uterini, patruī, amite, avunculi, matertere sive eorum filii, item nepos, neptis, consubrini vel amitini in iudicio adversus extraneos testimonium dicere non admittantur; nisi forsitan parentes eiusdem cognationis inter se litem habuerint'. Der Gesetzgeber zählt solche Verwandten auf, die als Zeugen vermöge ihrer Verwandtschaft für verdächtig gelten. Die Aufzählung beginnt mit den fratres und sorores uterini¹, also mit den Halbgeschwistern von einer Mutter; dann folgen Vaterbruder und -Schwester, Mutterbruder und Mutterschwester, deren Bruder u. s. w. Die Aufzählung ist nicht vollständig; es fehlen die nächsten Grade: Eltern, Kinder, Vollgeschwister und Halbgeschwister von einem Vater. Dass diese näher verbundenen Personen als unverdächtige Zeugen für einander zugelassen werden sollen, während jene ferneren ausgeschlossen waren, kann natürlich nicht gemeint sein. Die hier ausgelassenen näher verbundenen Verwandten bilden eine Hausgemeinschaft, die Familie oder domus, und zwar in römischer Begrenzung auf diejenigen Personen, welche unter der patria potestas desselben pater familias stehen. Dazu gehören auch die Halbgeschwister vom Vater her (consanguinei), nicht die von einer Mutter (uterini), mit denen unsere Aufzählung beginnt. Es setzt also unser Gesetz ein anderes voraus, welches der Hausgemeinschaft das Zeugnis gegen Fremde zu Gunsten der Hausgenossen versagte. Ein solches findet sich nun in der Lex Visigothorum nicht, wohl aber in der Lex Romana und zwar in Pauli Sent. V, 17, 1: 'Suspectos gratiae testes et eos vel maxime, quos accusator de domo produxerit . . . interrogari non placuit'². War dieser Satz oder ein inhaltlich entsprechender in einer älteren Form des Westgothenrechtes, in dem Gesetzbuche Eurichs oder Leovigilds enthalten? Diese Annahme ist unvermeidlich; denn einen für den Process so wichtigen Satz konnte der Gesetzgeber nicht stillschweigend als bekannt voraussetzen. Es dürfte sogar nicht unwahrscheinlich sein, dass der Satz, welcher das testimonium domesticum verbot, dem Texte von III, 4, 11 unmittelbar vorherging und erst von Leovigilds oder Reccessvinds Redactoren fortgelassen ist.

Weshalb dieser Satz nicht mit aufgenommen wurde, darüber wage ich keine Vermuthung aufzustellen. Sicher

1) In der Ausgabe ist das Komma vor uterini zu streichen. 2) Andere Stellen römischer Quellen, welche das testimonium domesticum verbieten oder erläutern, s. Wetzell, Civ.-Pr. § 23 n. 9 ff.

aber ist, dass unsere Antiqua bereits dem Codex Euricianus angehört hat. Die Abgrenzung des engeren von dem weiteren Verwandtenkreise, wie sie hier gegeben ist, ist römisch und weicht von der westgothischen, was den Redactoren des Gesetzbuches leicht entgehen konnte, ab. Nach der römischen Begrenzung gehörten zum Hause nicht die *fratres, sorores uterini*, wohl aber die *consanguinei*, auch wenn sie von verschiedenen Müttern stammten. Nach westgothischem Rechte aber, welches von Eurich bis auf Wamba galt, gehörten die von einem Vater, aber aus verschiedenen Ehen erzeugten *consanguinei* nicht zu einem Hause; vielmehr schieden die Kinder der früheren Ehe bei Wiederverheirathung des Vaters aus der Hausgemeinschaft des Vaters aus und gingen in die eines Vormundes über¹. Da nun zu Leovigilds Zeiten die schriftliche Ueberlieferung des römischen Rechtes nur auf Alarichs Rechtsbuche und vielleicht auf einem und dem anderen Stücke der justinianischen Gesetzgebung beruhte, in diesen Quellen aber ein entsprechender Satz nicht enthalten ist, so müssen wir dieses Gesetz schon Eurich zuschreiben, dessen Redactoren vielfach aus anderen älteren Quellen oder der Praxis ihrer Zeit schöpften. Jedenfalls liegt hier ein Zeugnis für ursprünglich römisches Recht vor, welches in der Lehre von der Verdächtigkeit der Zeugen eine Lücke auszufüllen geeignet sein dürfte. Denn dass die fernere Verwandtschaft erst von den Gothen als Verdachtsgrund neben die engere gesetzt sein sollte, ist, als der germanischen Anschauung ganz fremd, nicht anzunehmen. Wir hätten hier also ein Zeugnis dafür, dass auch das römische Recht schon ausser den *testes de domo producti* die entfernteren Verwandten für verdächtig erklärte, und zugleich eine feste Grenze für diese weitere Verwandtschaft, welche man in den Quellen sonst nicht findet.

Nicht ganz zweifellos ist die Bedeutung des Schlusssatzes: *'nisi forsitan parentes eiusdem cognationis inter se litem habuerint'*. Man könnte diese Worte allenfalls so verstehen, dass Jemand in einem Rechtsstreit zwischen gleich nahe mit ihm Verwandten als Zeuge unverdächtig sei; so dass also *parentes eiusdem cognationis* zu übersetzen wäre: Verwandte gleichen Verwandtschaftsgrades.

1) *'ad domum transeunt alienum'* Cod. Eur. c. 321. L. Vis. Rec. IV, 2, 13. Dass dieses Gesetz wirklich so und nicht anders zu interpretieren ist, beweist Wamba's Novelle zu IV, 2, 13 und die auf ihr beruhende Fassung der Ervigiana. Näheres s. bei IV, 2, 13.

Damit wäre der Satz, dass nur gleich nahe Verwandtschaft mit beiden Parteien die Verdächtigkeit des Zeugen aufheben könne, den erst ein Spruch der Hallischen Juristenfacultät von 1855 (Seufferts Archiv IX, n. 92, S. 134 f.) gegenüber der Praxis und Doctrin des gemeinen Rechtes zur Geltung gebracht hat, schon im 5. Jh. anerkannt gewesen.

Die richtige Erklärung dürfte jedoch folgende sein: Wenn Angehörige derselben Sippe in der im Gesetz angegebenen Begrenzung mit einander streiten, darf ein Mitglied dieser Sippe als Zeuge auftreten. Die Zugehörigkeit des Zeugen zu derselben Sippe, der beide Parteien angehören, hebt die Verdächtigkeit des Zeugen auf, auch wenn er innerhalb jener Grenzen mit der einen Partei näher als mit der anderen verwandt ist. Bei jener anderen Erklärung, die auch dem Wortlaute weniger entsprechen würde, wäre die Begrenzung der Sippe überflüssig; es hätte der Satz genügt, dass der Zeuge, welcher mit einer Partei verwandt ist, mit der anderen nicht, oder mit einer näher verwandt ist als mit der anderen, verdächtig sei. Nach unserer Erklärung ergibt das Gesetz, wenn wir seine Bestimmungen durch den römischen Satz über die testes de domo producti ergänzen, folgendes: Gehört der Zeuge demselben Hause (bis zu den consanguinei gerechnet) an mit der einen Partei, während die andere Partei nicht demselben Hause angehört, so ist er verdächtig. Gehört er mit beiden Parteien derselben Sippe an, so ist er stets unverdächtig. Gehört er aber zur Sippe der einen Partei, so ist er der anderen sippefremden Partei gegenüber verdächtig.

Als Ausnahme fügt die *Ervigiana* hinzu, dass das Zeugnis der angeführten Verwandten gegen Fremde bei gänzlichem Mangel an andern freien Zeugen gelten sollte: 'aut (si) in causa de qua agitur aliam omnino ingenuitatem deesse constiterit'.

II, 4, 14. [R. Extrav. 1; W. Suppl. p. 664(1)]. — Wir haben es hier wahrscheinlich mit einer besonders überlieferten *Antiqua* zu thun. Ist das der Fall, so kann sich das Citat einer *lex superior de falsariis* nicht auf *Chindasvinds VII, 5, 2*, sondern nur auf ein älteres, durch dieses ersetzte Gesetz beziehen.

II, 5, 1. — Die Forderung der genauen Datierung für die Gültigkeit von Schrifturkunden hat dieses Gesetz

Chindasvinds der folgenden Antiqua entlehnt. Ausserdem enthält es die Forderung der Unterschrift oder Unterzeichnung. Hierüber, sowie über den angefügten grösseren Zusatz Ervigs habe ich an anderer Stelle eingehend gehandelt ¹.

II, 5, 2. — Diese Antiqua, die schon dem Codex Euricianus angehört hat, wie die Thatsache ergibt, dass sie in die Lex Baiuvariorum übergegangen ist, fordert für die Gültigkeit schriftlicher Geschäftsurkunden (*pacta vel placita*) deutliche Angabe von Jahr und Tag. Das entspricht ganz dem römischen Brauche, wie er uns in den zahlreichen überlieferten Urkunden seit dem 1. Jh. entgegentritt, und wie ihn die Gesetze und die Schriften der Juristen voraussetzen. Ein älteres Gesetz aber, welches die Datierung ausdrücklich als gesetzliches Erfordernis hinstellt, und welches für unsere Antiqua als Vorbild hätte dienen können, giebt es nicht ².

II, 5, 3. [W. II, 5, 3.] — Die Ueberlieferung lässt die Autorschaft dieses mit 'Quarumlibet scripturarum' beginnenden Gesetzes zweifelhaft. Der Reccessvindiana gehört es nicht an, ebenso wenig der Ervigiana; freilich findet es sich in E 2, aber nur im Texte, nicht in den Capitelüberschriften am Anfang des Titels. Die Hss. E2, Cod. Skokloster., Cod. Tol. 43, 5; 43, 7 haben gar keine Inscription, Tol. 43, 6 und Legionensis: Antiqua; Cod. Gorlit. Chindasvinds und Egicas Namen nacheinander, Vigil. und Emilian. 1. weisen das Gesetz Egica zu durch die gleichmässige Randnotiz: 'Intromissa lex in lib. II. tit. V. era II, Flavii gloriosi Egicani regis'. Dass ältere Gesetze, die sich in den Redactionen Reccessvinds und Ervigs nicht finden, in Vulgattexten nachgetragen sind, ist an sich möglich; die Antiqua, welche in den Legg. Vis. ant. auf S. 321 gedruckt ist, bietet dafür ein Beispiel. Es ist das aber immer nur eine seltene Ausnahme, und so möchte ich auch hier den Angaben folgen, welche Egica als den Autor nennen. Die Lex bestimmt, dass, wer als zugezogener Zeuge seine Unterschrift unter eine Urkunde setzt, ohne diese vorher gelesen oder vorlesen gehört zu haben, seine Zeugnisfähigkeit

1) S. oben S. 23 u. 27 f. 2) Merkel, LL. III, p. 60, n. 88 behauptet ganz verkehrt, es sei die Bestimmung unseres Gesetzes, welche durch Vermittlung der Lex Baiuv. auch in die Lex Alam. gelangt ist, aus der Interpretatio zu L. Rom. Vis. C. Th. I, 1, 1 entlehnt.

verloren haben soll. Diese Bestimmung sieht nicht sehr alterthümlich aus. Bei den Römern kannten Instrumentszeugen bei Vertragsurkunden den Inhalt und brachten das meist auch in der subscriptio zum Ausdruck, während den Testamentszeugen der Inhalt des schriftlichen Testaments unbekannt bleiben konnte. Da hier scripturae im Allgemeinen genannt werden, sind Testamente mit einbegriffen. Für die westgothischen Testamente aber zur Zeit Eurichs oder Leovigilds bereits eine sich von dem römischen Testament so weit entfernende Bestimmung anzunehmen, hat wenig für sich. Im 7. Jh. dagegen, wo, wie die westgothische Formelsammlung zeigt, vom römischen Testament wenig mehr als der Name und einige halb verstandene Formeln übrig waren (vgl. n. 22 u. ff.), war eine solche alle scripturae gleichmässig behandelnde Vorschrift wohl möglich. Am besten verstehen lässt sich unser Gesetz als Ergänzung zu Chindasvinds II, 4, 3. Dem Zeugen, welcher 'aliut loquitur, quam scriptura continet, in qua subscripsisse dinoscitur', und der überführt wird, die abgeleugnete Unterschrift der Urkunde dennoch geleistet zu haben, wird die letzte Einrede, dass er den Inhalt nicht gekannt hätte, abgeschnitten.

II, 5, 4. [R. II, 5, 3.] — Der Hauptinhalt der kurzen Antiqua ist: 'Filio vel heredi contra priorum definitionem venire non liceat'. Dieser Satz ist auf die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers bezogen¹; wie ich glaube, mit Unrecht. Es handelt sich um die Anfechtung der Echtheit und Gültigkeit von Urkunden der Eltern oder der Erblasser. Die Schuldenhaftung der Erben wird erst später in V, 6, 6 und VII, 2, 19 behandelt. Unser Gesetz ist nicht mit diesen, sondern mit II, 5, 17 in Verbindung zu bringen.

II, 5, 5. [II, 5, 4]. — Dieses Gesetz Chindasvinds ist offenbar in Anlehnung an L. Rom. Vis. C. Th. II, 9 verfasst. Der Anfang stimmt sachlich fast ganz überein mit dem Text und mehr noch mit der Interpretatio jener Constitution.

Interpr.: 'Si quis . . . adversus pactionem vel definitionem suam, quam nulla potestate constrictus emisit, sed voluntate propria fecisse dignoscitur, aut interpellare iudices . . . praesumserit . . ., non solum ex hoc facto pro-

1) Lewis, Succession des Erben etc. S. 71.

nunciatur infamis, sed nec causam ipsam agere permittatur et poenam, quam in pacto constituit, cogatur exsolvere. . . .’

L. Vis.: ‘Qui contra pactum vel placitum iuste hac legitime conscriptum venerit, quod non forsitam persona potentior extorserit, antequam causa dicatur, penam, que in pacto vel placito legitime continetur, exolvat’.

Die Uebereinstimmung der Voraussetzung ist deutlich. Das ‘nec causam ipsam agere permittatur’ ist wiedergegeben durch ‘antequam causa dicatur’. In Bezug auf die Folgen der That unterscheidet sich die westgothische Lex von ihrem Vorbilde nur durch den Fortfall der Infamie.

II, 5, 6. [R. II, 5, 5]. — In diesem Gesetze bestimmt Reccessvind ausdrücklich, dass Knechte nicht fähig seien, ohne Auftrag der Herren rechtsgültige Verträge schriftlich oder vor Zeugen abzuschliessen. Dadurch wird das von Chindasvind V, 4, 13 anerkannte Recht der Knechte, Fahrhabe aus ihrem Peculium zu verkaufen, wohl kaum berührt, zumal beim Verkauf von Fahrhabe Vertragsschluss durch Urkunde oder vor Zeugen nicht nothwendig war.

II, 5, 7. [R. II, 5, 6]. — Chindasvind giebt hier den dem römischen Rechte entlehnten Satz von der Ungültigkeit von Verträgen mit ungesetzlichen oder unsittlichen Zwecken wieder. Wenn es da heisst: ‘de turpibus et illicitis rebus . . . sicut nullum pactum aut mandatum vel placitum, ita nec damnum¹ ex omnibus seu quacumque definitionem decernimus posse valere’, so besagt das: wie unerlaubte und unsittliche Verträge selbst, sollen auch die darin festgesetzten Bussen und Nebenbestimmungen ungültig sein. Das dürfte die Erweiterung eines älteren Gesetzes sein, welches nur die Ungültigkeit der Verträge selbst aussprach. Hätte Chindasvind das Gesetz ganz von Grund aus neu abgefasst, so würde sich der Wortlaut sicher an den in die Lex Romana aufgenommenen Satz des Paulus, Sent. I, 1, 2: ‘Neque contra leges, neque contra bonos mores pacisci possumus’, angelehnt haben. Mehr als an diese Stelle klingt der Wortlaut des Gesetzes an verschiedene andere nicht in die Lex Romana aufgenommene an: Dig. II, 14, 27 § 4: ‘Pacta, quae turpem causam continent, non sunt observanda’; cf. Dig. XLV, 1, 26. XVII, 1, 6,

1) damnum = mulcta, poena s. Index rer. et verb. der Handausgabe.

§ 3: 'Rei turpis nullum mandatum est'; cf. eod. 22 § 6. Das spricht dafür, dass hier nur eine von Chindasvind erweiterte Antiqua Eurichs vorliegt.

II, 5, 8. [R. II, 5, 7.] — Reccessvind verbietet durch dieses Gesetz, dass Jemand für eine Leistung sein gesamtes Gut und seine Person verpfänden dürfe. Als Strafe für Verletzung des Vertrages dürfe nur die Verdoppelung oder Verdreifachung der zu zahlenden Summe festgesetzt werden. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 21 und S. 55 meint, dass durch dieses Gesetz die vertragsmässige Schuldknechtschaft aufgehoben sei; doch mit Unrecht. Es wurde nur verboten, sich zur Hingabe des ganzen Vermögens und der Freiheit zu verpflichten, für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrages. Das zeigt deutlich der Wortlaut. Die Habgier schlechter Menschen verstricke viele in der Weise: 'ut cum pro re qualibet adimplenda sit pactio, res eorum simul obligent et personas. Sed quotiens undelibet placitus conscribitur non amplius in transgressoris pena, quam duplatio reddende rei vel triplatio nummorum satisfactione taxetur'. Also statt der obligatio rerum et personae soll in pena transgressoris nur duplatio oder triplatio gestattet sein. Es hatte also die verbotene obligatio rerum et personae den Charakter eines Strafgedinges. Die Obnoxio durch Vertrag war damit nicht getroffen. Eine solche Selbstverknechtung war regelmässig das letzte Hilfsmittel in Verschuldung. Wer wegen Mittellosigkeit eine Schuld, namentlich eine Bussumme nicht zahlen, sich von der Todesstrafe nicht lösen konnte, verkaufte sich gegen die Busse oder Lösungssumme. Was hätte es für einen Sinn gehabt, zu befehlen, dass in solchem Falle an Stelle der Hingabe der Person die doppelte oder dreifache Zahlung treten solle? Unser Gesetz hebt also nicht die vertragsmässige Schuldknechtschaft auf, sondern nur das Versprechen der Schuldknechtschaft nebst Hingabe des ganzen Vermögens im Falle der Nichterfüllung eines Vertrages: 'quia iniustum penitus adprobamus, ut unius causa debiti rerum fiat omnium perditio vel persone'.

Mit dem Verbot und der Ungültigkeitserklärung schriftlicher Verträge mit solchen Abmachungen dürfte Reccessvind nur einem vorübergehenden Missbrauch gesteuert haben. Wir haben weder in den westgothischen Formeln noch in den fränkischen Formeln und Urkunden ein Beispiel dafür, dass dauernde Schuldknechtschaft, Ver-

lust der Freiheit für den Fall der Nichtleistung festgesetzt wäre. Die Freiheit wird meist sofort aufgegeben gegen Zahlung oder Erlass einer Schuld, wie Form. Andec. 2. 3. 19. 25; Arv. 5; Marc. II, 28; Tur. 10; Sen. 4; Visig. 32; Bign. 14. 27 (= Pith. 75); Chartes de Cluny I, 30 p. 35. Allerdings kennt das fränkische Recht auch die Verpfändung der Freiheit oder eines Theiles der Freiheit für Erstattung einer Schuld. Die Freiheit wird dabei aber nur vorübergehend aufgegeben bis zur Zahlung der Schuld. Nicht die Freiheit verfällt, wenn der Schuldner nach Ablauf der Frist nicht zahlt oder sich der Pfandknechtschaft entzieht, sondern die Verdoppelung der Schuld tritt ein; Form. And. 38; Sen. 3. Die der römischen stipulatio dupli nachgebildete Verdoppelung im Falle des Verzuges war nicht nur in fränkischen Verträgen üblich (Form. And. 60; Marc. II, 25), sondern findet sich auch in der westgothischen Formelsammlung in n. 38. Reccessvinds positive Bestimmung bestätigte im Wesentlichen wohl den älteren billigen Brauch.

II, 5, 9. [II, 5, 8.] — Diese Antiqua enthält den dem römischen Rechte nachgebildeten Satz, dass durch Gewalt und Furcht erzwungene Verträge ungültig sein sollen. Sie ist im Wesentlichen wohl der ältesten Gesetzgebung entlehnt; denn die Fragmente des Codex Eurici enthalten zwei specielle Vorschriften über Kauf und Schenkung, welche aus diesem allgemeinen Satze abgeleitet sind; c. 286: 'Venditio si fuerit violenta extorta, id est per metu mortis aut per custodiam, nulla valeat ratione'; c. 309: 'Donatio, que per vim et metum probatur extorta, nullam habeat firmitatem'. Erstere Bestimmung ist fast wörtlich in die Lex Baiuvariorum 16, 2 übergegangen, und in etwas verkürzter Fassung in die Antiqua V, 4, 3; letztere findet sich mit einer geringfügigen Variante in der Antiqua V, 2, 1 wieder. Wie Eur. c. 286 dürfte auch unser Gesetz bei der Redaction der Reccessvindiana etwas verändert sein. 'Pactum quod per vim extorserit persona potentior' lautet jetzt der Eingang. Dabei fällt auf, dass neben vis nicht auch metus genannt wird, während es in der Ueberschrift heisst: 'scriptura vel definitio, que per vim et metum extorta fuerit'. Vermuthlich ist der vollständige technische Ausdruck vom Verfasser der Ueberschrift dem Texte entlehnt, dann aber im Texte selbst, wo die Sache deutlich genug auch ohne das technische Wort ausgedrückt war, als überflüssig fortgelassen.

Die Fälle der Furcht und Gewalt, welche die Verträge ungültig machen, sind im gothischen Rechte im Ganzen gleich begrenzt wie im römischen. Von den beiden Stellen des Codex Euricianus giebt nur c. 286 eine Erläuterung von *metus* und *vis*: 'i. e. per metum mortis aut per custodiam'. Ausführlicher ist unsere Antiqua: 'i. e. si ille, qui paciscitur, aut in custodia mittitur aut sub gladio mortem forte timuerit aut ne penas quascumque vel ignominia patiatur vel certe si aliquam iniuriam passus fuerit, . . . pactio . . . nullam habeat firmitatem'. Beide Quellen stimmen in der Hervorhebung der durch Bedrohung mit dem Tode erregten Furcht und der Gefangenschaft überein.

Die Furcht wegen Bedrohung mit dem Tode bildet auch im römischen Rechte den Hauptfall des *metus iustus*; Cod. Iust. II, 19 (20), 4; IV, 44, 8; Dig. IV, 2, 3, § 1; 7 § 1. Als Zwang, welcher das Geschäft nichtig macht, wird auch in den römischen Quellen vor allem Freiheitsberaubung genannt; Paul. Sent. I, 7, 8—10; Dig. IV, 2, 22; XLVIII, 6, 5. Was die Antiqua als Furcht vor *penae* bezeichnet, deckt sich mit der Furcht wegen einer Reihe von Bedrohungen, die Cod. Iust. II, 4, 13. II, 19, 4; IV, 44, 8 und Dig. IV, 2, 3. 7 einzeln aufgeführt werden, Bedrohung mit *salutis periculum*, *cruciatus corporis*, *verbera*, *vincula*. Der im westgothischen Gesetze erwähnten Furcht vor *ignominia* entspricht in den römischen Quellen die Furcht vor *stuprum*, Dig. IV, 2, 7 § 1, Knechtschaft und ähnlichem (*servitutis timor similiumque*) Dig. IV, 2, 4. Unter *ignominia* dürfte bei den Westgothen wohl auch die *infamia* mit inbegriffen sein; während bei den Römern freilich *timor infamiae* nicht als *iustus metus* galt, Dig. IV, 2, 7 pr. Entschieden über das römische Recht geht das westgothische aber hinaus, indem es jede Zufügung einer *iniuria* als Anwendung von Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ansieht¹.

II, 5, 10. [R. Extrav. 2; W. II, 5, 10.] — Nach der Ueberlieferung ist dieses Gesetz wahrscheinlich von Recessvind, dann aber wohl erst nach Fertigstellung der Redaction des Gesetzbuches, erlassen. Testamente, Schenkungen, Dotalverschreibungen und andere Urkunden, welche

1) Als Bedeutung des Wortes *iniuria* ergibt sich durch Vergleichung der grossen Mehrzahl der im Index rer. et verb. der Handausgabe angeführten Stellen die thätliche Beleidigung durch Schläge, Tritte, Raufen, Wegelage und ähnliches. Nur vereinzelt kommt das Wort für andere nicht gegen die Person unmittelbar gerichtete Rechtsverletzungen vor.

das gesetzlich erlaubte Maass überschreiten, d. h. grössere Vergabungen enthalten, als das Gesetz gestattet, sollen nicht gänzlich ungültig sein, sondern nur insoweit, als sie jenes Maass überschreiten. Dieses Gesetz, welches mehrfach redactionelle Ueberarbeitung erfahren hat, steht eigentlich nicht an der richtigen Stelle. Beschränkungen in Bezug auf die Quantität von Zuwendungen finden sich in dem Vorhergehenden nicht. Es setzt diese Novelle mindestens die Bestimmungen von III, 1, 5 und IV, 5, 1. 2 voraus. Hierher ist sie wohl von den Handschriftencompilatoren nur gesetzt, weil sie eine Norm über die Gültigkeit von Schrifturkunden und letztwilligen Verfügungen enthielt.

II, 5, 11. [R. II, 5, 9.] — Anscheinend eine Mischung römischen und germanischen Rechts enthält dieses Gesetz *Recessvinds*. Die volle Handlungsfähigkeit lässt das Westgothenrecht wie das römische mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten; vgl. II, 4, 12. IV, 3, 1. 4; freilich unterschiedslos für beide Geschlechter, während das römische Recht von den Mädchen nur die Vollendung des 12. Jahres fordert. Das vollendete 14. Jahr wird, ganz wie in Dig. XXVIII, 1, 5 für die Testamentserrichtung, so auch hier für das *testare de rebus suis*, sowie für andere in Schriftform oder vor Zeugen abzuschliessende Geschäfte gefordert. Denn dass auch die undeutliche Wendung '*infra quantum decimum annum*' im Anfange unseres Gesetzes von der Zeit vor dem vollendeten 14. Jahre zu verstehen ist, geht hervor aus der späteren Wiederholung, wo ausdrücklich steht: '*venientes usque ad plenum¹ quantum decimum annum in omnibus iudicandi de rebus suis habeant licentiam*'.

Abweichend vom römischen Rechte wird aber den *minores* schon vom vollendeten (wie wir nach der Analogie annehmen) zehnten Jahre an ausnahmsweise in schwerer gefährlicher Krankheit das Recht letztwilliger Verfügungen eingeräumt. Ein Anknüpfungspunkt im römischen Recht findet sich hierfür nicht. Vielleicht dürfen wir mit Kraut, Vormundschaft I, S. 113, hierin sowie in der Bestimmung der *Antiqua* IV, 4, 3, wonach Alimentationsgelder für ausgethane Kinder nur bis zum 10. Lebensjahre gefordert werden können, Ueberbleibsel eines älteren gothischen Mündigkeitstermins von 10 Jahren sehen, wie er sich später

1) Das Wort fehlt freilich in R. 1, findet sich aber nicht nur in R. 2, sondern auch in den späteren Formen.

bei den Angelsachsen und mit der Zusatzfrist von Jahr und Tag bei den Ditmarschen findet. Den Schluss des Gesetzes bildet die Bestimmung, dass Geisteskranke über ihr Vermögen nur während der intervalla temporum vel (h)orarium, wo sie ihre Gesundheit wieder erlangt zu haben scheinen, verfügen können. Die Fassung dieser dem römischen Rechte entlehnten Bestimmung über die lucida intervalla würde die Annahme zulassen, dass Reccessvind aus Justinians Constitution Cod. VI, 22, 9 geschöpft habe.

II, 5, 12. [R. II, 5, 10.] — Reccessvind handelt hier von dem mündlichen Testamente. Nur einleitungsweise wird des schriftlichen Testaments gedacht. Die *'voluntas tantummodo verbis coram probationem promulgata'* soll durch die Zeugen innerhalb 6 Monaten vor dem Richter eidlich festgestellt werden. Die den Inhalt der voluntas enthaltenden von den Zeugen beschworenen conditiones werden vom Richter und den Zeugen unterschrieben, die Zeugen haben ebenfalls innerhalb 6 Monaten bei Strafe der Fälschung den Erben zu benachrichtigen und erhalten als Entschädigung für ihre Mühe den 30sten Theil des im Nachlass vorhandenen baaren Geldes — nicht auch des in Urkunden (Werthpapieren) und Büchern vorhandenen Activvermögens, welches den Erben unverkürzt bleibt¹.

Die Bestimmungen knüpfen im Allgemeinen an römische Einrichtungen an, sind aber im Einzelnen durchaus selbständig ausgebildet. Die Pflicht, den Inhalt des Testaments eidlich anzugeben, wird ausdrücklich von Justinian den Zeugen des sog. *'testamentum ruri conditum'* auferlegt; Cod. VI, 23, 31 § 4: *'ipsi testes cognoscant testatoris voluntatem et maxime, quem vel quos heredes sibi relinquere voluerit, et hoc post mortem testatoris iurati deponant'*. Auch noch in einem andern Falle wird der eidlichen Deposition des mündlich den Zeugen kund gegebenen Willens gedacht: tit. cit. l. 21, § 5a: *'in qua voluntate quinque testium iura-*

1) So verstehe ich die Stelle: *'testes ex defuncti bonis trecensime pretium portionis prosequantur in solidis tantummodo nummis, cartarum strumentis et librorum voluminibus sequestratis, que pertinebunt ad heredes'*. Unrichtig sagt Dahn, Westg. Studien S. 69: *'Auf die Wichtigkeit und Zahl der Urkunden weist auch die Bestimmung, wonach sie (mit Büchern und Geld) von dem übrigen Nachlass ausgeschieden und ohne Abzug der Zeugengebühr den Erben geliefert werden'*. Letzteres betrifft nur die Urkunden und Bücher, während vom Geld grade die Gebühr bezahlt wird. Dass hier nicht Bücher überhaupt, sondern Rechnungsbücher zu verstehen sind, scheint unzweifelhaft.

torum depositiones sufficient'; und eine solche eidliche Zeugenaussage ist als selbstverständlich stets vorauszusetzen, wenn ein mündliches Testament gemacht ist. Die Frist von 6 Monaten (nach dem Tode des Erblassers) ist dem Gesetz Chindasvinds, II, 5, 12, entlehnt, welches diese Frist für die Publication des schriftlichen Testaments festsetzt. Auch die Zeugengebühr, die Verpflichtung der Zeugen zur Anzeige an die Erben sind westgothische Zuthaten. Die Strafe der Fälschung, welche den Zeugen angedroht wird, wenn sie die Verlautbarung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumen, ist nach Analogie der römischen Lex Cornelia de falsis, welche die Unterschlagung eines schriftlichen Testaments mit der poena falsi belegte (Cod. Iust. IX, 22, 14; Dig. XLIX, 10, 2) hinzugefügt.

Unser Gesetz ist dann von Ervig stark erweitert und verändert. Namentlich die Bestimmungen über die schriftlichen Testamente sind vervollständigt, so dass das ganze Gesetz seinen Charakter verändert hat. Ueber die merkwürdigen Bestimmungen, welche die Unterfertigung der Testamente behandeln, habe ich an anderer Stelle eingehend gehandelt; s. oben S. 26. Hier ist nur noch hervorzuheben, dass Ervig die Zeugen von der Strafe wegen Versäumnis der sechswöchigen Frist freispricht, wenn sie durch Betrug oder Täuschung anderer oder durch königlichen Befehl an der Erfüllung verhindert sind.

II, 5, 13. [R. II, 5, 13.] — Im Eingange dieses von Chindasvind herrührenden Gesetzes heisst es: 'In itinere pergens aut in expeditione publica, si ingenuos secum non habeat, voluntatem suam propria manu conscribat'. Hier ist Anlehnung an Valentinians III. Novelle 20 (als n. 4 in die Lex Romana Alarichs aufgenommen) § 2 erkennbar, wo für Nothfälle, in denen Freie, die als Zeugen fungieren könnten, nicht vorhanden sind, das zeugenlose holographische Testament zugelassen wird: 'Aliis testes itinerum necessitas, aliis solitudo villarum, aliis navigatio servis tantum comitibus expetita subducit. . . intestatus nemo morietur, cui fuerit sollicitudo testandi, late viam supremis aperimus arbitriis: si holographa manu testamenta condantur, testes necessarios non putamus'. Unser Gesetzgeber geht dann aber über sein Vorbild hinaus, indem er dem in solcher Lage befindlichen Testator, der nicht schreiben kann, gestattet, seinen letzten Willen vor anwesenden Unfreien zu erklären. Diese sollen später vom Bischof und Richter geprüft werden und, wenn sie glaubwürdig befunden

den sind, soll ihre eidlich bekräftigte Aussage durch den Bischof und Richter unterschrieben und dann noch vom Könige bestätigt werden. — Die Bestimmungen über das in der Vorlage behandelte holographische Testament fügte erst Reccessvind in II, 5, 16 hinzu.

II, 5, 14. [R. II, 5, 12.] — Chindasvind fordert in diesem Gesetze die Publication des schriftlichen Testaments innerhalb 6 Wochen vor Priester (Bischof) und Zeugen. Für die Unterdrückung einer solchen scripta voluntas wird nicht die poena falsi des römischen Rechts angedroht (s. oben zu II, 5, 12), sondern Ersatz an die dadurch Geschädigten aus dem Vermögen des Schuldigen.

II, 5, 15—17. [R. II, 5, 13—15.] — Ueber den Inhalt und die Quellen dieser Gesetze, von denen das erste von Chindasvind, die beiden anderen von Reccessvind erlassen sind, habe ich eingehend in dem Aufsätze über die Schriftvergleichung gehandelt; s. oben S. 30 ff.

Mit diesen Capiteln schliesst ursprünglich der Titel und damit das II. Buch überhaupt. Vulgathss. und ältere Ausgaben lassen aber noch zwei Novellen Egicas als II, 5, 18 und 19 folgen.

II, 5, 18. [W. II, 5, 18.] — Egica trifft Bestimmungen, welche den Beweis durch Urkunden gegen Anfechtung durch die Aussteller sichern sollen.

Während diese Novelle dem Inhalte nach sehr gut an diese Stelle passt, gehört die folgende II, 5, 19 [W. II, 5, 19] in einen ganz andern Zusammenhang. S. oben S. 69 und N. A. XXIII, S. 507.

Nachträge und Berichtigungen zum allgemeinen Theil.

(N. A. XXIII, S. 419 ff.)

Zu S. 468. Die Ueberschrift: Uebersicht u. s. w. hätte der auf S. 421 stehenden zweiten Ueberschrift entsprechend gedruckt und mit arabischer 2. bezeichnet werden sollen, da es sich, ebenso wie dort, um eine Unterabtheilung des allgemeinen Theils handelt.

Zu S. 468 ff. Ich hole, einer freundlichen Anregung Fittings folgend, ein Versäumnis nach, indem ich meine

Meinung über Beziehungen des Narbonenser Gelehrten Leo zu Eurichs Gesetzgebung, welche manche Historiker angenommen haben, äussere.

Leo war ein Freund des Apollinaris Sidonius, der Briefe und Verse an ihn richtet und mehrfach über ihn berichtet. Er rühmt ihn als einen Historiker, vor dem Tacitus, wenn er in das Leben zurückkehrte, wirklich 'tacitus' werden (Epist. IV, 22), als einen Dichter, der Horaz verstummen machen würde, und den er dem Pindar vergleicht, als einen Juristen, vor dem sich Appius Claudius verkrochen haben würde, hätte er ihn die 12 Tafeln erklären hören (Carm. XXIII, v. 446 ff.). Dieser vielseitige Mann war nun unzweifelhaft Eurichs Rathgeber.

In dem eben citierten Briefe, der an ihn nach Tolosa, der Residenz Eurichs, gerichtet ist (IV, 22), redet ihn Sidonius folgendermaassen an: '*cotidie namque per potentissimi consilia regis totius sollicitus orbis pariter negotia et iura, foedera et bella, loca spatia merita cognoscis*' (Auct. ant. VIII, p. 73). Damit stimmt überein, was Ennodius über ihn in der Vita Epiphani c. 85 schreibt: '*Erat ea tempestate consiliorum principis (Eurici) et moderator et arbiter Leo nomine*' (Auct. ant. VII, p. 94). Danach wäre er sogar der erste und ausschlaggebende im Rathe des Königs gewesen, der Lenker seiner Entschlüsse. Nach Gregor von Tours, Glor. mart. c. 91 ('*contulit haec cum Leone consiliario rex Alaricus*', SS. rer. Mer. I, p. 549), war er auch noch bei Alarich II. in gleicher Stellung. Sidonius berichtet von ihm, dass er die Erlasse Eurichs in dessen Namen verfasse: '*declamationes, quas oris regii vice conficis, quibus ipse rex inclitus modo corda terrificat gentium transmarinarum, modo de superiore cum barbaris . . . foedus victor innodat, modo per promotae limitem sortis, ut populos sub armis, sic frenat arma sub legibus*'. Auch Ennodius preist an der citierten Stelle seine declamationes. Leo nahm offenbar bei Eurich eine ähnliche Stellung ein, wie später Cassiodor bei Theoderich dem Grossen. Sollte nun dieser mächtige Minister nicht einen Theil an der Gesetzgebung Eurichs genommen haben? Ist sie etwa von ihm veranlasst oder unter seiner Leitung oder Beihülfe entstanden?

Das hat man früher vermuthet oder angenommen. Lembke, Geschichte von Spanien I, S. 45, sagt noch vorsichtig von Eurichs Gesetzgebung, die er nur aus Isidors kurzem Bericht kennt: 'Bei diesem Unternehmen benutzte er wahrscheinlich den Rath des weisen Leo'. Weber, Allgem. Weltgeschichte 2. Aufl. IV, S. 681 behauptet dann schon

bestimmt: 'Eurich veranstaltete die erste schriftliche Aufzeichnung der westgothischen Gesetze . . . , wobei er sich der Dienste des . . . Rechtsgelehrten Leo aus Narbo bediente'. Die Bestimmtheit wächst mit der Entfernung von den Quellen!

Wir sind über die Aemter-Organisation am Hofe zu Tolosa nicht genügend unterrichtet, um beurtheilen zu können, ob Leo als einflussreichster Rathgeber des Königs und — was aus dem Inhalt der declamationes, wie ihn Sidonius charakterisiert, hervorzugehen scheint, — Minister des Auswärtigen auch nothwendig mit der Gesetzgebung betraut sein musste. Eurichs Gesetzbuch selbst spricht in seiner Knappheit und Schlichtheit der Fassung entschieden gegen einen Einfluss eines Rhetors, Dichters und Juristen vom Schlage Leos. Wir haben seine Werke nicht; doch dürfen wir nicht zweifeln, dass sie ebenso schwülstig und gelehrt gewesen sind, wie die seines Lobredners Apollinaris Sidonius. Was dieser von Leos Jurisprudenz sagt, ist vielleicht frei erfunden; jedenfalls giebt es ein Bild von der 'gelehrten' Jurisprudenz jener Zeit. Ein solcher Jurist konnte vielleicht in geschraubten Phrasen über die 12 Tafeln reden ohne sie zu kennen; dass er im Stande gewesen wäre, einfache und klare Satzungen für die praktischen Bedürfnisse der Gothen zu verfassen oder unter seiner Leitung verfassen zu lassen, muss man billig bezweifeln.

Auch Cassiodor war ein solcher gelehrter Jurist. Wenn wir sein schwülstiges Edictum Athalarici regis, Variae IX, 18, mit dem nicht von ihm verfassten schlichten und klaren Edictum Theoderici vergleichen, so können wir daran den Unterschied ermesen zwischen dem, was Eurichs Gesetzbuch geworden wäre, wenn Leo es redigiert hätte, und dem, was es thatsächlich ist¹. Mit anderen Worten, Eurichs Gesetzbuch kann so wenig unter Leos Einfluss entstanden oder gar von ihm verfasst sein, wie das Edict Theoderichs unter Cassiodors Leitung oder durch ihn selbst.

Mag Leo vielleicht dem Könige auch in Hinsicht auf die gothische Gesetzgebung seinen Rath geliehen haben; irgend welche nähere Beziehung Leos zum Codex Euricianus glaube ich als höchst unwahrscheinlich ablehnen zu müssen.

Zu S. 485 f. Für die noch im 7. Jh. thatsächlich fort-dauernde Geltung der Lex Romana Alarichs II. im West-

1) Auch Cassiodor kann sich nicht enthalten, in dem Publications-patent zum Edictum, Var. IX, 19, auf die 12 Tafeln hinzuweisen.

gothenreiche bietet einen sicheren Beleg eine Stelle in dem *Iudicium inter Martianum et Aventinum episcopos*, welches durch das VI. Concil von Toledo von 638 ergangen ist und schon öfter, zuletzt von Dahn, *Könige VI*², S. 615 ff. gedruckt ist. Dort wird berichtet, dass in diesem Process von einem Diacon Eulalius eine *sententia legum* vorgebracht und verlesen sei, welche lautet: 'Neque contra leges neque contra bonos mores pacisci possumus'; a. a. O. S. 616 f. Dahn bemerkt mit Recht, S. 631: 'der Diacon Eulalius lebte als Römer . . . nach römischem Recht'; er irrt aber, wenn er meint, das Citat beziehe sich auf *Cod. Iust. II, 3, 6*; wo freilich derselbe Rechtssatz, aber ganz anders formuliert steht. Dahn fügt hinzu: 'In der *Lex Romana Vis.* steht wörtlich entsprechendes, soweit ich sehe, nicht'; er hat übersehen, dass jene Worte aus dieser buchstäblich entlehnt sind. Sie finden sich *Pauli Sent. I, 1, 2*.

Zu S. 492. Die beiden Gesetze Wambas (bei Walter V, 1, 6. 7) sind vom 23. December (10. Kal. Ianuar.) 675. Danach ist die Parenthese in Anmerkung 3 (S. 493) zu verbessern.

Zu S. 486. Im Tomus, welchen Reccessvind dem VIII. Concil von Toledo überreichte, finden sich die Worte: 'in legum sententiis, quae aut depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito coniecta videntur, nostrae serenitatis accommodante consensu, haec sola, quae ad sinceram iustitiam et negotiorum sufficientiam conveniunt, ordinetis'. Darin liegt doch wohl eine Aufforderung an das Concil, die weltliche Gesetzgebung zu revidieren, und vielleicht steht diese Aufforderung auch im Zusammenhange mit der damals im Werke befindlichen Bearbeitung der *Reccessvindiana*. Wenigstens hat Egica in seinem dem XIII. Concil überreichten Tomus seine Aufforderung, an der Revision des Gesetzbuches mitzuwirken, mit Worten, die zum Theil denjenigen *Reccessvinds* entlehnt sind, ausgesprochen. S. S. 507.

Zu S. 501, letztem Absatz. Das Decret ging vielmehr der *Lex Reccessvinds II, 1, 5* voran, S. oben S. 47 ff.

Zu S. 502. Nach dem oben zu S. 486 Nachgetragenen hatte Ervig doch wohl schon einen Vorgänger in diesem Verfahren an *Reccessvind*.

Nachtrag zum besonderen Theil.

Zu S. 84 dieses Bandes. Die 'appellatio a iudice suspecto' bezeugt für das römische Recht im Westgothenreiche auch noch Lex Rom. Vis. Nov. Martiani 1, Interpretatio: '. . . illi vero qui pulsatus fuerit, si iudicem suspectum habuerit, liceat appellare'.
